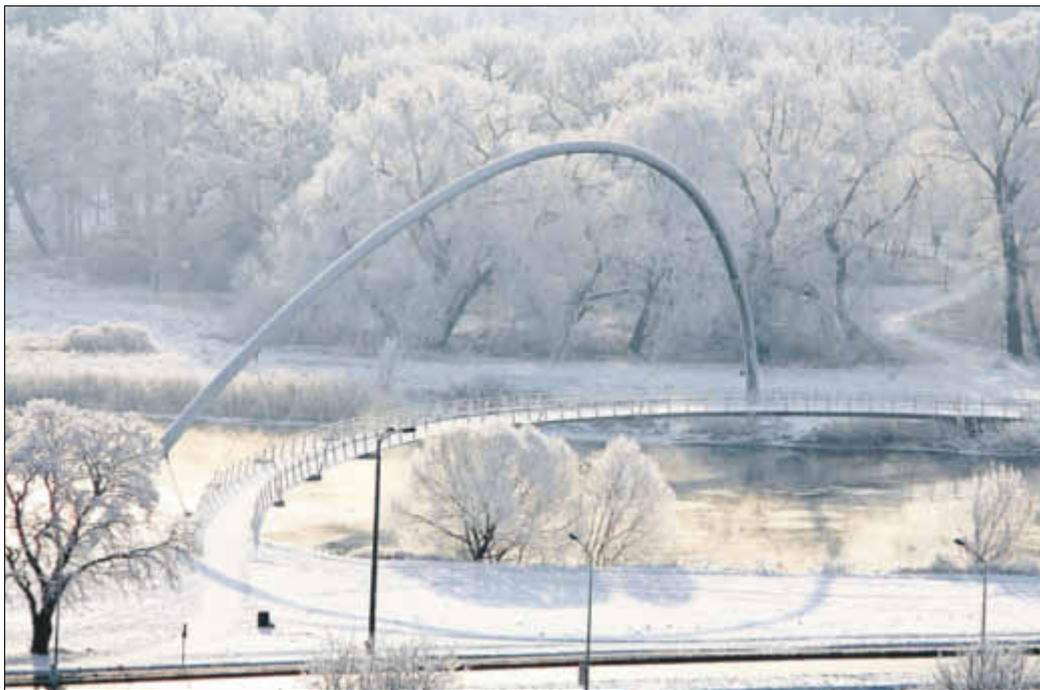


AMTS BLATT

Stadt Dessau-Roßlau • Nr. 1 • Januar 2016 • 10. Jahrgang • www.dessau-rosslau.de

Jahreswechsel 2015/16

Weißer Weihnacht inklusive?



(cs) „Ganz in Weiß“ zeigte sich die Brücke in den Tiergarten in diesem Jahr zwar noch nicht, aber das winterliche Antlitz der Mulde auf diesem Foto weckt sicher die Hoffnung von Spaziergängern und Naturliebhabern darauf.

Den Lesern des Amtsblattes wünscht die Redaktion über die Feiertage unabhängig vom Wetter eine besinnliche Zeit im Kreise von Familie und Freunden. Möge der Festtagstrubel nicht die Oberhand gewinnen. Kommen Sie ebenso gut in das neue Jahr, das für viele mit persönlichen Zielen oder Wünschen verbunden ist. Wir drücken Ihnen die Daumen!

Fotos: Hertel, Schüler (Montage)

Heise Masters

„Dixie“ Dörner verteidigt den Pokal

(cs) 2014 war noch die Probe aufs Exempel, 2015 kann Sportdirektor Ralph Hirsch von einer beginnenden Tradition sprechen: Für das Heise Masters gibt es einen Dreijahresvertrag. Es ist ein Turnier mit ehemaligen Starkickern der Fußball-Bundesliga, die sich am 27. Dezember in der Anhalt-Arena Dessau eine Art Wiedersehenstreffen liefern. Ausgenommen des FC Bayern München - „das ist noch mein Traum für dieses Turnier“ (Hirsch) - sind viele große Vereinsnamen vertreten: Hamburger SV, Borussia Dortmund, Schalke 04, 1. FC Nürnberg. Auch prominente Namen dürfen da nicht fehlen: Dariusz Wozz, Tomislav Piplica (2014 Publikumsliebbling in der Anhalt-Arena) sind solche, aber auch „Dixie“ Dörner zählt dazu, der als 100-facher DDR-Nationalspieler in seiner Karriere zum „Beckenbauer des Ostens“ avancierte.

Zum Pressetermin Anfang Dezember in Dessau schaute er vorbei und präsentierte sich als Trainer des „Nationalteams Sachsen“, in dem viele Fußballgrößen aus den neuen Ländern vertreten sind. 2015 tritt die Elf bereits als Pokalverteidiger an. „Es macht nicht nur Spaß, teilzunehmen, die Spieler haben auch noch Ehrgeiz“, schmunzelt Dörner. Dass es ein echtes Fußballfest werden wird, das versprach



„Dixie“ Dörner trainiert das „Nationalteam Sachsen“ und schaute zum Pressetermin Anfang Dezember in Dessau vorbei.

Organisator Ralph Hirsch angesichts bereits Hunderter verkaufter Karten und angesichts der Riesenstimmung im Vorjahr. „Über 1.000 Zuschauer verfolgten das Turnier und machten Stimmung wie 3.000“, zeigt er sich noch heute begeistert. Der HSV und der FC Schalke 04 bestreiten das Eröffnungsspiel von insgesamt 15 Partien. Neben Karten im Einzelverkauf kann in Kombination mit Ford-Cup und Allianz-Cup übrigens auch die günstigere Dreier-Karte erworben werden (www.ticketmaster.de).

„Auf ein Wort“ mit Oberbürgermeister Peter Kuras

Jubiläumsjahr „Roßlau 800“ offiziell beendet - wegweisende Entscheidungen in 2015 getroffen



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

mit 2015 liegt ein ereignisreiches Jahr hinter uns. Für die Roßlauer endete mit dem Adventsmarkt auf der Burg offiziell das Jubiläumsjahr „Roßlau800“. Es war durch eine Vielzahl von Höhepunkten geprägt. Dem Organisationsteam vom Förderverein Schiffer-

stadt Roßlau, dem Roßlauer Stammtisch der Vereine sowie dem Ortschaftsrat Roßlau möchte ich meine ganze Hochachtung zollen für die Umsetzung des umfangreichen Programmes, das sich aus vielen jährlichen Veranstaltungen und Aktivitäten, aber auch aus eigens zum Jubiläum aufgelegten Ereignissen zusammensetzte. Es hat sich für alle, für Organisatoren wie für Gäste und Besucher, erwiesen, dass ein gestandenes Vereinsleben und ein hoher Grad an ehrenamtlicher Arbeit die Gewähr dafür waren, das Jubiläum zum Erfolg zu führen. Allen Beteiligten gilt mein persönlicher Dank für das tolle und nicht ganz selbstverständliche Engagement.

Das Jahr hielt freilich eine Reihe weiterer wegweisender Entscheidungen bereit, für die auch die neue Einmütigkeit von Rat und Verwaltung maßgeblich ist. So hat Johannes Weigand seine Arbeit als neuer Intendant am Anhaltischen Theater aufgenommen und mit seiner ersten Inszenierung den Nerv des Publikums getroffen. Wünschen wir ihm auch weiterhin ein glückliches Händchen und Erfolg über die heimische Bühne hinaus. Schon jetzt wird erkennbar, dass umliegende Spielstätten stärker in die eigenen Planungen mit einbezogen werden. Für den Erhalt des Hauses ist dies existenziell wichtig.

Eine erfreuliche Entwicklung zeichnet sich bei der Schade-Brauerei im Zentrum ab, die Gespräche mit einem Investor verlaufen vielversprechend. Auch Standortfrage, Finanzierung und Umsetzung des Schwimmballenneubaus konnten geregelt werden. Im Dessau-Center wiederum wird ein MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) eingerichtet, für das seit langem ein Standort in der Innenstadt gesucht worden war. Wichtigstes aktuelles Projekt ist jedoch die Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft, für die noch im Dezember im Stadtrat grünes Licht gegeben wurde und die Geschäftsführung bestellt werden kann. Mit 38 Bewerbungen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland wird das Interesse an unserer Stadt deutlich. Nun kommt es darauf an, eine rasche Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft herzustellen und parallel die

ersten Marketingmaßnahmen umzusetzen. Die Interessensbekundung zur Landesgartenschau 2022 hat ein klares Signal an das Land gesendet. Mein Dank gilt unserer Wirtschaft für die Initiative und Mitfinanzierung einer Machbarkeitsstudie sowie dem Stadtrat, der seine politische Unterstützung zugesichert hat. Auch dieses Projekt steht für den neuen Geist in der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Mit Zuversicht können wir das neue Jahr begrüßen, denn es sind noch im Dezember Entscheidungen gefällt worden, die den Bau des künftigen Bauhausmuseums betreffen. So wurde zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt eine verbindliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung des Museums unterzeichnet. Somit wurde rechtzeitig die Grundlage dafür geschaffen, dass der Zeitplan zur Errichtung des Bauhausmuseums eingehalten werden kann. Ich bin mir sicher, dass mit dem Museum und seiner Strahlkraft auch die Innenstadtentwicklung einen deutlichen Schub erhalten wird, was durch die parallelen Planungen für die Umgestaltung der Kavallerstraße ja noch begünstigt wird.

Vieles ist in diesem Jahr erreicht worden, manches steht noch aus. Für mich verging das Jahr 2015 wie im Fluge - eine Vielzahl von Außenterminen stand an, die mich mit Bürgerinnen und Bürgern unserer Doppelstadt zusammenbrachte. Termine in Ministerien, Landesbehörden und Veranstaltungen der Europäischen Metropolregion (Leipzig, Halle, Jena) haben mich zeitlich ebenfalls in Anspruch genommen. Da muss man aufpassen, dass auf dem Schreibtisch nichts liegenbleibt.

Ich freue mich sehr, dass mir ab dem nächsten Jahr drei neue Beigeordnete zur Seite stehen, um mit Tatkraft und Kompetenz unsere Stadt weiter zum Guten zu entwickeln. Wir werden sie demnächst im Amtsblatt vorstellen.

Ein Dank gilt auch meinem Team im Rathaus, für das ich in diesem Jahr nur wenig Zeit hatte, das aber die vielfältigen Aufgaben gut gemeistert hat.

Doch erst einmal wünsche ich allen, die mit dem Jahresausklang sich auch eine Zeit der Besinnung und des Zusammenseins im Familien- und Freundeskreis erhoffen, ein gesegnetes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage sowie einen guten Start in das neue Jahr. Lassen Sie uns in den nächsten Tagen Kraft sammeln für die Herausforderungen, die auch 2016 sicher wieder in Fülle bereitgehalten werden,

herzlich Ihr

Peter Kuras

Aus dem Inhalt	
	Seite
Glückwünsche	5
Stadtrat und Ausschüsse	5
Ortschaftsräte	6
Fraktionen	11
Sport	33
Ausstellungen und Museen	38
Impressum	38
Veranstaltungskalender	39
Amtliches	1a - 36a

(cs) Auch der Ford-Cup, das traditionelle Hallenfußballturnier zum Jahreswechsel am 8. Januar 2016 in der Anhalt-Arena Dessau (siehe Flyer links), geht 2016 bereits in die 17. Runde. Zum zweiten Mal gehen insgesamt acht Mannschaften ins Rennen. Mit den Kickers Offenbach treten - wie Sportdirektor Ralph Hirsch versichert - äußerst sympathische und auch spielstarke Pokalverteidiger im diesjährigen Turnier wiederholt an. Ebenfalls mit dabei sind gestandene Oberligamannschaften (VfL Halle 96, Union Sandersdorf), die zwei Verbandsligakontrahenten Dessau 05 und Grün-Weiß Piesteritz sowie mit Germania Roßlau und TSV 1894 Mosigkau weitere zwei Mannschaften aus Dessau-Roßlau. Zusätzlicher Lokalkolorit und mehr Derbycharakter sollen hier zusätzlichen Schwung bringen.

Über 3000 neue Brautkleider ab je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:
03591 / 318 99 09

Thomas-Müntzer-Str. 4c • 02625 Bautzen • 0163 / 814 59 65
 Inh. Rainer J. Capitain • www.Brautmode-Discount.de

Achte auf den Tag und all die kleinen Wunder, denn sie sind das Leben.

Monika Minder

Weihnachten, Silvester ... die richtige Zeit für neue Ziele. Was auch immer Sie fürs kommende Jahr ins Auge fassen: Wir hoffen, dass sich Ihre schönsten Träume erfüllen. Wir wünschen Ihnen ruhige und besinnliche Festtage im Kreise Ihrer Lieben. Kommen Sie gesund und schwungvoll ins neue Jahr.

FLYER & PLAKATE günstig online drucken | www.LW-flyerdruck.de

NEBENJOB AM WOCHENENDE *Jetzt bewerben!*

Zustellung des Amtsblattes in Ihrem Wohnort *ab 13 Jahre*

Anruf: 03441 - 66 29 30
 WhatsApp: 0151 - 15993315
 SMS: 0152 - 57196072



Amt für Umwelt- und Naturschutz**Umweltfreundlich gegen Eis und Schnee ohne Einsatz von Streusalz**

Der Rutschgefahr auf den Gehwegen vor dem eigenen Grundstück sollte man am besten umweltfreundlich mit Schneeschieben und Ausstreuen salzfreier, abstumpfender Streumittel, wie Split, Sand oder Granulat, begegnen.

Entsprechend der Winterdienstsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 20.12.2010 mit der 2. Änderung vom 01.01.2012 § 2 Abs.1 sind für Gehwegbereiche (außer Fußgängerüberwege) abstumpfende Mittel und kein Streusalz zu verwenden. Der Einsatz von Streusalz kann am Straßenrand wachsende Pflanzen, z.B. Straßenbäume und Sträucher, schädigen und das mit dem Schmelzwasser versickerte Streusalz sich in Straßenrandböden über viele Jahre anreichern. Schäden an der Vegetation zeigen sich daher

erst oft zeitverzögert. Bei einem überhöhten Salzgehalt im Boden werden wichtige Nährstoffe verstärkt ausgewaschen und die Aufnahme von Nährstoffen und Wasser durch die Pflanzen wird erschwert. Feinwurzeln von Bäumen sterben ab, so dass die lebenswichtige Symbiose mit Bodenpilzen (Mykorrhiza) leidet. Die Schäden sind im Allgemeinen umso gravierender, je näher die Pflanzen an den Straßen und Wegen stehen. An vielen Straßen in Dessau wurden Linden oder Kastanien angepflanzt. Diese Baumarten sind salzempfindlich und daher besonders gefährdet.

Es ist daher von einem Einsatz von Streusalz, im Interesse der Umwelt, generell abzusehen.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Samstag, 30. Januar 2016.

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, 20. Januar 2016**

**Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, 25. Januar 2016**

Redaktion**Gratulationen im Amtsblatt**

Auch im Jahr 2016 möchten wir im Amtsblatt unter der Rubrik "Herzliche Glückwünsche" Jubilaren namentlich, natürlich ohne Angabe des Wohnortes, gratulieren. Dies betrifft Gratulationen zum 90. Geburtstag, zum 100. Geburtstag und älter, zum 60. Hochzeitstag sowie nach 65 Ehejahren und länger.

Sollte eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht erwünscht sein, so bitten wir um Mitteilung unter der Telefonnummer 0340/2042313. Dabei bitten wir um Beachtung der unten aufgeführten Redaktionsschlusszeiten und Erscheinungstermine.

Termine für das Amtsblatt 2016

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin	
Februar	20. Januar	30. Januar 2016
März	17. Februar	27. Februar 2016
April	14. März	26. März 2016
Mai	20. April	30. April 2016
Juni	17. Mai	28. Mai 2016
Juli	15. Juni	25. Juni 2016
August	20. Juli	30. Juli 2016
September	17. August	27. August 2016
Oktober	14. September	24. September 2016
November	19. Oktober	29. Oktober 2016
Dezember	16. November	26. November 2016
Januar 2017	12. Dezember	23. Dezember 2016

Mit Lady Hamilton auf Grand Tour durch das Gartenreich

23.01, 11:00 Uhr, Treffpunkt: Schloss Luisium, Achtung: Selbstfahrer Sonderwintertour auf den Spuren Emma Lady Hamiltons vom Luisium bis zum Landschaftspark Wörlitz mit Uwe Quilitzsch, KsDW-Abteilung Schlösser und Sammlungen, Dauer: ca. 3 Stunden
Weitere Infos unter www.gartenreich.com oder Tel. 0340/646150.

**Stadtgeflüster - Weitersagen****Heute: Abbrennen von Silvesterfeuerwerk**

Man mag es kaum glauben, aber ja, schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und die Silvesternacht steht uns bevor. Dies ist dann auch wieder die Zeit der vielen "Hobbyfeuerwerker", die das neue Jahr traditionell mit Böllern, Raketen und Fontänen begrüßen wollen.

Leider ereignen sich zur Silvesterzeit aber auch eine Vielzahl von Bränden und Unfällen, die die Feuerwehr und die Rettungsdienste dann in Atem halten. Hauptursache ist dabei immer wieder das unsachgemäße oder leichtsinnige Hantieren mit Feuerwerkskörpern.

Damit der Start ins Jahr 2016 auch für jeden gesund und unfallfrei gelingt, sollten alle beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen ein paar wichtige Regeln kennen und diese natürlich auch befolgen.

Grundsätzlich dürfen nur in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper verwendet werden, die die amtliche BAM-Kennzeichnung tragen. Sogenannte "Polenböller" sind tabu!

Das Abbrennen von "Erwachsenenfeuerwerk" (Kategorie 2) ist nur Personen erlaubt, die bereits 18 Jahre alt sind und sich nicht im betrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss befinden.

Auch dürfen diese Feuerwerkskörper nur im Freien verwendet werden und die aufgedruckten Gebrauchsanweisungen sind unbedingt einzuhalten.

ten. Dazu gehört insbesondere, dass das Silvesterfeuerwerk nach dem Anzünden nicht in den Händen behalten wird und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.



Eine Selbstverständlichkeit sollte für jeden sein, dass Böller und Raketen nicht in Briefkästen, offene Fenster oder in Personengruppen geworfen oder vom Balkon aus gezündet werden. Die Flugrichtung ist beim Abbrennen immer so zu wählen, dass die Feuerwerkskörper nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können.

"Blindgänger" dürfen auf keinen Fall nochmals gezündet werden. Nach einer Wartezeit sind diese durch das Tränken in Wasser unschädlich zu machen.

Spätestens ab den 02. Januar, 0.00 Uhr, muss der Spaß an der Knallerei dann aber wieder ein Ende haben, sonst droht für Verstöße ein Bußgeld bis zu 50.000,- €.

Und bitte nach dem Ausschlafen am Neujahrstag nicht das Aufräumen der Reste der abgebrannten Feuerwerkskörper vergessen! Dann klappt es auch mit den Nachbarn.

Einen guten Rutsch und ein erfolgreiches neues Jahr 2016 wünscht Ihnen Ihr Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Tourist-Informationen Dessau und Roßlau

Angebote an Weihnachtsgeschenken

Auch in der Weihnachtszeit lohnt sich ein Besuch in den Tourist-Informationen in Dessau und Roßlau. Verschiedene Angebote für kleine und große Weihnachtsgeschenke sind hier erhältlich. Besonders beliebt sind unterschiedliche Kalender, zu denen auch das Jahrbuch "Dessauer Kalender 2016" gehört, historische Bücher und Konzertkarten für verschiedene Veranstaltungen. Kleine dessau- und rosslautypische Artikel, wie Porzellantassen, Puzzle und Zollstöcke mit Ortsmotiven, können zu reduzierten Preisen erworben werden. Die Tourist-Information Dessau in der Zerbster Straße 2c ist geöffnet: Montag - Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr, Samstag: 10.00 - 13.00 Uhr. Die Tourist-Information Roßlau in der Hauptstraße 11 ist geöffnet: Montag und Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 10.00 -

12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Mittwoch geschlossen. **Schließzeiten zum Jahreswechsel:** Vom 24. - 27.12.2015 sowie am 31.12.2015 und am 01.01.2016 ist die Tourist-Information in Dessau geschlossen. Die Tourist-Information in Roßlau ist vom 24.12.2015 bis 04.01.2016 geschlossen. **Neue Öffnungszeiten der Tourist-Informationen vom 18.01.2016 bis 31.03.2016:** In Dessau: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10.00-17.00 Uhr Samstag:10.00 bis 13.00 Uhr Mittwoch: geschlossen In Roßlau: Montag: 10.00-12.00 Uhr und 13.00-14.00 Uhr Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr An allen anderen Tagen ist die Tourist-Information Roßlau aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Wahlhelfer gesucht

In Vorbereitung der Wahl zum 7. Landtag 2016 am 13. März 2016 werden wieder Wahlhelfer gesucht. Ca. 450 ehrenamtlich tätige Wahlhelfer sollen am Wahlsonntag für einen reibungslosen Ablauf sorgen.

Die Wahlvorstände beginnen am Wahlsonntag jeweils ab 7.15 Uhr mit ihrer Tätigkeit. Sie dauert bis zum Ende der Stimmenauszählung, die nach 18.00 Uhr beginnt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Einsatz wird ein Erfrischungsgeld inkl. Funktionszulage gezahlt.

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit können sich Wahlberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dessau-Roßlau wohnen, melden:

**Stadt Dessau-Roßlau
Wahlamt
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 / 204-2813
Fax: 0340 / 204-2513
E-Mail: wahlen@dessau-rosslau.de**

Hinweis: Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes berufen werden.

Stadt Dessau-Roßlau, Wahlamt

Einladung zum Neujahrsempfang

Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Stadtsparkasse Dessau laden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dessau-Roßlau sowie die Vertreter der hier ansässigen Firmen, Verbände und Vereine recht herzlich zum Neujahrsempfang

**am Sonntag, 10. Januar 2016, um 17.00 Uhr
in das Anhaltische Theater Dessau**

ein.

Folgender Programmablauf ist vorgesehen:

- 17.00 Rede des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau, Peter Kuras
Grüßwort des Vorstandes der Stadtsparkasse Dessau als Mitveranstalter
Grüßwort der Landesregierung
- 18.30 Konzert zum Neujahrsempfang "In 80 Takten um die Welt" anschl. Empfang im Foyer des Anhaltischen Theaters

Die Teilnahme ist mit dem Besitz einer Eintrittskarte verbunden. Reservierungen werden sowohl an der Theaterkasse (0340/2511333) als auch an der Vorverkaufskasse im Rathaus-Center (0340/2400258) entgegen genommen.

Die Eintrittskarten werden zum Preis von 35 Euro, 28 Euro, 23 Euro und 18 Euro verkauft.

Stadtrat und Ausschüsse im Januar

Stadtrat 27. Januar, 16.00 Uhr	nalausschuss 20. Januar, 16.30 Uhr
Bauwesen, Verkehr, Umwelt 12. Januar, 16.30 Uhr	Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus 21. Januar, 16.30 Uhr
Haupt- u. Personalausschuss 13. Januar, 16.30 Uhr 28. Januar, 16.30 Uhr	Betriebsausschuss DeKiTa 21. Januar, 16.30 Uhr
Kultur, Bildung und Sport 14. Januar, 16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss 26. Januar, 16.30 Uhr
Gesundheit und Soziales 19. Januar, 16.30 Uhr	<i>Änderungen vorbehalten.</i>
Finanzausschuss gemeinsam mit Haupt- und Perso-	<i>gez. Lothar Ehm Stadtratsvorsitzender</i>



Ortschaftsratsitzungen/Bürgersprechstunden im Januar 2016

OR Mildensee Landjägerhaus, Oranienbaumer Straße 14a
12.01./26.01., 17.00 - 18.00 Uhr BS, 19.01., 18.30 Uhr ORS

OR Sollnitz Bürgerhaus, Alte Dorfstraße 12
25.01.2016 18.00 Uhr BS, 18.30 Uhr ORS

OR Mosigkau FF Mosigkau, Orangeriestraße 29
25.01., 17.00 - 17.30 Uhr BS, 18.00 Uhr ORS

OR Kleutsch Bürgerhaus, Zum Hofsee 2
26.01., 18.00 Uhr ORS/BS

OR Waldensee Rathaus, Horstdorfer Straße 15b
26.01., 17.30 - 18.00 Uhr BS, 18.00 Uhr ORS

OR Roßlau Rathaus, Markt 5
jeden Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr BS, 28.01., 18.00 Uhr ORS

In allen anderen Ortschaften finden keine Sitzungen statt.

BS = Bürgersprechstunde ORS = Ortschaftsratsitzung
OBRS = Ortsbeiratssitzung
Die Sitzungen sind öffentlich. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung werden im Schaukasten der jeweiligen Ortschaft veröffentlicht.

Stadtarchiv Dessau-Roßlau

Dessauer Kalender 2016 erschienen

Der vom Stadtarchiv Dessau-Roßlau herausgegebene Dessauer Kalender 2016 ist erschienen. Der Dessauer Kalender 2016 hat einen Umfang von 208 Seiten. Das wie immer reich bebilderte Heft vereint 17 Beiträge zu verschiedensten Themenbereichen der Geschichte und Gegenwart unserer Stadt und Region.

Aus dem Inhalt:

Hofgärtner Franz Schmidt, seine pomologische Blätter, der Apfel und die Systematik | Bezirksregierung Dessau vor 25 Jahren konstituiert - Erinnerungen des ehemaligen Regierungspräsidenten Dr. Gert Hoffmann | Ludwigshafen - Dessau. Entstehungsgeschichte einer deutsch-deutschen Städtepartnerschaft | Die Geschichte des Günther

Fürst aus Iserlohn, Gärtnerlehrling im Wörlitzer Park 1931 bis 1933 | Der Kühnauer Park. Seine Geschichte und Rekonstruktion | Der Herzoglich-Anhaltische Prinzessinnen-Orden und seine Trägerinnen | Die Sonnenthals - eine Dessauer jüdische Familie | Emil Wergien - enger Mitarbeiter von Hugo Junkers | 175 Jahre Eisenbahnen in Anhalt | Tierärzte, veterinärmedizinisches Personal und Einrichtungen in Dessau | Kurze Chronik der Ereignisse in Dessau-Roßlau im Jahr 2011 ... und noch vieles mehr! Der Dessauer Kalender 2016 ist zum Preis von 10 Euro ab sofort in den Buchhandlungen, im Pressezentrum Kanski, in der Tourist-Information und im Stadtarchiv erhältlich.

Marienkirche Dessau

Konzert mit dem Duo "con emozione"

Das Konzert mit weihnachtlichen Liedern, Texten und Kompositionen findet am Tag der Heiligen Drei Könige am 06. Januar in der Marienkirche Dessau, um 16.00 Uhr (Einlass ab 15.30 Uhr) statt. Das Duo "con emozione" - Liane Fietzke, Sopran/Moderation und Norbert Fietzke, Piano - gastiert in Sachsen-Anhalt mit einem seiner Programme, dieses Mal ganz auf die Weihnachtszeit abgestimmt. Die Zuhörer erleben die vielfältige Klangwelt der Weihnachtszeit. "Ein Kind ist uns zu Nutz' gebor'n..." ist

der Titel des Programms.

Zu Gehör kommen bekannte und unbekannte Weihnachts- und Winterlieder aus Barock und Romantik, u.a. von M. Luther, G. F. Händel, J. F. Reichardt, W. A. Mozart, J. W. Franck und Kompositionen von Dichtern, wie Goethe, von Eichendorff, Fontane in Vertonungen von N. Fietzke.

Karten in den Tourist-Informationen Dessau und Roßlau sowie im Pressezentrum Kanski und an der Tageskasse ab 15.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Schwimmhallen

Südschwimmhalle

Montag	geschlossen (Schulen und Vereine)
Dienstag	06.00 - 08.00 + 15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	06.00 - 08.00 + 17.00 - 20.30 Uhr
Donnerstag	06.00 - 08.00 + 17.00 - 21.30 Uhr
Freitag	06.00 - 08.00 + 15.00 - 18.30 Uhr
Samstag	06.00 - 18.00 Uhr (31.10.: 09.00-17.00 Uhr)
Sonntag	09.00 - 17.00 Uhr

Ferienöffnungszeiten 21.12.2015 - 06.01.2016

21.12.: 08.00-13.00 + 15.00-18.00; **22./23.12.:** 06.00-13.00 + 15.00-20.30; **24.12.:** 07.00-12.00; **25.12./26.12.:** geschlossen; **27.12.:** 09.00-17.00; **28.12.:** 08.00-13.00 + 15.00 - 18.00; **29./30.12.:** 06.00-13.00 + 15.00-20.30; **31.12.:** 07.00-12.00; **01.01.:** geschlossen; **02.01.:** 06.00-18.00; **03.01.:** 09.00-17.00; **04.01.:** 08.00-13.00 + 15.00-18.00; **05.01.:** 06.00-13.00 + 15.00-20.30; **06.01.:** 09.00-17.00

Gesundheitsbad

Montag	06.00 - 08.00 + 13.00 - 19.00 Uhr 12.00 - 13.00 Uhr Frauenschwimmen
Dienstag	06.00 - 08.00 + 12.00 - 21.30 Uhr
Mi/Do	06.00 - 08.00 + 12.00 - 19.00 Uhr
Freitag	14.00 - 21.30 Uhr Sa/So geschlossen

**An folgenden Tagen bleibt das Gesundheitsbad geschlossen:
24.12. - 27.12.2015, 31.12.2015 und 01.01.2016**

Sauna: Tel. 0340 / 5169471

Letzter Einlass in beiden Bädern: 1 h vor Schließung.

Änderungen vorbehalten!

Roßlauer Schifferverein

Einladung zum großen Schifferball



Der Roßlauer Schifferverein 1847 e. V. lädt auch in diesem Jahr wieder zum großen Schifferball in die Elbe-Rosel-Halle. Am Samstag, 9. Januar 2016, kann man sich ab 19.00 Uhr (Einlass 18.00 Uhr) bei Musik und Unterhaltung bestens amüsieren. Zum Tanz spielt die Band KLING-KLANG.



Kartenvorbestellungen sind möglich unter der Telefonnummer 034901 82825 (Körting Euronics). Der Kartenvorverkauf findet dann am 2. Januar 2016 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr in der Elbe-Rosel-Halle statt.

Tierparktage 2016

Aus unserem Programm:



Montag, den 01.02.2016

„Lieblingstier Pferd“
Zootierpfleger Rene stellt seine
„Schützlinge“ vor und beantwortet alle Fragen
zum Thema „Pferd“



Dienstag, den 02.02.2016

„Futterküche öffne dich“
Großer Liefertag von Futtermitteln
im Tierpark live erleben



Mittwoch, den 03.02.2016

„Nur keine Angst vor Schlangen und Co“
Einblicke ins Terrarium



Donnerstag, den 04.02.2016

„Bastelaktion“
Tiermasken zum Rosenmontag



Alle Veranstaltungen finden in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
Gruppenbesucher bitten wir, sich im **Tierpark Dessau**
telefonisch unter 0340/614426 anzumelden.

Projekt gegen Wildunfälle

Reflektoren stoppen Wild

(cm) Für motorisierte Verkehrsteilnehmer wird es auf der Landstraße zwischen Dessau-Sollnitz und Retzau sicherer. Galt die Strecke bislang als Schwerpunkt für Unfälle mit Wild, sollen nun Reflektoren, die beidseitig auf einer Länge von 400 Metern an den Leitpfosten angebracht wurden, dies verhindern. Die Reflektoren, die vom ADAC kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, senden blaues Licht aus, wenn sie von Auto- oder Motorradlichtern angestrahlt werden. Für die Fahrzeugführer ist dies völlig ungefährlich, strahlt doch das Licht in den Wald hinein.

Wildtiere können nur grüne und blaue Farbtöne sehen und Blau ist für sie eine regelrechte Schreckfarbe, da sie in der Natur praktisch nicht vorkommt. Dies hat zur Folge, dass das Wild am Fahrband verharret, bis die Gefahr vorüber ist.

Die Reflektoren lösen nun die sogenannten Duftzäune ab, die seit einigen Jahren den

Straßenrand säumten. Mit denen hatte man gute Erfahrungen gemacht, die Unfallquote war praktisch gleich null. Auf Dauer war der aufwendige Unterhalt der Zäune aber zu unrentabel. Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes von ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, der Landesstraßenbaubehörde, der Polizei, der Forstbehörde und des städtischen Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung entschied man sich deshalb für das Anbringen der Reflektoren - einer Aktion, mit der deutschlandweit schon gute Erfahrungen gemacht wurden.

Deshalb ist auch geplant, demnächst noch andere Strecken auszurüsten.



Die beteiligten Akteure des Projektes vor einem Leitpfosten mit Reflektor. Foto: Maciejewski

Tierpark Dessau

Tipps vom Weihnachtsmann

Der Tierpark Dessau ist auch in diesem Jahr zu den Festtagen wieder einen Besuch wert. Und wer sich noch fragt: "Was schenke ich bloß zu Weihnachten?", für den hat der Weihnachtsmann ein paar Anregungen. Ein kleines Geschenk, welches unter jeden Tannenbaum passt und sicherlich bei allen kleinen und großen Tierfreunden bestens ankommt, ist eine Jahreskarte für den Tierpark. Bei einem Preis von 24 Euro für Erwachsene und 8 Euro für Kinder rentiert sich die Jahreskarte recht schnell. Jahreskarten kann man an der Kasse und in der Verwaltung des Tierparks käuflich erwerben.

Im Tierpark Dessau gibt es immer wieder etwas Neues zu entdecken. So z.B. die Jacobs- und Walliser Schwarznasenschafe, die seit kurzem im Dessauer Tierpark ein neues Zuhause gefunden haben. Aber auch alle anderen Tierparkbewohner freuen sich über Besuch.

Deshalb wäre eine weitere Geschenkidee die Übernahme einer Tierpatenschaft. Schon ab 10 Euro kann man so den Tieren etwas Gutes tun. Der Pate erhält auch eine

Urkunde, welche die Verbundenheit zu seinem Patentier dokumentiert. Für die botanischen Tierparkfreunde gibt es die Möglichkeit, für bereits bestehende Bäume eine Baumpatenschaft abzuschließen. Anders als bei den Tierpatenschaften ist die Dauer der Baumpatenschaft zeitlich nicht begrenzt. Für die Beschilderung des Baumes dürfen die Paten neben der Benennung ihres Namens auch einen persönlichen Widmungstext verfassen. Gerade bei besonderen Anlässen ist ein "eigener" Baum ein sehr schönes und auch außergewöhnliches Geschenk. Die Spende entspricht pauschal für alle Bäume einmalig 150 Euro, zuzüglich der Kosten für das Schild.

Weitere Infos auf der Internetseite unter www.tierpark.dessau.de oder unter der Rufnummer 0340-614426. Übrigens: An den Feiertagen zu Weihnachten und Neujahr kann man den Tierpark Dessau zu seinen normalen Winteröffnungszeiten besuchen. Einlass ist von 9 Uhr bis 16 Uhr. Am 24. und 31. Dezember wird von 9 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Volkshochschule Dessau-Roßlau
 Erdmannsdorffstraße 3, 06844 Dessau-Roßlau
 Tel: 0340-24 00 55 40, Fax: 0340-24 00 55 49
www.vhs.dessau-rosslau.de info@vhs.dessau-rosslau.de

Fit im Alter – Seniorensport	11.01.2016
Line Dance	11/13..01.2016
Patientenverfügung, Betreuungsrecht	11.01.2016
Reformation – vor 500 Jahren und heute	11.01.2016
Französisch für den Urlaub	12.01.2016
10-Finger-Tastschreiben	12.01.2016
Aktiv und gesund - Seniorensport	12.01.2016
Pilates 55+	12.01.2016
Mathematik – Trainingskurs Abitur	12.01.2016
Kreative Keramik	13./14.01.2016
Stilleben – Malen und Zeichnen	13.01.2016
Schwedisch für Anfänger	15.01.2016
Drums Alive*	18.01.2016
Englisch für Anfänger	18.01.2016
Sicher ins Englischabitur	18.01.2015
Einführung in das Internet	19.01.2016
Yoga für Einsteiger	20.01.2016
Grundkurs Excel	20.01.2016
Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop	20.01.2016
Schneiderkurs	20.01.2016
Effektiver Umstieg auf Windows 10	21.01.2016
Erste Schritte am Computer	21.01.2016

Fischerprüfung

Die Stadt Dessau-Roßlau - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung - gibt bekannt, dass die Fischerprüfung der Stadt Dessau-Roßlau am

Samstag, dem 02. April 2016, um 9.00 Uhr
im Rathaus, Ratssaal, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

durchgeführt wird.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind ab sofort beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau - untere Fischereibehörde - Zimmer 62 erhältlich. Mit Antragstellung ist eine Gebühr in Höhe von **56,00 Euro** und für Jugendliche ab 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr eine Gebühr in Höhe 28,00 Euro für die Fischerprüfung zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis zum **11. März 2016** beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung - untere Fischereibehörde - einzureichen sind.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Fischerprüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Absolvierung eines mindestens 30-stündigen Vorbereitungslehrganges. Anmeldeschluss für den durch den Anglerverein Dessau e.V. angebotenen Vorbereitungslehrgang ist der **12. Februar 2016**. Die Bescheinigung ist spätestens am Tage der Fischerprüfung vorzulegen.

Ein Termin zur Durchführung der Jugendfischer- und Friedfischerprüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt durch den DAV Dessau e. V. bekannt gegeben.

Wiedersehenstreffen ehemalige 5. POS Dessau

Zu einem Wiedersehenstreffen sind alle Lehrer und Erzieher der ehemaligen 5. POS in Dessau

am Freitag, 8. Januar 2016, um 18:00 Uhr
in den Dessauer "Ratskeller"
 eingeladen.

Telefonische Meldungen bitte unter 03494-77782.



Fachmann vor Ort!

*Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr 2016
alles Gute, viel Gesundheit und Erfolg*

SVEN DAMMANN GmbH

**Gas-, Wasser-, Heizungs-,
Solar- & Schwimmbadtechnik**

- Planung und Montage von:
- Schwimmbädern
 - Schwimmbadauskleidungen mit Folie
 - sanitären Bädern, Duschen
 - Heizungswartungen
 - Neuanlagen
 - Holz- u. Pelletsanlagen



Saalestr. 2
06846 Dessau-Ziebigk
(Ecke Kornhausstr.)
Tel./Fax 03 40/63 13 31
Funk 01 72/9 99 48 60

Bedeutung von Weihnachten

- Anzeige -

Weihnachten, auch (heiliges) Christfest, Heilige(r) Christ oder Weihnacht genannt, ist das Fest der Geburt Jesu Christi. Festtag ist der 25. Dezember, der Christtag, auch Hochfest der Geburt des Herrn, dessen Feierlichkeiten am Vorabend, am Heiligabend (auch Heilige Nacht, Christnacht, Weihnachtsabend, 24. Dezember), beginnen. Er ist in vielen Staaten ein gesetzlich geschützter Feiertag. In Deutschland, Österreich und vielen anderen Ländern kommt als zweiter Weihnachtsfeiertag der 26. Dezember hinzu, der in der römisch-katholischen und der altkatholischen Kirche als Stephanstag begangen wird.

Quelle: www.wikipedia.de



An der Elbe 8
Dessau-Roßlau / OT Brambach
Tel. 03 49 01/6 86 86
Funk 01 72/8 40 49 87

- Bau von Kläranlagen
- Pflasterarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Anlegen von Rasenflächen
- Teichbau • Zaunbau

Inh. G. Johannes e.Kfm.

BAUSERVICE
ANDRÉ SCHMOHL

Elisabethstr. 16b
06847 Dessau-Roßlau
Tel. 0162 - 914 66 41
der-dachdecker84@gmx.de

▫ Bauen ▫ Sanieren
▫ Modernisieren ▫ Um- & Ausbau
▫ Altbausanierung
▫ Türen- und Treppenrenovierung
www.bauservice-andre-schmohl.de



06844 Dessau · Rabestraße 10
Tel. 220 31 31/Fax 220 32 32
e-mail: info@braunmiller-bus.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 17.00 Uhr

25 Jahre komfortable Busreisen ab Dessau

Auszug – Aktuelle Tagesfahrten

09.01. Biathlon-Weltcup in Oberhof inkl. Eintritt Strecke	50,-	16.01. Apassionata in Berlin Busfahrt inkl. Eintritt	ab 47,-
15.-24.01. Grüne Woche; Tagesfahrt inkl. Eintritt	33,-	20.02. Musikparade in Magdeburg	ab 59,-
		27.02. Holiday on Ice	ab 49,-
		13.03. Musikparade in Leipzig	ab 59,-

Comer See - ein mediterranes Paradies
5 Tage 05.03. - 09.03.2016 429,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 329,- €

Rotterdam – Architektur- und Hafenmetropole
3 Tage 19.03. - 21.03.2016 229,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 199,- €

Slowenisch-Steirische Toskana
6 Tage 23.03. - 28.03.2016 679,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 599,- €

Tulpenblüte in Holland – Frühling im Keukenhof
4 Tage 17.04. - 20.04.2016 449,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 399,- €

Trauminsel Sardinien und liebliche Toskana
7 Tage 01.05. - 07.05.2016 925,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 825,- €

Amalfiküste - Golf von Sorrent
8 Tage 12.05. - 19.05.2016 999,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 899,- €

Zauberhaftes Zillertal
5 Tage 20.05. - 24.05.2016
oder 02.10. - 06.10.2016 499,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 399,- €

Inselhüpfen Dalmatien – Schönheiten Kroatiens
9 Tage 28.05. - 05.06.2016 1.155,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 999,- €

Südtirol/Dolomiten
6 Tage 31.05. - 05.06.2016
oder 18.09. - 23.09.2016 545,- €
Jubiläumspreis bis 15.01. nur 499,- €



Am 24. + 31.12.2015 haben wir geschlossen. Ansonsten sind wir wie gewohnt von 9.00 bis 17.00 Uhr gern für Sie da!



Wir wünschen all unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

**Viele weitere Informationen unter www.braunmiller-bus.de
Aktuellen Katalog „Reisen 2016“ kostenlos anfordern.
Achtung! 3 % Frühbucherrabatt bis 31.01.2016**

Umzüge und Aktenlagerei Bechstädt GmbH



Willy-Lohmann-Str. 18 · 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/8507070 · Fax: 0340/8507080

Geschäftszeit:

Mo. bis Do. 10.00 bis 17.00 Uhr
Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr

www.professioneller-umzug.de · anhaltiner-umzugsbuero@arcor.de



**G. SCHÖNEMANN
ENTSORGUNG**

- ▶ Containerdienst 1,5 m³ - 40 m³
- ▶ Abbruch und Demontagen
- ▶ alle Größenordnungen
- ▶ Baudienstleistungen:
- Tiefladertransporte bis 30 t, 17 m Arbeitsbühne
- Asbestdemontage u. Entsorgung
- mobile Brech-, Sieb- und Schreddertechnik
- Schüttguttransporte, Baggerleistungen
- ▶ Abfallsortieranlage
- ▶ Altholz- u. Baustoffrecycling
- ▶ Schrott- u. Metallhandel
- ▶ Baumfällung/Rodung
- ▶ Waldhackschnitzel
- ▶ Kompost/Erden/Substrate
- ▶ Erdbau- u. Pflasterarbeiten

Anlieferung von Baustoffen

Sande ▶ Kiese ▶ Böden ▶ Schotter ▶ Mulch ▶ Recyclingprodukte ▶ Dünger

Ankauf von Schrott und Metall zu Höchstpreisen.

Oranienbaum Tel.: 03 49 04/2 11 94-96
Dessau/Anhalt Tel.: 03 40/ 8 50 52 18-19
Halle Tel.: 03 45/ 5 60 62 11/12
Fax: 03 40/ 8 82 20 52 Fax: 03 45/ 5 60 62 09

- www.schoenemann-entsorgung.de -

Auszeichnung

Kiez-Kino erhält Kinoprogrammpreis

Das Kiez-Kino in Dessau hat einmal mehr den Kinoprogrammpreis erhalten. Die Auszeichnung für das Filmtheater im Dessauer Norden wurde am 2. Dezember auf einer Festveranstaltung im Festspielhaus Dresden-Hellerau von Kulturstatsministerin Monika Grütters überreicht.

Das Kiez-Kino erhielt den mit 5.000 Euro dotierten Preis für sein herausragendes Gesamtprogramm im Jahre 2014. Zum ersten Mal war das kleine Kino in der Bertolt-Brecht-Straße im Jahre 2007 ausgezeichnet worden.

„Dieser Preis ist für uns die Bestätigung unserer Arbeit, gutes, anspruchsvolles Kino für die Region zu machen und die Kulturlandschaft zu bereichern“, freut sich Thomas Ohrmann vom Dessauer Kiez-Kino über den Preis. Mit gerade einmal 50 Sitzplätzen zählt das Filmtheater zu den kleinsten in Deutschland und kann nur durch ein großes ehrenamtliches Engagement und viele Helfer und Unterstützer betrieben werden. Auf den Lorbeeren ausruhen wollen sich die Kiez-Kino-Macher selbstverständlich nicht, meint Thomas Ohrmann. „Das Kiez-Kino sieht die Ehrung der Bundesregierung auch als Aufgabe für die Zukunft, ständig neue Formate zu entwickeln, Kooperationen zu festigen und auszubauen und somit ein kulturelles Programm abseits des Main-

stream in der Region zu erhalten.“ Nicht zuletzt bleibt zu wünschen, dass das Publikum dieses Engagement auch weiterhin honoriert und zahlreich ins Kiez-Kino geht – das aktuelle Programm hält jede Menge Filmperlen parat.

Mit den Kinoprogrammpreisen würdigt und fördert die Staatsministerin Filmtheater, die sich bei der Verbreitung anspruchsvoller deutscher und anderer europäischer Filmkunst verdient gemacht haben. Der Preis wird jährlich in verschiedenen Kategorien vergeben und soll helfen, die Existenz kulturell engagierter Kinos zu sichern. Pro Jahr erhalten ihn rund 200 Programmkinos.

Berücksichtigt werden bei der Vergabe Kriterien wie Programmvielfalt, Sonderreihen, die Aufnahme „kleiner“ Produktionen ins Programm, Angebote für Schulen oder Filmgespräche mit Regisseuren, Produzenten und Schauspielern. Kontakt/Rückfragen: Kiez-Kino – Das Programmkinos in Anhalt, Bertolt-Brecht-Straße 29, 06844 Dessau-Roßlau, info@kiez-kino.de, www.kiez-kino.de



Wiedereröffnung nach Sanierung

Im Beatclub geht es weiter



Auch wenn man es ihm von außen nicht ansieht, innen präsentiert sich der Beatclub nun frisch saniert. Foto: Hertel

Als am 3. Dezember zum Pressegespräch in den Beatclub geladen wurde, betrat man noch eine Baustelle. Da machte sich doch Skepsis unter den Gästen breit, als Beatclub-Betreiber Jörg Folta optimistisch verkündete, dass am 18. Dezember bereits die Eröffnung nach erfolgter Sanierung mit einer großen Party geplant sei. Dann will der Beatclub sich neu präsentieren: moderner und mit neuem Farb-, Raum- und Lichtkonzept. Das AMTSBLATT geht nun davon aus, dass das Vorhaben sicherlich geklappt hat, denn eine zeitnahe Berichterstattung ist auf Grund des Redaktionsschlusses leider nicht möglich.

„Der Beatclub schließt!“, hieß es noch vor einigen Monaten. Ein gewaltiger Schlag für die Kulturszene der Stadt. Doch dank eines gemeinsam geschnürten Hilfspaketes vieler Mitstreiter ist diese Gefahr nun erst einmal gebannt. Und so zeigte sich auch Kultur-

amtsleiter Steffen Kuras sichtlich zufrieden. „Dessau-Roßlau als Oberzentrum braucht eine Subkultur mit einem bunt gemischten Publikum“, so Kuras. Der Förderverein Junger Musiker, dessen Heim-

stätte der Beatclub ist, wirkt bei vielen Projekten der Stadt mit, sei es das Ska-Festival oder die Fête de la Musique.

Der Kulturausschuss bewilligte 15.000 Euro, weitere 10.000 Euro steuerte die Kurt-Weill-Gesellschaft durch Sammlungen bei Privatpersonen und Unternehmen, zu denen auch die Stadtparkasse gehörte, bei.

Dieses Geld will man in die nächsten Veranstaltungen investieren, die Sanierung stemmen die Betreiber des Beatclubs selbst. Und sie versprechen ihren Gästen: Der Beatclub will bleiben, was er immer war - ein Forum für Nachwuchskünstler, für Künstler mit Musik fernab des Mainstreams. Dieses Konzept ging in der Vergangenheit auf, die Gäste kamen von überall her, so wie man es nur von der Clubszene in Berlin und Leipzig kennt, blickt Jörg Folta stolz zurück und optimistisch in die Zukunft.

INNOVATIONSPREIS MITTELDEUTSCHLAND 2016

Wettbewerb

Bereits zum 12. Mal findet der IQ Innovationspreis Mitteldeutschland statt mit dem Ziel einer starken Profilierung der Innovationslandschaft Mitteldeutschland und der Stärkung der regionalen Cluster. Der von der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland ausgeschriebene Preis bindet als Dachmarke die Innovationspreise der IQ-Partner Halle (Saale), Leipzig und Magdeburg ein.

Kategorien

Der Preis zeichnet marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in den mitteldeutschen Clustern Automotive, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft, Informationstechnologie und Life Sciences aus.

Bewerbungen

Die Einreichung der Bewerbung erfolgt online unter www.iq-mitteldeutschland.de.

Wettbewerbsverlauf

Die Bewerbungsfrist endet am 14. März 2016. Die Preisvergabe findet am 23. Juni in den Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale) statt.

Preise

Insgesamt werden Preise im Wert von rund 70.000 Euro vergeben. Der Gesamtsieger erhält 15.000 Euro und die Clusterpreise sind mit jeweils 7.500 Euro dotiert. Die Preisträger auf mitteldeutscher Ebene erhalten zusätzlich eine einjährige Mitgliedschaft in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland.

Adressaten

Der Wettbewerb richtet sich vor allem an Unternehmer, Gründer/Start-ups, Studenten und Wissenschaftler, die ein innovatives Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung entwickelt haben. Prinzipiell kann jeder teilnehmen, der die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein Bezug der Innovation zu den mitteldeutschen Clustern sowie zur Region. Die eingereichten Innovationen sollten bereits die frühen Phasen Idee und Konzeptionierung überschritten haben.

Warum sich eine Teilnahme am IQ-Innovationspreis Mitteldeutschland lohnt?

- umfangreiche PR-, Marketing- u. Beratungsleistungen für die Finalisten
 - Chance auf hohe Preisgelder
 - Stärkung des Innovationsimages
 - Vermittlung von Kontakten in die mitteldeutsche Wirtschaft
 - Erhöhte Gewinnchancen durch intensive Kooperationen in Mitteldeutschland
 - Chance auf eine Berichterstattung beim Mitteldeutschen Rundfunk durch die Zusammenarbeit mit der Dreiländeranstalt
 - Teilnahme an hochwertigen Netzwerkveranstaltungen
- Weitere Informationen sowie das Online-Bewerbungsformular finden Sie unter: www.iq-mitteldeutschland.de.

Aus dem Stadtrat:

CDU-Fraktion

Adventszeit - Zeit zum Innehalten

Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.

Calvin Coolidge

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

in diesen Tagen spürt man, dass die Festtage immer näher rücken. Eine Zeit zum Innehalten und zum Rückblick auf das Jahr ist es für die meisten von uns. Doch noch stecken wir im "Weihnachtsstress". Egal, ob es der Einkauf unserer Lieblingsfestspeisen oder der Geschenke für unsere Lieben ist. Wir drängen uns durch die vollen Geschäfte und wollen doch eigentlich innehalten. Um so wichtiger ist es dann, ab dem 24. Dezember die Tage zu nutzen und eben diese Besinnlichkeit einkehren zu lassen. Vielleicht schaffen wir es jedoch alle auch ein bisschen eher und bringen das Lächeln der Vorfreude auf die Festtage auch heute in unser Gesicht.

Mit dem letzten Amtsblatt in 2015 gehört sich jedoch auch ein Blick zurück auf das Geleistete. Die CDU-Stadtratsfraktion hat sich inhaltlich in den verschiedensten Themen eingebracht. Es ist uns gelungen, den Eltern, die durch die Streiks in

der Kinderbetreuung Nachteile erlitten haben, eine faire Erstattung der Elternbeiträge zu ermöglichen. Dies ist durchaus nicht überall in den betroffenen Kommunen so geschehen. In Dessau-Roßlau fand sich eine breite Mehrheit im Ausschuss und auch im Stadtrat. Hier zeigt sich, wie direkt spürbar die Entscheidungen im Stadtrat für die Bürgerinnen und Bürger sein können.

Auch in anderen Bereichen hat sich die CDU-Stadtratsfraktion erfolgreich eingebracht. Wir haben Sie mit der Entscheidung zum Handy-Parken in der Stadt an dieser Stelle bereits informiert; jetzt gilt es an der Umsetzung zu arbeiten. Bürgerfreundlich und einfach sind die meisten Systeme der Städte, die es bereits umgesetzt haben. Jetzt wird es mehr als Zeit, dies auch in Dessau-Roßlau zu realisieren.

Ein wichtiges politisches Thema ist auch die Gründung der Stadtmarketinggesellschaft. Unsere Fraktion hat sich von Beginn an für eine starke und möglichst unbürokratische privatwirtschaftliche Gesellschaft eingesetzt. In Kürze wird diese Gesellschaft die Arbeit aufnehmen und wir freuen uns, diese positiv zu begleiten. Hier geht es nicht darum, von jetzt auf gleich große Wunder zu erreichen, sondern aus den Fehlern der Vergangenheit die richtigen Schlüsse zu ziehen und das städtische Potenti-

al in Wirtschaft, Kultur und Tourismus optimal zu vermarkten.

Stadtratsarbeit ist ehrenamtlich und weit zeitaufwendiger als viele sich vorstellen. Daher möchte ich an dieser Stelle allen Ratskolleginnen und -kollegen recht herzlich für ihr Engagement danken. Nicht immer finden wir einheitlich zu einer Entscheidung. Dies wäre auch verwunderlich, denn unser Rat ist so verschieden wie die Einwohner unserer Stadt. Deshalb muss man auch offen und fair um die besten Lösungen, Ideen und auch Köpfe streiten können. Natürlich kann es dann nicht nur Gewinner geben. Dies gehört zur Demokratie aber eben auch dazu.

Wenn viele aktiv zusammenstehen, können wir gemeinsam einiges erreichen. So stehen in der Prioritätenliste der Sportstättenförderung des Landes Sachsen-Anhalt über 175.000 Euro für das Jahr 2016 bereit. Eine tolle Summe! Diese wird um weitere Mittel für den Ersatzneubau der Schwimmhalle ergänzt.

Die Mitglieder der CDU-Stadtrats-

fraktion bedanken sich an dieser Stelle für das entgegengebrachte Vertrauen und für die angenehme Zusammenarbeit mit so vielen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und insbesondere auch der Stadtverwaltung. Wir freuen uns auf das Jahr 2016 und möchten Sie einladen, mit uns an einer besseren Stadt Dessau-Roßlau zu wirken.

Lieber Dessau-Roßlauerinnen und Dessau-Roßlauer,

ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben die Besinnlichkeit und Ruhe für die Weihnachtstage. Einen besonderen Gruß und Dank möchte ich vor allen an diejenigen richten, die sich an den Feiertagen beruflich und ehrenamtlich engagieren. Krankenschwestern und Ärzte, Polizisten und Feuerwehrleute und auch Mitarbeiter der Stadtwerke werden "im Dienst" sein und eben nicht besinnlich bei ihren Familien. Diesem unverzichtbaren Einsatz gehört unser größter Respekt!

*Gesegnete Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr 2016
Ihr Jens Kolze, MdL CDU-Stadtrat*

CDU-Stadtratsfraktion Dessau-Roßlau
Ferdinand-von-Schill-Str. 33, 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2606011, Fax: 0340/2606020
E-Mail: fraktion@cdu-dessau-rosslau.de
Unsere Geschäftsstelle ist zu erreichen:
Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Mehrgenerationenhaus BBFZ

Schulungsreihe für Angehörige von Demenzkranken

Mehr als die Hälfte der pflegebedürftigen Demenzkranken lebt zu Hause. Meist kümmern sich dort Familienangehörige über Jahre aufopferungsvoll um sie. Menschen mit Alzheimer und anderen Demenzformen gibt ein vertrautes Umfeld in der Regel ein hohes Maß an Sicherheit und Stabilität. Angehörigen ist es oft ein inneres Anliegen, die Kranken möglichst lange zu Hause zu begleiten. Informationen und Austausch untereinander aber auch mit Experten können mithelfen, dass pflegende Angehörige mit der Krankheit besser zurecht kommen. Die Lebensqualität sowohl der

Angehörigen als auch der Demenzkranken kann sich dadurch verbessern.

Die kostenfreie Schulungsreihe für Angehörige von Alzheimer- und anderen Demenzkranken des Mehrgenerationenhauses Dessau greift die speziellen Fragen und Sorgen von Angehörigen von Demenzkranken auf. Sie vermittelt Informationen und will den Erfahrungsaustausch der Angehörigen untereinander fördern.

Während der Kursdauer kümmern sich ausgebildete Demenzbegleiterinnen in unserem "Offenen Treff" bei Kaffee und Kuchen um ihre an

Demenz erkrankten Angehörigen. Die Schulungsreihe besteht aus acht Modulen, die jeweils drei Unterrichtsstunden umfassen. Die einzelnen Themen sind:

Modul 1: Wissenswertes über Demenzerkrankungen

Modul 2: Überblick über die drei Stadien der Alzheimer-Krankheit

Modul 3: Richtig kommunizieren

Modul 4: Im Alltag unterstützen

Modul 5: Konflikte bewältigen

Modul 6: Sich entlasten - Überforderung vermeiden

Modul 7: Rechtliche und ethische Fragestellungen

Modul 8: Hilfe beim Helfen

Termine:

01.02.2016 - 15:30 bis 18:00 Uhr

14.03.2016 - 15:30 bis 18:00 Uhr

04.04.2016 - 15:30 bis 18:00 Uhr

09.06.2016 - 15:30 bis 18:00 Uhr

05.09.2016 - 15:30 bis 18:00 Uhr

14.11.2016 - 15:30 bis 18:00 Uhr

Anmeldungen und Informationen:

MGH - BBFZ

Erdmannsdorffstraße 3

06844 Dessau-Roßlau

Ansprechpartner:

Rainer Hampel

Telefon: 0340 / 24 00 55 46

Mail: Rainer.Hampel@vhs.dessau-rosslau.de

Aus dem Stadtrat:

Fraktion Die Linke

2. Klausurtagung der Fraktion 2015

Nachdem am 28. Februar 2015 unsere jährliche Klausurtagung in Wörlitz im "Ringhotel zum Stein" stattgefunden hat, haben wir aus aktuellem Anlass am 05. Dezember unsere zweite Klausurtagung durchgeführt. Schwerpunktthemen an diesem Tag waren das seit Jahren fehlende Kulturkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, die Flüchtlingspolitik sowie aktuelle kommunale Themen, auch im Hinblick auf die drei neu gewählten Beigeordneten. Zur Klausur waren der OB Herr Peter Kuras und der zukünftige Beigeordnete für Gesundheit, Bildung und Soziales, Herr Jens Krause, anwesend.



An der "Chefsache" Kultur wurde in den letzten fünf Jahren nicht gearbeitet. Die Erarbeitung und Diskussion zu einem städtischen Museums-konzept kann nur ein Teil eines ganzheitlichen Kulturentwicklungskonzeptes sein. Im Konzept müssen sich alle Produkte des Kulturamtes wiederfinden und die gesamte Kulturlandschaft Dessau-Roßlau mit Umgebung widerspiegeln.

Ein Kulturkonzept darf nicht zur Haushaltskonsolidierung der Stadt 2016 und Folgejahre beitragen.

Im Ergebnis der Diskussion hat sich die Fraktion für eine Arbeitsgruppe entschieden, welche ein Grobkonzept Kultur ausarbeitet. Schritte dazu sind die Überarbeitung und Übereinstimmung vom Leitbild der Stadt und den Leitlinien Kultur (Masterplan 2010).

Die Priorisierung von internationaler, nationaler und lokaler Kulturstätten und ihre personelle Untersetzung spielt eine hier entscheidende Rolle.

Im Rahmen der Flüchtlingspolitik in unserer Stadt können wir feststellen, dass die Bedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen gut und stimmig sind. Als kreisfreie Stadt haben wir den Vorteil gegenüber dem ländlichen Raum, dass die DWG ein stadteigener Betrieb ist und die dezentrale Unterbringung von den gegenwärtigen Aufnahmezahlen ein schlüssiges Konzept ist.

Die Fraktion möchte sich an dieser Stelle für den Einsatz und die Zusammenarbeit miteinander bei Frau Wendeborn, amtierende Dezernatsleiterin für Gesundheit, Soziales und Bildung, Frau Paesold, Amtsleiterin Soziales und Integration, und Herrn Matthias, Pressesprecher DWG, herzlich bedanken.

Nach der Aufnahme muss die Integration der Flüchtlinge in den Vordergrund stehen. Ein vorhandenes Konzept muss überarbeitet, in den Stadtratausschüssen vorgestellt und als Arbeitspapier gelten. Sprachbarrieren müssen überwunden, Motivation und Initiativen entwickelt und Gespräche mit zukünftigen Arbeitgebern gesucht werden, betonte Herr Krause. Wahrheitsgetreue Öffentlichkeitsarbeit spielt hierbei eine große Rolle.

Oberbürgermeister Herr Kuras erwähnte, dass momentan der Flüchtlingsstrom kein Problem für die Stadt ist und unbegleitete Kinder /Jugendliche momentan nicht ankommen.

Wir müssen weiter an der Willkommenskultur arbeiten und sind auf finanzielle Hilfe durch den Bund/das Land angewiesen.

Er bedankt sich für die Bereitstellung dezentraler Unterkünfte durch die DWG.

Hans-Joachim Pätzold, Fraktionsmitarbeiter

Strahlende Kinderaugen sind der schönste Dank

Am 27. November fand unter dem Motto "An Kinder denken - Freude schenken" die fünfte Kinderweihnachtsfeier für sozial benachteiligte Kinder der Stadt im Saal der DVV statt. Organisiert wurde diese Feier vom Verein "Wir mit Euch", dem DGB der Region sowie von der Fraktion und dem Stadtverband DIE LINKE. In Vorbereitung wurde ein großer Spendenaufruf zur Sammlung von Spielzeug, Plüschtieren, Büchern, Süßigkeiten und finanzieller Unterstützung in der MZ, im Amtsblatt und städtischen Betrieben und Kindereinrichtungen gestartet. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dessau-Roßlau, die Mitarbeiter des Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen, der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, des Stadtpflegebetriebes, des Klinikums Dessau sowie der DVV haben die Sammlungen unterstützt. Von EDEKA, DVV und Klinikum wurden Obst, Süßigkeiten, Stollen und Plätzchen gesponsert. Zur Ausgestaltung der festlichen Tafel hat die Firma Heima Menü Geschirr sowie Kakao und Kaffee kostenlos zur Verfügung gestellt. Die privaten Geldspenden der Familie Grossert und Prüfer wurden für den Kauf von Papiertischdecken und Weihnachtsbeuteln für die Süßigkeiten genutzt. Am Einlass erhielten alle Kinder einen Weihnachtsmann u.a. Süßigkeiten im weihnachtlichen Täschchen.

Am Rahmenprogramm haben die Tanzgruppe "Showtime" und die Stadträte Frau Dammann und Herr Klaus Meier mit ihren musikalischen Beiträgen mitgewirkt. Moderiert wurde die Veranstaltung von Stadträtin Heidemarie Ehlert, die zwischen den Darbietungen Gedichte vorgetragen hat. Im Anschluss an das Rahmenprogramm hat Weihnachtsmann Lückemeier die Kinder reichlich beschenkt. Jedes Kind konnte sich gleich zweimal ein Spielzeug, ein Buch und ein Plüschtier aus dem reichhaltigen Angebot aussuchen. Die Reihenfolge bestimmte zunächst das Los, welches vom Christkind Felix, geboren am 24.12., gezogen wurde. Danach wurden alle Kinder nochmal zur Bescherung gerufen.

Wir bedanken uns im Namen der sozial benachteiligten Kinder bei allen Spenderinnen und Spendern, die uns die vielen Sachen zur Verfügung gestellt haben. Alle nichtverbrauchten Lebensmittel, Obst, Süßigkeiten sowie Spielzeug werden wie jedes Jahr der Dessauer Tafel zur Verfügung gestellt. Die strahlenden Kinderaugen waren der schönste Dank für alle Organisatoren, Helfer, Mitwirkende und Sponsoren.

Stadträtin Heidemarie Ehlert

Die Fraktion wünscht allen Lesern ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes erfolgreiches Jahr 2016



Fraktion Die Linke
Alte Mildenseer Str.17
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 2203260
E-Mail: fraktiondl@datel-dessau.de
Webseite: www.fraktion-dl-dessau-rosslau.de

Aus dem Stadtrat: Liberales Bürger-Forum / Die Grünen

Auch im neuen Jahr viel Arbeit

Zunächst hoffen wir, dass Sie alle gut und gesund in das Jahr 2016 kommen werden. Wir Stadträte der Fraktion Liberales Bürger-Forum / Die Grünen nehmen unsere Arbeit gleich zu Beginn des Jahres motiviert auf und werden uns engagiert der Verantwortung stellen.

Gleich am Anfang des Jahres 2016 steht die Beratung des Haushaltes an. Nachdem wir diesen im Dezember ausgereicht bekommen haben, gehen wir nun in die Diskussionen und ans "Eingemachte". Es sah die letzten Jahre recht gut aus. Wir hatten die Hoffnung, dass wir die Haushaltskonsolidierung bis 2018/2019 abschließen könnten. Dessau-Roßlau hat seit 2007 schon mehr als 60 Prozent seiner Schulden abgebaut. Wir haben von 110 Millionen Euro an Krediten nun nur noch 42 Millionen Euro Schulden. Dadurch sparen wir jährlich rund 9 Millionen Euro ein, die wir nicht mehr für Zins- und Tilgungsleistun-

gen benötigen.

Wir werden auch mit dem Haushalt 2016 gewährleisten, dass unsere Anstrengungen beim Sparen nicht zu radikalen Streichungen der Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger führen. Wir werden dafür sorgen, dass die Angebote bei der Kultur, den sozialen Einrichtungen, der Jugendarbeit, der gesamten Versorgung erhalten bleiben können.

Besonders wichtig ist es uns auch, Ihnen zu versichern, dass wir auch die humanitäre Verpflichtung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ernst nehmen. Bundes- und Landesrecht beeinflussen hierbei unsere Leistungsfähigkeit. Wir sehen natürlich, dass die sogenannten "Kosten der Unterkunft", die Mehrleistungen im Kindergarten-, Schul- und Betreuungsangebot uns an die Grenzen führen. Wir sehen aber vor allem die Aufgabe, unseren Pflich-

ten mit menschlichem Anstand nachzukommen.

Die unterschiedlichen Ansichten der "großen Politik" zu den Notwendigkeiten bei der Bewältigung des "Flüchtlingszuzugs" können wir nicht in Dessau-Roßlau lösen und nur durch Appelle begleiten. Wir wollen das aber nicht auf dem Rücken der Ankommenden austragen. Die großartige Arbeit der Mitarbeiter im Sozialdezernat und des Ordnungsamtes, besonders aber auch bei der Dessauer Wohnungsbau-gesellschaft mbH, die mit Augenmaß und der dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern bisher zu einer vorbildlichen Beherr-

schung der Situation gesorgt hat, machen uns Mut und optimistisch.

Wir können zuversichtlich die Bearbeitung des Haushalts angehen und wissen, dass unsere Entscheidung nicht zu Nachteilen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt gehen wird. Auch dieser Haushalt wird Frieden und Ausgewogenheit ausdrücken. Viele werden erkennen, wie solide und zukunftsorientiert wir in Dessau-Roßlau unsere Aufgaben meistern. Es wäre gut, wenn das Land uns diesbezüglich stärker unterstützen und fördern würde.

Hendrik Weber

Kontakt:

Liberales Bürger-Forum / DIE GRÜNEN
Fraktion im Stadtrat Dessau-Roßlau
Ferdinand-von-Schill-Straße 37
06844 Dessau-Roßlau
Tel: 0340 / 220 62 71 Fax: 0340 / 516 89 81
fraktion@dessau-alternativ.de

Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Aus dem Stadtrat:

SPD-Fraktion

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger von Dessau-Roßlau,

das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu und ich möchte zurückblicken. Was haben wir erlebt, was hat es uns gebracht und was haben wir auch erfahren müssen? Ich möchte kurz innehalten und das Jahr aus meiner Sicht und aus Sicht der SPD-Stadtratsfraktion Dessau-Roßlau Revue passieren lassen.

Ein Jahr mit Höhen und Tiefen, mit Freude und mit Trauer. Ein Jahr, das uns alle, alle Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Organisationen und Parteien unterschiedlich beschäftigt hat.

Sei es der Abriss der Friedensbrücke, Aufbau der Behelfsbrücke und Beginn des Neubaus. Das Projekt Hallenbadneubau oder die Umsetzung des Vorhaben "Bauhausmuseum". Beides wartet auf den Startschuss, bzw. auf den Beginn, lassen wir uns hier positiv überraschen.

Schmerzlich, nicht nur für die Beschäftigten, ist die Schließung der JVA. Um dies zu verhindern,

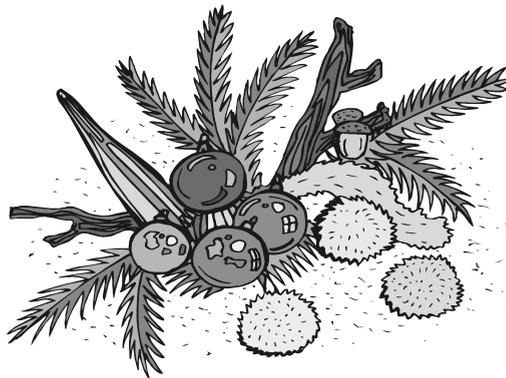
hatte sich auch hier die SPD-Stadtratsfraktion nach besten Kräften eingebracht. Leider vergeblich. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass, wenn auch nicht selbstverständlich, vielfach alle Fraktionen gemeinsam an einem Strang zogen.

Dies trifft sicherlich nicht für die Wahlen der neuen Dezernenten zu. Hier wurde aber, wie ich meine, zum Wohl der Stadt Dessau-Roßlau und ihrer Bürger entschieden. Und so wollen wir unsere neuen Dezernenten Frau Christiane Schlonski, Herrn Jens Krause und Herrn Dr. Robert Reck an dieser Stelle auch herzlich willkommen heißen. Wir als SPD-Fraktion freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Wenn ich von Trauer sprach, muss ich den Verlust von zwei namhaften Dessauern Bürgern erwähnen. Es sind dies der Tod von Herrn Dr. Jürgen Neubert und Herrn Karl Gröger. Beide prägten nach der Wende maßgeblich das Bild von Stadt und Verwaltung. Ihrem Wirken wurde in Trauerfeiern würdig gedacht und auch von uns als SPD-Stadtratsfraktion wurden sie verabschiedet.

Im Namen der SPD-Fraktion mit seinen Stadträten wünsche ich Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2016.

*Ihr Ingolf Eichelberg
Stadtrat und Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion*



SPD-Fraktion, Geschäftsstelle, Konrad Ledwa
Hans-Heinen-Straße 40, 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2303301, Fax: 0340/2303302
spd-stadtratsfraktion-dessau@t-online.de

Unsere Geschäftsstelle ist Montag bis Freitag von 8.00-14.00 Uhr und nach Vereinbarung zu erreichen.

Ingolf Eichelberg, Fraktionsvorsitzender

Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Aus dem Stadtrat:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadträte und Mitstreiter der Fraktion Pro Dessau-Roßlau wünschen allen Menschen in unserer Stadt ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen angenehmen Jahreswechsel und ein gesundes Neues Jahr!

Ich bin durch die Fraktion beauftragt worden, noch einmal die Probleme bei der Umsetzung des Bauvorhabens Muldebrücke Bauwerk 11 im Zuge der B 185 anzusprechen. Informationen über die Hintergründe der Bauverzögerungen und Kostenerhöhungen sind gegenwärtig im laufenden Verfahren nicht zugänglich. Das muss und soll auch so sein. Wir können somit nur die offiziellen Informationen der Stadtverwaltung auswerten.

Die Fakten: "Im Rahmen der Realisierung wurden bzw. werden umfangreiche Mehrleistungen /Zusatzleistungen erforderlich, die im Verantwortungsbereich des Bauherren liegen und nicht vorhersehbar waren. Dies betrifft insbesondere die Baugrundverhältnisse, die damit im Zusammenhang stehende Kampfmittelfreigabe sowie die tatsächlich vorgefundenen Verhältnisse am Bestandsbauwerk. Diese Leistungen verursachen, neben längeren Bauzeiten und Mehrkosten,

auch einen gestörten Bauablauf."

Uns wird klar, dass derartige Probleme kein Einzelfall sein können. Nicht zum ersten Mal werden Brücken über Flüsse im Land abgerissen und neu gebaut. Uns ist auch klar, dass im Baugeschäft mit harten Bandagen gekämpft wird. Besonders große Projekte bieten ein erhebliches Potential für Kostenerhöhungen. Es ist bei komplexen Bauvorhaben einfach nicht möglich, alle Verwaltungsvorschriften und technischen Vorschriften in Einklang zu bringen. Es gibt zum Beispiel unterschiedliche technische Vorschriften, die sich gegenseitig widersprechen. Halte ich Vorschrift A ein, verstoße ich automatisch gegen Vorschrift B. Vermischen sich technische Vorschriften mit Verwaltungsvorschriften, wird es noch komplizierter. In diesem Spannungsfeld soll nun ein Bauvorhaben realisiert werden. Es wird schnell klar, dass nur ein zielorientiertes Handeln zwischen Bauherren und Bauausführenden auf Basis gegenseitigen Respekts dazu führen kann, dass eine neue Brücke fertig gestellt wird. Hat man in diesem Prozess nicht die richtigen Fachleute an der Seite, die die Problematik überblicken und das technische "know how" beherrschen, so werden die Bauabläufe gestört. In der Situation, in der sich unsere

Fraktion Pro Dessau-Roßlau

Stadt als Bauherr gegenwärtig befindet, kann es nur eine Lösung geben: Wo sind anerkannte Fachleute, die uns im Verfahren helfen können, den Bauablauf wieder auf den Weg zu bringen? Der gestörte Prozess muss ehrlich analysiert werden, dabei darf es kein Tabu und keine Halbwahrheit geben. Die Anwälte beider Seiten sind bereits in Stellung gebracht. Wenn wir es jetzt nicht schaffen, eine Mediation einzuleiten, so wird das Brückenbauvorhaben auch im nunmehr avisierten Zeitraum 1. Halbjahr 2017 nicht realisierbar sein. Wenn jetzt bei der Fehleranalyse nicht alle Karten auf den Tisch kommen, werden wir noch lange mit einer Baustelle leben, auf der nicht gebaut wird, sondern über die gestritten wird. Eines ist klar, wenn sich die Stadt jetzt nicht der Hilfe von Bausachverständigen bedient, wird sie mit den derzeit verantwortlichen Personen den Prozess Brückenbau verlieren, auf rechtlicher, techni-

scher und finanzieller Ebene.

In dieser Situation erwartet die neue Dezernentin für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt eine Aufgabe, um die sie niemand beneidet. Hoffen wir, dass sich Frau Schlonski schnell in die Problematik einarbeitet, dass sie die nötige Hilfe in Anspruch nimmt und die richtigen Fachleute findet und beauftragt. Die Karre muss aus dem Dreck gezogen werden.

Wir gratulieren allen drei gewählten Dezernenten zu ihrer Wahl und wünschen ihnen persönlich und für unsere Stadt viel Erfolg, Gesundheit und Wohlergehen. Denken Sie mit uns positiv, die Probleme sind vielfältig, aber nicht unlösbar.

Dessau-Roßlau, 08.12.2015

Dr. Gert Möbius, Presseverantwortlicher der Fraktion Pro Dessau-Roßlau

Fraktion Pro Dessau-Roßlau

Poststraße 6, 06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340/8 50 79 29

Fax.: 0340/8 50 79 34

E-Mail: info@prodessau.de

Bürgersprechstunde

Dienstag 8.30 bis 14.30 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Die Anhaltische Landesbücherei lädt ein

05.01., 16.00 Uhr: E-Book-Reader-Sprechstunde, Hauptbibliothek

05.01., 15.30 Uhr: Opa Jan und der famose Aufräumtag
Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahre, Ludwig-Lipmann-Bibliothek

07.01., 15.30 Uhr: Opa Jan und der famose Aufräumtag
Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahre, Hauptbibliothek

12.01., 16.00 Uhr: Bibliothekstreff - Gesundheitsgespräch mit Dr. Moritz zum Thema "Venenerkrankungen", L.-Lipmann-Bibliothek

19.01., 15.30 Uhr: E-Book-Reader-Sprechstunde, Hauptbibliothek

21.01., 15.30 Uhr: Aldo und der Schnee, Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahre, Hauptbibliothek

21.01., 17.00 Uhr: Bibliothekstreff - Lesung mit dem Literaturkreis "Wilhelm Müller" - die Mitglieder stellen ihre neue Anthologie "Wenn es Morgen wird, lass es regnen" vor, Ludwig-Lipmann-Bibliothek

26.01., 19.00 Uhr: Meilensteine der Reformation - Das Dessauer UNESCO-Weltdokumentenerbe
Prof. Dr. Ernst Koch (Leipzig) und Prof. Dr. Ulrich Köpf (Tübingen) stellen die im Oktober 2015 in das UNESCO-Dokumentenregister "Memory of the World" aufgenommene Schrift aus der Fürst-Georg-Bibliothek vor. Wissenschaftliche Bibliothek

Buchpräsentation

Literarischer Neujahrsempfang

Am 21. Januar stellt der Dessauer Autorenkreis "Wilhelm Müller" um 17 Uhr in der Ludwig-Lipmann-Bibliothek in Roßlau seine vierte Anthologie mit dem lebensbejahenden Titel: "wenn es morgen wird lass es regnen" vor.

Fenster und Türen schließen sich, öffnen sich: Fenster und Türen sind geschlossen, wenn sich die Schreibenden in ihre "Kammer" zurückziehen, schreibt Hannelore Nowak in ihrem Vorwort für das 139 Seiten umfassende Werk. Frau Nowak ist als Autorin unter Johanne Jastram bekannt. Sie unterstützt die AutorenkollegInnen vor allem mit ihrem literarischen Können.

In der vierten Anthologie, die im Engelsdorfer Verlag Leipzig erschienen ist, legen die Autorinnen und Autoren wieder eine spannende

Auswahl ihrer Gedichte, Gedanken und Geschichten vor, die ihre Sicht auf das Nahe, das Ferne, das Menschliche und Vergängliche widerspiegelt. In den Texten sind ernste Betrachtungen, Lyrik, Satire und auch Auseinandersetzungen mit der Umwelt und dem Selbst zu finden.

Die Autoren Doris Berth, Regina Elyfryda Braunsdorf, Luga Faunus, Peter Fochmann, Johanne Jastram, Axel Peine, Birgit Perlet, Lutz Schneider, Lutz Sehmisch und Sarah Sandler werden eine Auswahl ihrer Texte selbst lesen. Der Dessau-Roßlauer Autoren- und Literaturkreis besteht seit 36 Jahren. Im Jahre 1994 wurde ihm für seine literarische Leistung der Name des Dessauer Dichters Wilhelm Müller verliehen.

Konzert in der Orangerie Schloss Georgium

Caroline Bungeroth & Family



Padam, Padam - Tango, Chansons & Alles von mir am 21. Januar, 19 Uhr Orangerie des Schlosses Georgium

Padam, Padam - dieser Rhythmus ist aufregend und beruhigend zugleich. Er trägt und überrascht. Es ist der Rhythmus des Lebens: geruhsame Schienengeräusche aus Kindertagen und Paukenschläge der Realität. Padam, Padam, so ist das Leben - farbenreich, aufregend und verheißungsvoll. Die Reise vermag so mit ungeahnten Blickwinkeln und augenzwinkerndem Schalk zu begeistern.

Padam Padam bewegt, unterhält und macht Lust auf mehr.

Caroline Bungeroth ist eine Sängerin, deren emotionale Facetten unmittelbar und intensiv berühren. Sie "redet mit den Augen" (Mitteldeutsche Zeitung) und "ist nicht nur eine hervorragende Musikerin, sondern hat auch großes komödiantisches Talent" (Kurt Weill Gesellschaft).

& Family. Die Besetzung dieser einzigartigen Tournee im Januar 2016 könnte nicht spannender sein. Die Sängerin Caroline Bungeroth (Berlin) bringt erstmalig ihre Brüder und Musikkollegen Martin Bungeroth (Cello/Rotterdam) und Christian Bunge-

roth (Percussion/Amsterdam) sowie die Schwester, die sie sich immer wünschte, Beatrix Becker (Klarnetten, Klavier/Berlin) gemeinsam auf das Konzertpodium. Die musikalischen Wurzeln aller vier Künstler liegen in der klassischen Musik, ausgebildet an der Dessauer Musikschule. Seitdem gingen sie musikalische Wege, die konträrer nicht sein könnten: Chanson, klassisches Orchester, Klezmer, Rock. Nun vereinen sie sich, um einer gemeinsamen grenzübergreifenden Musiksprache nachzuspüren im Spannungsfeld von Tango, Chanson, Jazz und Flamenco.

Musikalische Experimentierfreude, bekannte Melodien von Piazzolla, Piaf oder Knef in ungewöhnlichen Arrangements und jede Menge Überraschungen sind garantiert. Das i-Tüpfelchen - Kompositionen aus eigener Feder.

Kartenverkauf: Besucherring am Anh. Theater, Tel. 0340/2511222

Das EINE WELT ZENTRUM lädt ein zum:

Hörspielwinter im Schwabehaus 2015/2016

Die Hörspiele sind traditionell im Innenhof des Schwabehauses unter freiem Himmel zu hören. Mit dem Blick in die Sterne liegen die Gäste eingehüllt in warme Decken rund um einen Feuerkorb. Heiße Getränke aus Fairem Handel sorgen für Wärme von innen.

Freitag, 15. Januar 2016, Beginn 20.00 Uhr (Einlass 19.30 Uhr), Johannisstraße 18 / Schwabehaus Länge: 68 Minuten

"Vier Märchen aus der Türkei"

Die Geschichten aus dem Kulturschatz unterschiedlichster Völker sind spannend, lustig, poetisch, fantastisch und berührend, erzählen von Jugend und Schönheit, vom bösen Blick, vom reinen Herzen, Zauberkraften und Liebe. Alle Aufnahmen werden von landestypischen Klängen gerahmt.

Telefonische Voranmeldungen unter der Nummer 0340 / 230 35 34 oder 230 11 22.

Es wird um eine Spende für den Verein gebeten.

Wirtschaftsförderung

8. Turbo-Breakfast bei der Trennwand Bau

Am 3. Dezember 2015 fand das inzwischen achte von der Wirtschaftsförderung organisierte "Turbo-Breakfast Dessau-Roßlau" als Informations- und Kommunikationsplattform statt. Mit der Trennwand Bau Dessau GmbH konnte ein interessantes und aufstrebendes Unternehmen als Ausrichter für das Unternehmerfrühstück gewonnen werden. Das große Interesse an dem Unternehmen spiegelt sich nicht zuletzt an der Teilnehmerzahl von über 90 Vertretern der lokalen Wirtschaft wider.

Nach der Begrüßung durch den Oberbürgermeister Peter Kuras richtete der Kreishandwerksmeister Karl Krökel, Kreishandwerkerschaft Anhalt Dessau-Roßlau, ein Grußwort an die Besucher. Im Anschluss daran übernahm der Geschäftsführer der Trennwandbau Dessau GmbH, Herr Brand, das Wort und informierte über die Geschichte des traditionsreichen Unternehmens und dessen umfangreiche Investitionen in die Erweiterung der Produktionskapazitäten am jetzigen Standort.

Von dem Können und der Produktvielfalt der Trennwand Bau Dessau GmbH konnten sich die Teilnehmer im Anschluss an eine informative

intensive Gespräche und die Herstellung neuer Geschäftskontakte zielführend genutzt.

Im Anschluss an diese Veranstaltung erfolgte eine öffentliche und werbewirksame Produktpräsentation der TAMESIS Design GmbH, um die Marke "TAMESIS by reinhard flötotto" und den Wirtschaftsstandort Dessau-Roßlau deutschlandweit zu vermarkten.

Mit der bereits achten Veranstaltung des "Turbo-Breakfast Dessau-Roßlau" hat sich das 2013 entstandene Veranstaltungsformat in Form der Kombination aus Unternehmenspräsentation vor Ort und der Möglichkeit des informellen Austausches untereinander und mit den Vertretern der Verwaltung etabliert. Die positive Resonanz, das große Interesse und die bestehende Bereitschaft von Unternehmerinnen und Unternehmern, selbst als Gastgeber aufzutreten, bestärken das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing darin, das Konzept mit drei bis vier Veranstaltungen pro Jahr fortzuführen.

Weitere Infos: www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Wirtschaft/Aktuelle-Informationen, www.trennwandbaudessau.de/



Oberbürgermeister Peter Kuras (2.v.re.) im Gespräch während des 8. Turbo-Breakfast bei der Trennwand Bau Dessau GmbH



...findet am **27.12.** ab **10.00 Uhr** das

Wiedersehenstreffen

für Freunde des Vereins, Förderer und Ehemalige des

Gymnasiums Philanthropinum

in der Aula statt.

Es besteht die Möglichkeit, an einer Führung durch unseren Schulkomplex teilzunehmen, die Klänge des Bechstein-Flügels, unserer neusten Anschaffung, zu genießen oder nette Gespräche mit lang nicht mehr gesehenen Freunden zu führen. Die Schüler der 12. Klassen sorgen für einen kleinen Imbiss.

Besonderer Hinweis für den Abiturjahrgang 2005:
Retten Sie Ihre Abiturarbeiten vor dem Reißwolf.

Ehemalige aus den Fusionsschulen sind ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Schulleitung



Förderverein „Freunde des Gymnasiums Philanthropinum“

*Wir wünschen ein frohes Fest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*



Von Herzen frohe Festtage!

Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank! Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg!



Dettmar & Büttner

Alte Mildenseer Straße 15 · 06844 Dessau-Waldersee
Büro: Telefon (03 40) 2 16 21 86 · Fax (03 40) 2 16 21 88
Handy-Nr. Herr Büttner (01 72) 3 63 90 44 **24 h**

Von Herzen frohe Weihnachten!

Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank!

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg!



Ralf Schildhauer
Dachdeckermeister

Döberitzer Weg 8
06849 Dessau/Roßlau
Tel. 03 40/8 58 29 11
Fax 03 40/8 50 87 90



Danke !

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken. Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!



Dächer von Wehrmann

seit 1945



Frank Wehrmann
Dachdeckermeister
Betriebswirt

Wasserstadt 37, 06844 Dessau-Roßlau
Telefon: (0340) 21 45 73, Fax: (0340) 220 56 26

Dekoschalen aus Blitzbeton selbst gemacht

- Anzeige -

txn-p. Ob als Geschenk oder für die eigene Wohnung: Diese selbst gemachte Schale in Steinoptik mit Blattmaserung ist ein echter Hingucker.

Zur Herstellung braucht es nicht viel. Als Formen dienen zwei Schüsseln, eine größere und eine etwa zwei Zentimeter kleinere. Wichtig ist, dass die kleine Schale unten richtig glatt ist, da sie die innere Form gibt.

Mit einem doppelseitigen tesa Klebeband werden ein oder mehrere Blätter mit schön ausgeprägter Blattstruktur von unten an den Boden der kleineren Schüssel geklebt. Dann beide Schüsseln mit Speiseöl bestreichen - die größere von innen, die kleinere von außen, damit sie sich später gut lösen. Blitzbeton nach Anleitung anrühren und die Masse sofort in die größere Schüssel geben. Anschließend die kleine Schale mit dem aufgeklebten Blatt mittig darauf setzen und circa zwei Minuten festhalten, bis die Masse zu trocknen beginnt. Ist der Beton durchgetrocknet, kann er als fertige Schale aus der Form genommen werden.

Noch ein Tipp: Damit die schöne Betonschale auf empfindlichen Tischplatten keine Kratzer hinterlässt, hat es sich bewährt, die Unterseite mit Gummistreifen von tesamoll E-Profil zu bekleben.

Diese und weitere bebilderte Bastelanleitungen gibt es unter www.tesa.de/ideen.



Wohlgeruch unterm Baum

- Anzeige -

Viele Frauen beklagen sich, dass sie von ihren Männern jedes Jahr das gleiche zu Weihnachten geschenkt bekommen: ein Parfüm. Schlimmer noch: ein Parfüm, das die Beschenkte schon seit Jahren nicht mehr verwendet oder von der Duftkomposition überhaupt nicht gefällt. Werte Herren, Freunde und Ehemänner, gegen die Geschenkidee „Parfüm“ ist generell nichts einzuwenden. Aber ziehen Sie nicht erst in letzter Minute los, um den Duft für Ihre Herzensdame zu kaufen. Versuchen Sie rechtzeitig herauszufinden, ob sie lieber herb oder orientalisch, lieber süß oder fruchtig riecht. Und lassen Sie sich in der Parfümerie von der Fachverkäuferin beraten, welche Düfte für Ihre Liebste in Frage kämen. Viele Kosmetikfirmen bieten auch zum Parfüm passende Körperpflegeserien.

Wir wünschen unseren Geschäftspartnern, Kunden und Mitarbeitern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

System Dachbau Service GmbH
Rosenhof 5 · 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 03 40/26 10 70 · Fax 03 40/2 61 07 10
Funk 01 71 - 30 80 786 · info@systemdachbau.de
www.systemdachbau.de
Bereitschaftsdienst vom 21.12.15 - 09.01.16

Mitglied der Dachdecker-Innung Derrau



Weihnachtsbeleuchtung

- Anzeige -

Um bei der Stromrechnung nach Weihnachten keine böse Überraschung zu erleben, ist es sinnvoll, den Energieverbrauch von elektrischen Leuchtdekorationen genau im Auge zu behalten. Ein etwa 20 Meter langer Lichtschlauch mit herkömmlichen Leuchtmitteln benötigt beispielsweise rund 300 Watt. Eine Kilowattstunde kostet momentan im Durchschnitt rund 0,27 Euro – Tendenz steigend. Leuchtet der Schlauch dieses Jahr vom ersten Advent bis zum Dreikönigstag am 6. Januar täglich acht Stunden, dann sind das circa 24 Euro. Ein vergleichbarer LED-Lichterschlauch verbraucht im gleichen Zeitraum nur knapp 8 Euro. Leuchtdioden sind mit Abstand am sparsamsten. Sie verbrauchen bis zu 85 Prozent weniger Energie als herkömmlicher Lichterschmuck. Generell ist es empfehlenswert, Lichterschmuck nur bei vertrauenswürdigen Händlern zu kaufen. Auf der Verpackung müssen Sicherheitshinweise in der jeweiligen Landessprache ebenso vermerkt sein wie Name und Adresse des Herstellers. Ein verlässlicher Hinweis für geprüfte Sicherheit ist das GS-Zeichen.

Spiel, Spaß und Geselligkeit

- Anzeige -

Brettspiele gehören seit der Antike zu unserer Kulturgeschichte. Die ältesten Funde reichen zurück bis zirka 2600 v. Chr. Brettspiele wollen in geselliger Runde unterhalten. Mehr als 600 Neuheiten werden Jahr für Jahr auf den Spielemessen in Essen und Nürnberg vorgestellt. Seit 1979 vergibt jährlich eine aus Spielejournalisten bestehende Jury die weltweit bedeutende Auszeichnung „Spiel des Jahres“. Beim Spielen, ob mit Kindern oder unter Erwachsenen, rücken die Teilnehmer näher zusammen, messen ihre Fähigkeiten, treten in spielerischen Wettbewerb und verbringen Zeit miteinander. Gibt es einen besseren Anlass als Weihnachten, um mit Freunden und Familie gemeinsam zu spielen? An Weihnachten ist die ideale Gelegenheit, um einen Karton voll Geselligkeit zu verschenken! Gut sortierte Spielzeugläden und Kaufhäuser bieten eine riesige Auswahl, ob Kinder-, Familien- oder Erwachsenenspiele, Strategie-, Aufbau-, Party- oder Quizspiele.

Ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr

wünschen wir allen Freunden, Kunden und Bekannten.



Elektro-Hörnlein GmbH

Hauptstraße 39
06862 Dessau-Roßlau

Telefon 03 49 01 - 8 23 05
Fax 03 49 01 - 8 56 51
Mobil 01 72 - 3 58 80 71

elektro-hoernlein@t-online.de



Frohe Weihnachten, Gesundheit und Glück im neuen Jahr wünscht Ihnen

ELEKTRO-FEDER GMBH

MÜHLENSTRASSE 2A · 06847 DESSAU-ROSSLAU

TEL. 0340-517341

info@elektro-feder.de · www.elektro-feder.de



ELEKTROINSTALLATION UND GASTRONOMIE-SERVICE



DE
DESSAU-ELECTRIC
ELEKTRO-INSTALLATION

Wir danken all unseren Geschäftspartnern und Kunden für Ihr Vertrauen und wünschen frohe Festtage sowie ein glückliches neues Jahr 2016.



Allen Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



Elektroinstallationen

Neuanlagen · Wartung · Reparatur

Elektromeister

Wolfgang Felgner



Bauernweg 4
06842 Dessau-Roßlau
Tel. 03 40 / 2 16 23 31
Fax 03 40 / 2 16 28 50
<http://www.wolfgang-felgner.de>
mail@wolfgang-felgner.de

Von Herzen frohe Weihnachten!

Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen wir herzlichen Dank!

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

ELEKTRO SCHULZE
GMBH

• Installation • Revision • Instandhaltung
• Baustrom • Datenverarbeitung • Service
Pötnitz 4 Tel. 03 40 / 2 18 06-0
06842 Dessau-Roßlau Fax 03 40 / 2 18 06-14
schulze@elektroschulze.com
www.elektroschulze.de



Meilenstein der Reformation

Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau feiert ein großes Ereignis - Ende 2015 wurde ein Buch aus dem Bestand der Bibliothek in das Weltdokumentenerbe der UNESCO aufgenommen. Ausgezeichnet werden mit diesem Titel kulturelle Schätze, "die das kollektive Gedächtnis der Menschen in den verschiedenen Ländern unserer Erde repräsentieren". Im Rahmen einer Festveranstaltung in der Wissenschaftlichen Bibliothek am 26. Januar 2016, um 19 Uhr wird das Dessauer Dokumentenerbe einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Auf Antrag des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte in Mainz wurden insgesamt 14 ausgewählte Zeugnisse zu Martin Luthers früher Wirksamkeit aus deutschen Bibliotheken und Archiven in das UNESCO-Dokumentenerbe aufgenommen. Das Dessauer Exemplar von Luthers Römerbrief-Vorlesung (1515/16) in einer studentischen Mitschrift von Sigismundus Reichenbach nimmt unter den nominierten Dokumenten eine herausragende Stellung ein, weil es nicht nur Luthers eigene intensive Auseinandersetzung mit dem Römer-

brief dokumentiert, sondern auch seine Wirksamkeit als Lehrer und die Ausstrahlung, die von seiner Person durch das gesprochene Wort ausging. Interessanterweise stimmt die Mitschrift aber nicht in allen Punkten mit Luthers Manuskript überein, was darauf hindeutet, dass Luther selbst von seinen Aufzeichnungen abgewichen ist. Die Dessauer Vorlesungsmitschrift stammt aus dem Besitz des Fürsten Georg III. von Anhalt, der selbst ein bedeutender Theologe und eine treibende Kraft der Reformation war. 1545 wurde er im Merseburger Dom von Martin Luther kurz vor dessen Tod zum evangelischen Bischof ordiniert. Seine umfangreiche Büchersammlung, die seit 1927 zum Bestand der Anhaltischen Landesbibliothek gehört, ist eine der wertvollsten historischen Büchersammlungen der Reformationszeit im mitteldeutschen Raum. Mit Prof. Ernst Koch und Prof. Ulrich Köpf konnten für die Festveranstaltung zwei ausgewiesene Experten gewonnen werden, die in einem von Dr. Adrian La Salvia moderierten Gespräch Luthers Römerbrief-Vorlesung und ihre

Bedeutung erläutern werden. Prof. Ernst Koch ist Honorarprofessor an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Zahlreiche seiner Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der Reformations- und Kirchengeschichte. Prof. Ulrich Köpf ist emeritierter Kirchenhistoriker, ehemaliger Leiter des Instituts für Spätmittelalter und Reformation der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und Mitarbeiter der Weimarer Ausgabe der Werke Martin Luthers. Musikalisch umrahmt wird der Abend mit Musik der Reformationszeit, gespielt vom BROKEN CONSORT DESSAU. Die Aufnahme in das UNESCO-Dokumentenerbe ist eine große Auszeichnung für ein kleines, vermeintlich unscheinbares Dokument und für

die Anhaltische Landesbibliothek Dessau, eine große Auszeichnung aber auch für die an Auszeichnungen reiche Stadt Dessau-Roßlau, bedeutet sie doch nicht weniger als den vierten UNESCO-Welterbe-Titel für Dessau-Roßlau, eine - zumindest im deutschsprachigen Raum - wohl einmalige Anhäufung von Qualitätsprädikaten.

Vom 28. Januar bis 2. Februar kann die Römerbrief-Vorlesung zu den Öffnungszeiten der Wissenschaftlichen Bibliothek in der Zerbster Straße 35 (Mo, Di, Do, Fr 10 bis 18 Uhr) besichtigt werden.



Immobilienangebote der Stadt Dessau-Roßlau

Unbebaute Grundstücke:

Mildenseer Straße 39 (OT Sollnitz) - Baugrundstück 964 qm - Mindestgebot: 20.000,00 €, Verkauf zum Höchstgebot; Nutzungsart: Bebauung nach § 34 BauGB, freistehendes EFH

Goethestraße 25 - Baugrundstück 391 qm

Verkaufspreis: 35.190,00 € Nutzungsart: Allgemeines Wohngebiet, Bebauung nach § 34 BauGB, Sanierungsgebiet Dessau-Nord und Gestaltungssatzung

1 Baugrundstück in Dessau-Kleinkühnau, Hauptstraße/Elsholz - Verkauf zum Höchstgebot. Es gilt folgendes Mindestgebot: **Flurstück 1438 - 30.000 € (Grundstücksgröße: 636 qm)** Nutzungsart: Bebauung nach § 34 BauGB, freistehendes EFH

Prof.-Paulick-Ring/Fuge (hinter Hauptstraße 141) - OT Roßlau - Baugrundstück 1.934 qm; Verkauf zum Höchstgebot bei einem Mindestangebot von 90.000 €; Nutzungsart: Wohnen und/oder kleinteilige zugeordnete Dienstleistungen; max. 3-geschossig, GRZ 0,4 Sanierungsgebiet "Altstadt Roßlau", Gestaltungssatzung

Bebaute Grundstücke:

Jahnstraße 9 / Luxemburgstraße 8, Größe 7.817 m², das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet Dessau-Nordwest in unmittelbarer Nähe zum Bauhausgebäude und Hochschule Anhalt, weitere Informationen unter 0340/ 204 2061 oder per E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Möster Straße 30 (ehemalige Schule) - Mindestgebot von 55.000 €; Größe: ca. 1600 m²; Nutzungsart: Wohngebäude; Ladengeschäfte sowie Schank- und Speisewirtschaften, sofern diese der Versorgung des Gebietes dienen; Handwerksbetriebe, sofern diese die Wohnnutzung nicht stören; Gebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Objekten unter:
Tel. 0340-204 1226 oder 0340-204 22 26 www.dessau-rosslau.de
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@dessau-rosslau.de

Sparkasse Dessau

Bürgerpreis 2016 wird ausgelobt

Vielfalt und Chancengleichheit für alle Menschen in einer modernen, auf Leistung und Gewinnstreben ausgerichteten Gesellschaft zu bewahren, das gelingt nur durch bürgerschaftliches Engagement. Ohne dieses würden die Schwächeren unter uns einfach auf der Strecke bleiben, wäre die Erlebniswelt in Kultur, Sport und Sozialem um einiges ärmer. Gäbe es nicht die vielen ehrenamtlichen Helfer, die eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben unabhängig vom Geldbeutel ermöglichen, was könnten wir unseren Kindern und Jugendlichen anbieten, um sich sinnvoll in ihrer Freizeit zu beschäftigen und ihre Talente zu erproben? Bürgerschaftliches Engagement verdient daher höchste Wertschätzung.

Vor diesem Hintergrund ruft die Sparkasse Dessau mittlerweile zum 13. Mal alle bürgerschaftlich Engagierten auf, sich mit ihren Initiativen und Projekten beim Bürgerpreis 2016 "Für mich. Für uns. Für die Region." zu bewerben. Neu ist, dass sich ab 2016 auch "Nichtvereine", wie Initiativgruppen, Studentenprojekte o.ä., bewerben können, sofern ihr Projekt gemeinnützigem

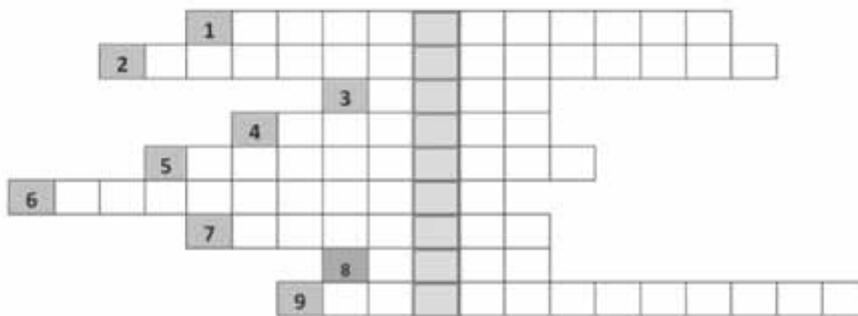
Charakter trägt. Darüber hinaus können auch von Dritten Nominierungen für konkrete Projektträger und deren Konzeptideen eingereicht werden. Die besten Chancen haben dabei Projekte, die echte Netzwerkarbeit implizieren. Neben der in Aussicht gestellten finanziellen Förderung sind die Publicity und die Anbahnung von Kontakten mit Potenzial für weitere Hilfestellungen im Rahmen der Aktivitäten rund um den Bürgerpreis von unschätzbarem Wert für alle Bewerber. Grundsätzlich sind die Kriterien Netzwerkbildung, Breitenwirkung, gesellschaftliche Relevanz der Projekte, Vorbildcharakter für "Nachahmer" und Nutzenstiftung für die Region ausschlaggebend für die Entscheidung der Jury. Der Bürgerpreis ist auch im Jahr 2015 mit 7.500 EUR dotiert.

Die Bewerbungsunterlagen sind ab sofort in jeder Filiale der Sparkasse Dessau erhältlich oder stehen zum Download auf www.sparkasse-dessau.de bereit. Einsendeschluss ist der 18. Februar 2016. Die Prämierung findet am 17. März 2016 statt. Informieren können sich Interessenten auch unter Tel. 0340-2507-330.

Weihnachtsrätsel 2015

1. Ast einer Pflanze, der zur Weihnachtszeit in vielen Türrahmen hängt
2. Typische Weihnachtsdekoration im Wohnzimmer
3. Säugetier, das bis 2000 in Deutschland ausgerottet war und sich jetzt langsam ansiedelt
4. Typische Frucht auf Weihnachtsmärkten, meist karamellisiert
5. Blau-gelber Vogel Europas
6. Im Winter weiß blühende Gartenzierpflanze (Gattung: Nieswurz)
7. Weihnachtsversion einer Hirschart
8. Stacheliges Säugetier
9. Zustand einer mediterranen Landschildkröte in der kältesten Jahreszeit

Das Lösungswort ergibt sich im stark umrandeten Kästchen.



Wir möchten Sie wieder einladen, sich am Weihnachtsrätsel des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zu beteiligen.

Zu erraten ist ein Umweltbegriff.

Die ersten fünf richtigen Einsendungen erhalten vom Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau eine hochwertige Brotdose geschenkt.

Einsendeschluss ist der 9. Januar 2016.

Das Lösungswort schicken Sie bitte unter Angabe Ihres Alters an:

Stadt Dessau-Roßlau
 Amt für Umwelt- und Naturschutz
 PF 1425
 06813 Dessau-Roßlau
Stichwort:
 Weihnachtsrätsel 2015

Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und alles Gute für 2016.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Steine - Namen - Schicksale. Jüdisches Leben in Wörlitz

"Steine - Namen - Schicksale. Jüdisches Leben in Wörlitz" ist der Titel einer Ausstellung, die noch bis zum 22. Januar 2016 im Stadtarchiv während der Öffnungszeiten zu sehen sein wird. Schüler des Gymnasiums "Philanthropinum" Dessau zeigen in der Ausstellung die Ergebnisse einer Projektarbeit des Religionskurses 9 zum jüdischen Leben und zur Gedenkstätte "Jüdischer Friedhof" in Wörlitz.

Villa Krötenhof

Christoph Schenkers CELLOSOPHY

Am 29. Januar, Beginn: 20:00 Uhr, Einlass 19:30 Uhr in der Villa Krötenhof.

Christoph Schenkers Soloabend besteht aus Stücken seines 2012 erschienenen Albums CELLOSOPHY (Timezone Records) aus Improvisation und spontanem Groove. Klangflächen entstehen, Songstrukturen bauen sich auf, verschachtelte Rhythmen entstehen - alles aus einem Cello, diversen Effekten und einer Loopstation. Das klassische Instrument Violoncello wird modern definiert: kein Verharren in klischeehaften klassischen, jazzigen, rockigen Spieltechniken, aber doch die Verwendung sämtlicher Klischees als Baukasten für frische Cellomusik ausschließlich auf einem Cello gespielt und doch wie eine ganze Band oder ein Orchester klingend.

"...kein Zweifel, der Cellist ist der Star des Abends. (...)...verückt er

die Zuschauer mit filigranen bis kraftvollen Etüden, lässt mittels Bogen oder Finger die Töne springen oder grollen oder schneiden. Mittels Loopstation speichert er live Klangspuren und schichtet sie übereinander, begleitet sich quasi selbst. Spannungsvolle, innovative Musik jenseits von Mustern." (Mark Daniel, LVZ vom 29.9.15)
 Kartenvorbestellung bitte unter Telefon: 0340-212506 oder per E-Mail: jks-gruhn@dessauweb.de



Gospels & Spirituals in der Marienkirche



Am 23.12. gastieren um 19.30 Uhr THE GLORY GOSPEL SINGERS aus New York in der Marienkirche. Kartenverkauf: Tourist-Information



Fröhliche Weihnachten

und ein gesundes neues Jahr wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten

KASSEN-CENTER

Am Birkenhain 13, 06847 Dessau, Tel. 03 40/51 76 63

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2016

wünschen wir von Herzen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.



Schönlebe
Thomas Schönlebe
Orthopädie-
Schuhmachermeister

Wir machen Füßen Freude
Orthopädie-Schuhtechnik
Schönlebe
Grenzstraße 5
06849 Dessau/Roßlau
Telefon 03 40/8 70 19 88
www.schoenlebe.de

All unseren Kunden, Freunden und Bekannten

herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße



H M T



Holz Montage Team
Thomas Neumann

Schlagbreite 1, 06842 Dessau, Tel. 03 40/5 21 06 46 · Fax 03 40/5 21 06 47
Funk 0178 63 45 052 · E-mail: hmt-neumann@t-online.de



Ein frohes Fest und einen guten Rutsch!

Wir sagen „Danke“

für Ihr Vertrauen und die Kundentreue gegenüber unserem Hause und freuen uns, Ihnen auch im nächsten Jahr hilfreich zur Seite stehen zu können.



Thomas Knappe
Kabelweg 34 · 06842 Dessau
Tel. 03408701508
Mobil 01776856437

Ihr starker Partner rund ums Auto

Angesagte Weihnachtsfrisuren

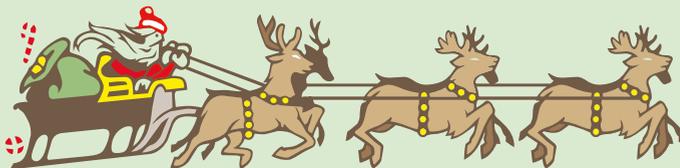
- Anzeige -

Das schönste Fest des Jahres verdient ein besonderes Outfit, das mit der passenden Frisur erst so richtig weihnachtstauglich wird. Wer sich in diesem Jahr besonders schick machen möchte, sollte aktuelle Frisurentrends aufgreifen.

Etwas die nach wie vor angesagten weichen Wellen, die optimal zu Frauen mit feinem Teint und zarten Gesichtszügen passen. Natürlich darf es auch glitzern: Girlie-Typen punkten mit verspielten Accessoires - etwa mit Haarreifen oder mädchenhaften Spangen. Schleifen und Federn sehen ebenfalls bezaubernd aus. Generell gilt aber: Man sollte es nicht übertreiben und dem Lametta am Weihnachtsbaum Konkurrenz machen. Wer seine Frisur etwas länger oder voluminöser tragen möchte kann zu künstlichen Haarteilen greifen. Sie sorgen für die Fülle, die Hochsteckfrisuren benötigen, um gut auszusehen. Apropos Fülle: Die lässt sich auch auf natürlichem Wege erreichen. Etwa mit einer Haarstärkungskur aus den Samen des Bockshornklees. Je gesünder die Haare sind, desto leichter und schneller lassen sie sich stylen. Mehr dazu im Internet unter www.weniger-haarausfall.de. Wer zur Abwechslung etwas ganz anderes ausprobieren möchte, sollte bei aller Experimentierfreude immer daran denken, dem eigenen Typ treu zu bleiben. Mutige, asymmetrische Schnitte liegen zwar im Trend, sie passen allerdings nicht zu jeder Frau.

Das gilt auch für die aktuellen Farblinien: Das angesagte Rot ist eine gute Farbe - vorausgesetzt, sie harmoniert mit dem Hauttyp ihrer Trägerin. Auch der Trend zu blonden Strähnen sieht bei Hochsteckfrisuren am Weihnachtsabend nur dann vorteilhaft aus, wenn es zum Typ passt. Wer eher dunkle Haut und einen dunklen Teint hat, sollte auch bei der Weihnachtsfrisur lieber zu dunklen Farbnuancen wie Kaffee, Schwarz, Mocca oder Kirsche greifen.

(Quelle: djd/pt)



Allen unseren verehrten Kunden, Geschäftspartnern, unserer Belegschaft und allen Freunden und Bekannten wünschen wir frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Friseursalon Olga Hanke
Goethestraße 23
06862 Roßlau
Tel. 03 49 01/8 24 83

Damen • Herren • Kinder



Geschichte

- Anzeige -

Ursprünglich entsprach der Begriff Advent dem griechischen Begriff „Erscheinung“ (siehe Epiphania) und bedeutete im Römischen Reich Ankunft, Anwesenheit, Besuch eines Amtsträgers, insbesondere die Ankunft von Königen oder Kaisern (adventus Divi „Ankunft des göttlichen Herrschers“). Es konnte aber auch die Ankunft der Gottheit im Tempel ausdrücken. Dieses Wort übernahmen die Christen, um ihre Beziehung zu Jesus Christus zum Ausdruck zu bringen.

Die Adventszeit war ursprünglich eine Fastenzeit, die die Alte Kirche auf die Tage zwischen dem 11. November und dem ursprünglichen Weihnachtstermin, dem Fest der Erscheinung des Herrn am 6. Januar, festlegte. Außerdem galten die Fastenzeit sowie die Adventszeit als „geschlossene Zeiten“, In diesen geschlossenen Zeiten durfte nicht getanzt und aufwendig gefeiert werden.[1] Auch feierliche Trauungen durften in geschlossenen Zeiten nicht stattfinden, stille Trauungen dagegen schon. Seit 1917 wird das Adventsfasten vom katholischen Kirchenrecht nicht mehr verlangt.

Die Adventszeit in der heutigen Form geht zurück auf das 7. Jahrhundert. Sie wurde tempus ante natale Domini („Zeit vor der Geburt des Herrn“) oder tempus adventus Domini („Zeit der Ankunft des Herrn“) genannt. In der römischen Kirche des Westens gab es zunächst zwischen vier und sechs Sonntage im Advent, bis Papst Gregor der Große ihre Zahl erstmals auf vier festlegte. Die vier Sonntage standen symbolisch für die viertausend Jahre, welche die Menschen gemäß kirchlicher Geschichtsschreibung nach dem Sündenfall im Paradies auf den Erlöser warten mussten.

Nach dem sogenannten „Straßburger Adventsstreit“ wurde auf Betreiben Kaiser Konrads II. auf einer Synode im Jahre 1038 die Frage entschieden, ob sich die Adventszeit über vier volle Wochen erstrecken müsse. In Jahren, in denen Weihnachten auf einen Montag fällt, wird der Heilige Abend als vierter Adventssonntag gezählt; mit der Vesper beginnt dann das Weihnachtsfest. Diese Regelung wurde von dem Konzil von Trient bestätigt, nachdem sich abweichende regionale Traditionen etabliert hatten. Die rechtsverbindliche Regelung erfolgte 1570 durch Papst Pius V. In einigen Diözesen, die im Ambrosianischen Ritus verblieben sind, z. B. im Erzbistum Mailand, hat sich die sechswöchige Adventszeit bis heute gehalten.

Quelle: www.wikipedia.de





**D. KNAPE
GLAS- UND
GEBÄUDEREINIGUNG**

Reinigung aller Art
Büro: Heidestr. 350 · 06849 Dessau-Roßlau
Tel. 03 40/8 50 15 19 · Fax 03 40/8 50 02 34
Funktelefon 01 63/3 64 10 48
E-Mail: info@gebäudereinigung-knape.de
www.gebäudereinigung-knape.de

Herzlichen Dank sagen wir allen unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr





**Kfz-Werkstatt
Andreas Münzberg
Meisterbetrieb**
Kreisstr. 62 a, 06868 Coswig/OT Thießen
Telefon: (03 49 07) 2 09 02

*Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch*

wünschen wir unserer geschätzten Kundschaft,
unseren Freunden und Bekannten.





**Dorina Seipt
Rechtsanwältin**
Eduardstr. 20
06844 Dessau-Roßlau
(wip-Gewerbezentrum, ehem. „Alter Schlachthof“)

Familienrecht - Sozialrecht - Zivilrecht - Arbeitsrecht - Erbrecht

Mit meinen weihnachtsgrüßen verbinde ich den Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und die besten wünsche für das kommende Jahr

Tel.: 0340-25083091
Fax: 0340-25083092

*Ein gesegnetes Fest
und alle guten Wünsche
für das neue Jahr
allen Patienten, Klienten und
Betreuten*



Diakonie
STARK FÜR ANDERE

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V.
Georgenstraße 13-15, 06842 Dessau

Mehrgenerationenhaus BBFZ**Ausbildung zum ehrenamtlichen Demenzbegleiter**

Das Mehrgenerationenhaus Dessau möchte ein niederschwelliges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige von Demenzzkranken in Dessau-Roßlau aufbauen.

Immer mehr Angehörige wünschen sich eine kleine Auszeit von ihrem Pflegealltag. Sie möchten ihre demenzkranken Familienangehörigen in dieser Zeit gut versorgt und kompetent und anregend begleitet wissen. Das Mehrgenerationenhaus möchte Demenzbegleiter in der Häuslichkeit des Klienten und in einem eingespielten Team in Betreuungsguppen einsetzen. Nachdem die ersten 32 Demenzbegleiterinnen ausgebildet wurden, werden weitere engagierte Helfer / innen gebraucht, die gerne mit Menschen arbeiten, freundlich, aufgeschlossen und lebenserfahren sind und die Zeit an einem Vormittag oder Nachmittag in der Woche einbringen können.

Wer hier ehrenamtlich mitarbeiten möchte, kann sich ab 16.02.2016 in einem kostenfreien Kurs für den Einsatz schulen lassen. Die Teilnehmer werden bis zum 26.05.2016 an 22 Tagen insgesamt 90 Stunden auf ihr Engagement vorbereitet.

Mit unserem Schulungsangebot bekommen Sie das "Handwerkszeug", das Sie für den täglichen

Umgang mit Menschen mit Demenz benötigen. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb von systematischen Grundkenntnissen in der Kommunikation und der Betreuung von Menschen mit Demen, sowie den speziellen Beschäftigungsmöglichkeiten.

Ausbildungsinhalte sind Themen wie: Auswirkungen von Alterserkrankungen auf die Kommunikationsfähigkeit, Umgang mit Krisen / Krisenbewältigung, die Prinzipien und Techniken der Validation, biografisches Arbeiten, Aktivierungsmaßnahmen, Krankheitslehre und Recht.

Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem Zertifikat bescheinigt.

Ihnen werden außer einer guten Vorbereitung auf diese Tätigkeit auch regelmäßige Treffen geboten. Weitere Schulungen und die Koordination durch qualifiziertes Fachpersonal sichern die Qualität des Angebotes für Betroffene und Ehrenamtliche.

Informationen und Anmeldungen: Mehrgenerationenhaus - BBFZ, Erdmannsdorffstraße 3, 06844 Dessau-Roßlau, Raum: 1.12

Tel.: 0340 - 24 00 55 46

Fax: 0340 - 24 00 55 49

Mail: Rainer.Hampel@vhs.dessau-rosslau.de

Ansprechpartner: Rainer Hampel

Vortrag**Die Pädagogik Maria Montessoris**

Ihr Name ist Programm. Zahlreiche Schulen und Kindertagesstätten sind nach ihr benannt oder erziehen und unterrichten auf der Grundlage ihrer Ideen: Maria Montessori. Am Donnerstag, 14. Januar 2016, um 19 Uhr stehen diese Ideen im Mittelpunkt einer Vortragsveranstaltung in der Schillerstraße 37.

Der Referent Armin Blätzingler kommt aus Regensburg. Er ist nicht nur Diplom-Pädagoge und Grundschullehrer, sondern langjähriger

Ausbilder und Dozent der Deutschen Montessori Gesellschaft. Er wird in Wort und Bild die zentralen Erkenntnisse und Methoden der Montessori-Pädagogik erläutern. Außerdem wird er einige Originalmaterialien zum "Begreifen" praktisch vorführen.

Veranstaltet wird der Informationsabend vom Förderverein der Ev. Grundschule zusammen mit der Ev. Grundschule Dessau. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Marienkirche**Konzert des Anhaltischen Kammermusikvereins**

Auch im Januar lädt der Anhaltische Kammermusikverein wieder zu einem besonderen Konzert ein. Am 17. Januar ab 11 Uhr erklingen in der Marienkirche "Musikalische Doppelquartette". Unter diesem Motto verbergen sich zwei großbesetzte Kammermusikwerke: zwei Oktette bzw. "Doppelquartette" - eines für Streich- und eines für Blasinstrumente. Der deutsche Romantiker Louis Spohr, der auch ein hervorragender Geiger war, schrieb insgesamt vier solcher Doppelquartette für vier Violinen, zwei

Bratschen und zwei Celli. Sie zählen zu seinen besten Werken. Die Streicher des Anhaltischen Kammermusikvereins werden das Doppelquartett Nr. 1 in d-Moll op. 65 aus dem Jahre 1823 zu Gehör bringen. Als Gegenstück dazu präsentieren die Bläser in klangvoller Oktettbesetzung (mit zwei Oboen, zwei Klarinetten, zwei Fagotten und zwei Hörnern) eine der zahlreichen Partiten des gebürtigen Tschechen Franz Krommer, der im Wien der Beethoven-Zeit äußerst erfolgreich Karriere machte.

Goethe-Gymnasium Roßlau - Absolvententreffen

Der Förderverein "Freunde der Grundschule Waldstraße Roßlau" lädt am **Sonntag, 27. Dezember 2015, um 19.00 Uhr in die Elbe-Rosshalle** zum Absolvententreffen des ehemaligen Goethe-Gymnasiums Roßlau. Kartenverkauf nur an der Abendkasse, Eintritt 5,-€

Bürgerinitiative**"Natürlich Mobil" lädt zur Versammlung**

Die Bürgerinitiative Dessau - Natürlich Mobil lädt Mitglieder und interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, 21. Januar 2016, in die Gaststätte GOA (Albrechtstr. 26) ein. Beginn ist um 19.30 Uhr. Der Vorstand wird über die Aktivitäten der BI für eine umwelt- und menschenfreundliche Mobilität berichten. Die Planungen für das kommende Jahr werden zur Diskussion gestellt.

Schwerpunkt soll 2016 das Aufzeigen des Zusammenhangs zwischen Klimaschutz und der Notwendigkeit zur Minderung des Autoverkehrs sein.

Außerdem stehen turnusgemäß Neuwahlen für den Vorstand an.

MVZ aktuell

Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau

Ab 1. Dezember 2015 versorgt Sie die Fachärztin Dr. med. Ellen Galender in der **Praxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe** des MVZ, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau.

Dr. med. Ellen Galender

Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Tätigkeitsschwerpunkt: Feindiagnostik

SPRECHSTUNDEN

Mo 11.30 - 15.30 Uhr

Mi 11.30 - 15.30 Uhr

Termine nur nach
telefonischer
Vereinbarung:
0340 501-4242

MVZ SKD gGmbH
Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau,
Tel.: 0340 501-3665 | Fax: 0340 501-3668
www.mvzdessau.de

MVZ
des
Städtischen Klinikums Dessau

Unterhaltungsverband "Taube-Landgraben"

Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Geplante Arbeiten für 2016

Der Unterhaltungsverband "Taube-Landgraben" hat im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 Fördermittel für Grundräumungen und Instandsetzungen an Gewässern der 2. Ordnung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau erhalten. Dazu ist bei den Grundräumungen vorgesehen, den Aushub im Gewässerrandstreifen einzuarbeiten. Die Ausführung der Arbeiten ist für 2016 geplant.

Dies betrifft folgende Gewässer:

1. Kochstedt-Mosigkauer Graben - Bereich Forellenweg
2. Taube - von der Kreisgrenze bis zum Einlauf des Kochstedt-Mosigkauer Grabens
3. Libbesdorfer Landgraben - von

- der Bahnlinie bis zur Chörauer Straße
 4. Neuer Landgraben - von der Taubemündung bis zum Einlauf des Flugplatzgrabens
 5. Graben H 23
 6. Stillingsgraben - inner- und außerorts
 7. Graben Bi 56
 8. Graben Bi 58
 9. Graben Oberbruch
 10. Bruchgraben
 11. Buschgraben
- Für eventuelle Rückfragen stehen der Verbandsingenieur, Herr Kölzsch, unter der Tel.-Nr. 01577/2948406 und Herr Plümecke vom Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau gern zur Verfügung.

Villa Krötenhof

Neuer Kurs der Salsa Schule Dessau

"Salsa ist ein Tanz, der durch den ganzen Körper geht". Man sagt, dass man das Tanzen im Blut haben muss, um Salsa richtig tanzen zu können. Aber man kann es erlernen. Unter dem Motto "Schön Salsa tanzen in Dessau!" bietet die Salsa-Schule in der Villa Krötenhof in der Wasserstadt 50 auch 2016 Tanzkurse für Salsa-Anfänger an. Die Kurse beginnen immer montags 19.00 Uhr. Kursbeginn für die kommenden Einsteigerkurse ist der 11. Januar 2016. Der erste Abend lädt immer zum kostenfreien Schnuppern ein. Neugierige und

auch Interessierte sind herzlich eingeladen, sich auszuprobieren, um dann über eine Kurs-teilnahme besser entscheiden zu können. Anmeldungen paarweise sind wünschenswert, aber keine Bedingung. Die Salsa Schule Dessau ist bei der Vermittlung von Tanzpartnern sehr gern behilflich! Der Ansprechpartner Olaf Bülow ist telefonisch unter 0177 - 4155421 oder via E-Mail unter info@schlaflos-in-dessau.de erreichbar. Die Kursteilnehmer werden gebeten, Wechselschuhe mitzubringen! Nach dem Anfängerkurs beginnt 20.00 Uhr der Aufbaukurs.

Konzert

"Die 3HIGHlign" in der Marienkirche

Freitag, 08. Januar, 20.00 Uhr in der Marienkirche, Einlass 19.30 Uhr Dirk Michaelis, André Herzberg und Dirk Zöllner machen Musik. Auf unterschiedlichste Art und Weise und jeder für sich, doch mit derselben Unbeirrbarkeit. In ihren Liedern illustrieren sie das eigene Ego im Spiegel der Zeit. Eine durch alle Höhen und Tiefen überlebende Spezies, in Symbiose mit einem exquisiten Publikum.



Die drei Musikindividen verbindet nicht nur Beruf und östliche Herkunft, sondern auch langjährige Freundschaft. Im Frühjahr 1993 gingen Herzberg, Michaelis und Zöllner schließlich erstmalig als "Die 3HIGHlign" gemeinsam auf Tour. Einer Begegnung von Alphatieren folgt Reibung, und die erzeugt bekanntlich Hitze. Den Zuschauern gefällt das, und der

Freundschaft hat es langfristig nicht geschadet. Neben der andauernden privaten Freundschaftspflege begegnete man einander immer wieder auf den Bühnen dieser Republik, und das seit 20 Jahren. Es hat sich nichts geändert. Dirk

Michaelis ist und bleibt der Charmeur. Mit seiner Erscheinung schleicht er sich locker in jedes romantische Herz. André Herzberg bockt und provoziert wie eh und je, er wird nicht müde, sich selbst und die Welt anzuzweifeln. Dirk Zöllner schwelgt genussvoll in seinen Niederlagen und öffnet im Angesicht neuer Herausforderungen immer wieder bereitwillig das Hemd. Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Dessau und Roßlau sowie im Pressezentrum Kanski.

"Gemeinsam statt einsam" - ein Weihnachtsfest der Nationen

**am 24.12., von 10.00 bis 13.00 Uhr
im Palais Café in der Hausmannstraße 5**

Wie wird woanders Weihnachten gefeiert? - ein Austausch der Kulturen bei Spiel und Gesang
Das Dessau-Roßlauer Netzwerk für Vereine und Ehrenamtler reicht ein warmes Essen, Kaffee und Kuchen und Leckereien für die Kinder.

Vortrag

Südafrika in 3D in der Marienkirche

Dienstag, 19. Januar, 20. 00 Uhr, Einlass 19.30 Uhr

Begleiten Sie den bekannten 3-D-Fotografen und Filmemacher Stephan Schulz auf eine imposante Traumreise durchs südliche Afrika. Sie beginnt in Kapstadt und endet auf dem Gipfel des Kilimanjaro. Dazwischen liegen bekannte Traumziele wie die roten Dünen der Namib-Wüste oder die gigantische Gnu-Migration der Serengeti. Aber auch Geheimtipps wie die südafrikanische Wild Coast mit ihrem Sardine Run - dem spektakulärsten Tierereignis des Kontinents. An den großartigsten Naturschauplätzen begegnete Stephan Schulz nicht nur den Big Five sondern auch Menschen, die dort hinter den Kulissen agieren - als Löwenforscher,

Haiflüsterer oder Betreiber einer Tierauffangstation. Oder den Naturvölkern, die versuchen ihren Lebensraum mit der Wildnis zu teilen. Stephan Schulz gelang es in diesem Projekt, die spannendsten Über- und Unterwasserwelten Afrikas zu filmen. Dies ist umso interessanter, weil damit auch die beiden größten Tiermigrationen der Welt unmittelbar verbunden sind. Kommen Sie mit auf eine packend erzählte Reise voller Emotionen und präsentiert in brillanter 3-D-Projektion - ein plastisch-visuelles Erlebnis, wie es live auf der Bühne einzigartig im deutschsprachigen Raum ist!
Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Dessau und Roßlau sowie im Pressezentrum Kanski.

Stadtarchiv Dessau-Roßlau

Fundstück des Monats Januar 2016

Am 22. Januar 1890 trat zum ersten Mal ein "Komitee des evangelischen Vereinshauses" mit einem Artikel und einer Anzeige im "Anhaltischen Staats-Anzeigers" an die Öffentlichkeit. Dem Komitee gehörten u.a. der Pfarrer von St. Georg Karl Martin Grape (1841-1916) und der Pfarrer von St. Johannis Karl Werner (1837-1922) an. Ziel des Komitees war die Errichtung eines Vereinshauses für den Evangelischen Männer- und Junglingsverein zu Dessau, in dem "selbstverständlich alle christlichen und kirchlichen Bestrebungen ... eine Heimstätte" finden sollten. Schon ein Jahr später waren die benötigten Mittel, etwa 230.000 Mark, beisammen, so dass am 9. August 1891 die feierliche Grundsteinlegung erfolgen konnte. In den Grundstein des "Evangelischen Vereinshauses" wurde eine Urkunde eingelegt, in der die Bauvorbereitungen bis zur Grundsteinlegung, eine Beschreibung des beabsichtigten Baus, der beteiligten Pfarrgemeinden und der allgemeinen Verhältnisse in der Stadt beschrieben sind sowie die Bauausführenden und für die Entstehung des Baus wichtige Personen genannt werden. Architekt des "Evangelischen Vereinshauses" war Jürgen Kröger (1856-1928) aus Berlin. Errichtet

wurde es als prachtvoller Bau in gotisierenden Formen im nordwestlichen Bereich der Leopoldstraße (heute Ferdinand-von-Schill-Straße) an der Stelle der vormaligen Gymnastischen Akademie. Die Einweihung des "Evangelischen Vereinshauses" erfolgte am 9. August 1893. Viele Jahrzehnte lang war das Haus dann Heimstätte des Evangelischen Männer- und Junglingsvereins und weiterer christlicher Vereine sowie für zahlreiche Veranstaltungen. Im Ersten Weltkrieg war hier ein Lazarett eingerichtet. Das Gebäude wurde beim Bombenangriff auf Dessau am Pfingstsonntag 1944 stark beschädigt und am 7. März 1945 völlig zerstört. Die Urkunde aus dem Grundstein konnte später geborgen werden. Sie befindet sich heute im Stadtarchiv Dessau-Roßlau und wird hier im Januar 2016 als "Fundstück des Monats" präsentiert.

Stadtarchiv Dessau-Roßlau, Lange Gasse 22, 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/215550, Web: www.stadtarchiv.dessau.de
Besuchen Sie uns auch auf Google+ unter stadtarchiv.dessau-rosslau!
Öffnungszeiten:
Mo nach Vereinbarung, Di/Do 8-18 Uhr, Mi 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr



KW 50

bundesligabarometer.de

bundesligabarometer.de ist Deutschlands größtes repräsentatives Sport-Umfrageportal. Fußball-Fans bewerten den aktuellen Spieltag.

Machen auch Sie mit!

Bundesliga-Fanbox

wird Ihnen präsentiert von

Das Meinungsbarometer und weitere Ergebnisse zu aktuellen Themen rund um Fußball und der Bundesliga.



Anzeige -

Allgemeine Fragen

Wie oft sollte der Videobeweis in einem Spiel angefordert werden dürfen?

Häufigkeit Videobeweis	
Bei jeder strittigen Schiedsrichterentscheidung	33,8 %
1-2mal pro Halbzeit	30,6 %
Maximal 3mal pro Spiel	27,6 %
Mit einer anderen Obergrenze	7,9 %

Wie bzw. in welcher Form sollte der Videobeweis umgesetzt werden?

Umsetzung Videobeweis	
Einsatz eines Extra-Videoschiedsrichters	55,6 %
Auswertung von TV-Bildern durch den Vierten Offiziellen	27,3 %
Auswertung von TV-Bildern durch den Schiedsrichter	10,2 %
Auswertung von TV-Bildern durch den Schiedsrichterbeobachter	6,9 %

Was hältst du von der derzeit diskutierten Idee, dass Spiele der 1. Bundesliga auch am Montag Abend im Wechsel mit der 2. Liga stattfinden könnten?

11,5 %

Finde ich nicht gut

88,5 %

Finde ich gut

Hier können Sie sich präsentieren!

Bei Fragen oder Interesse:

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/-n zuständigen Medienberater/-in.

90 mm breit x 55 mm hoch

175,00 EUR inkl. Farbe zzgl. MwSt.



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG | An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster) | Tel. (03535) 489-0 | info@wittich-herzberg.de

**Aufgrund der zahlreichen Fehlentscheidungen in den letzten Wochen wird wieder intensiv über die Einführung eines Videobeweises zur Überprüfung strittiger Schiedsrichterentscheidungen diskutiert. Wie stehst du zur Einführung eines Videobeweises?**

Einführung Videobeweis	
Der Videobeweis ist dringend erforderlich und sollte umgehend eingeführt werden.	50,9 %
Der Videobeweis sollte nach einer entsprechenden Testphase eingeführt werden.	33,0 %
Ein Videobeweis in der Bundesliga ist nicht erforderlich und sollte daher auch nicht eingeführt werden.	16,1 %

In welchen der folgenden Fälle sollte ein Videobeweis eingeführt werden? (Mehrfachantworten möglich)

Gründe für Videobeweis	
Überprüfung von irregulär erzielten Toren (z.B. Abseitstore, Handtore)	76,3 %
Überprüfung von Regelverstößen im Strafraum (z.B. Handspiel, Foulspiel, Schwalben) und damit verbundenen Elfmeterentscheidungen	66,9 %
Überprüfung von Tätlichkeiten außerhalb des Sichtfelds des Schiedsrichters	54,3 %
Überprüfung von Foulspielen in Zusammenhang mit gelben und roten Karten	39,8 %

Wer sollte den Videobeweis anfordern dürfen? (Mehrfachantworten möglich)

Anforderung Videobeweis	
Schiedsrichter	68,4 %
Trainer der Vereine	43,1 %
Ein extra eingesetzter Videorichter	30,0 %
Vierte Offizielle	29,1 %
Linienrichter	22,7 %
Derjenige, der etwas gesehen hat	10,5 %
Spieler der Vereine	3,4 %

Diese Seite ist ein Service von LINUS WITTICH



MITMACHEN.



Die Fans und Kunden der Vereine der Bundesliga sind die Basis für die Statistiken dieser Fan-Box. Willst auch Du Deinen Verein bewerten?

Werde TEIL der STIMME der FANS: REGISTRIEREN. MITMACHEN. DABEI SEIN.

Für DICH Deinen VEREIN und den SPORT.

www.bundesligabarometer.de



Hilfe in schweren Stunden

Ein kompetenter Partner: Der Steinmetz

Grabstein- und Grabmalkauf sowie die nicht zu unterschätzende Grabsteinpflege sind Vertrauenssache. Der Steinmetz steht Ihnen als kompetenter Partner zur Seite – bei allen Arbeiten rund um das Grab sowie Fragen an Friedhofsbehörden.

- Anzeige -

Trauerschleifen

- Anzeige -

Die Auswahl des Schleifentextes ist wie die Auswahl der Blumen für die Trauerdekoration aktive Trauerarbeit.

Hier einige Beispiele dafür, wie Schleifentexte einmal anders lauten können:

- Abschied in Dankbarkeit
- Alles hat seine Zeit
- Der Tod ist das Tor zum Leben
- Denn wohin gehen wir? Immer nach Hause. (Novalis)
- Die Liebe ist größer als der Tod
- Der Tod trennt – der Tod vereint
- Ein erfülltes Leben ist beendet
- In jedem Ende steht ein Anfang
- Was man nicht aufgibt, hat man nicht verloren (Fried. V. Schiller)
- Es kam der Abend und ich tauchte in die Sterne
- Dankbar ist das Gedächtnis des Herzens
- Was man in seinem Herzen besitzt, kann man nicht durch den Tod verlieren

BdF

BESTATTUNGEN RENATE ELZE

Inh. Heike Böhm

Albrechtstraße 9 · 06844 Dessau-Roßlau

Telefon (03 40) 221 13 65

www.elze-bestattung.de



Foto: Taschaklick/pixelio.de

Bestattungen „Lilie“ GmbH



Lidiceplatz 3 · 06844 Dessau-Roßlau

Telefon (03 40) 8 50 70 60

www.bestattungen-lilie.de

*Ihr Berater in allen Bestattungsangelegenheiten
mit günstigen und exklusiven Angeboten.*

Bestattungshaus Friede

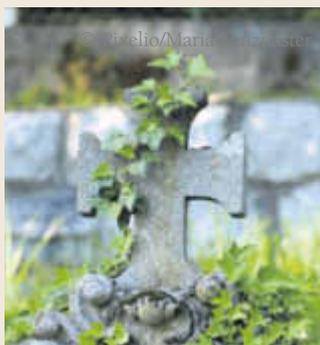
M. Pungert GmbH

Karlstraße 6

06844 Dessau/Roßlau

Tel. 03 40 / 2 40 00 00

Fax 03 40 / 21 35 87



ANTEA BESTATTUNGEN

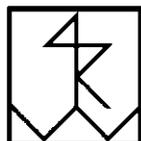


Rat und Hilfe

- Vorsorgeberatung
- Bestattungen aller Art
- Behördengänge
- eigene Trauerhalle

Tag & Nacht für Sie da
0340 / 800 25 11

Heidestraße 97
06842 Dessau-Roßlau
www.antea-dessau.de



STEINMETZ THIEME

KURT THIEME STEINMETZMEISTER
ANERKANNTER KUNSTHANDWERKER
MARIO THIEME STEINMETZMEISTER
RESTAURATOR IM HANDWERK



DESSAU

TEMPELHOFER STRASSE 46

TEL. 0340/8 58 20 41 · FAX 8 58 20 45

DESSAU

AM ZENTRALFRIEDHOF

TEL. 03 40/61 71 98 · FAX 03 40/5 16 95 45

Grabmale - Restaurierung
Treppen - Fußböden - Bäder - Küchenarbeitsplatten

Jahresthema 2016 Bewegung

B
A
U
H
A
U
S

D
E
S
S
A
U



www.bauhaus-dessau.de

Am Bauhaus ist stets alles und jeder in Bewegung. Gemeinsam getragen von dem hehren Anspruch, nach dem 1. Weltkrieg die gesellschaftliche und wirtschaftliche Modernisierung zu gestalten, Geschwindigkeit und Beschleunigung sind in dieser Zeit allgemein positiv besetzte Phänomene, die am Bauhaus vielfältig über die Bewegung als gestalterisches Mittel umgesetzt werden.

Bewegung steht traditionell für Veränderung, für Aufbruch und für Fortschritt. Im Jahr 2016 befragt die Stiftung Bauhaus Dessau über ihr Jahresprogramm das Phänomen der „Bewegung am Bauhaus“ aus der historischen Position in Hinblick auf seine gegenwärtige und zukünftige Relevanz.

Dazu verläuft das Programm entlang der zwei Hauptstränge das Bauhaus als Teil einer internationalen Bewegung zu einem neuen Denken und Gestalten und das Bauhaus als Teil einer großen Migrationsbewegung, deren Einfluss bis heute weltweit nachweisbar ist. Wir verfolgen diese Linien zum Beispiel in dem das Bauhaus Lab die Exilgeschichte des Schreibtisches von Walter Gropius nachvollzieht oder in dem die Ausstellung „Große Pläne! Moderne Typen, Fantasten und Erfinder“ (ab 4. Mai 2016) herausarbeitet, dass das Bauhaus in Sachsen-Anhalt in seiner Zeit kein Solitär ist, sondern in einem dynamischen Austausch mit vielen anderen Protagonisten stand.

Mit dem Jahresthema „Bewegung“ wird sichtbar wie stark das Bauhaus eine Idee, eine Philosophie ist, die sich immer wieder von neuem ganz bewusst in Bewegung setzt.

Wir laden Sie alle herzlich zu einem offenen und anregenden Jahr 2016 ans Bauhaus in Dessau ein.

Dr. Claudia Perren
Direktorin Stiftung Bauhaus Dessau



Sportunterricht vor dem Prefektorhaus am Bauhaus Dessau, Foto: T. Lux Feininger, 1928/29

AKTUELLES AUS DEM KLINIKUM

Freiwilliges Soziales Jahr

Wohin führt der Berufsweg? Die Möglichkeiten für Jugendliche sind heute vielfältiger als je zuvor, was die Wahl keinesfalls erleichtert. Das Austesten der eigenen Fähigkeiten und das Erleben typischer Berufsfelder können vor der Ausbildungs- oder Studienentscheidung hilfreich sein. Neben Praktika bietet ein Freiwilliges Soziales Jahr – kurz FSJ – die Chance, sich auszuprobieren.

Es ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Schulabschluss, die nicht älter als 27 Jahre sind. Mindestens sechs Monate und maximal 1½ Jahre dauert ein FSJ und wird als Praktikum im Rahmen einer Berufsausbildung oder als Wartesemester bei einem Studium anerkannt. Das Bildungs- und Orientierungsjahr beinhaltet 25 Seminartage. Wer sich für den Freiwilligendienst entscheidet, hat eine ähnliche Rechtsstellung wie ein Auszubildender, das heißt es gibt eine monatliche Helfervergütung sowie eine Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Das FSJ wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen absolviert. Das können Kindertagesstätten, Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime oder auch Krankenhäuser sein.



Während eines Freiwilligen Sozialen Jahres können Jugendliche herausfinden, ob der Pflegeberuf die richtige Wahl ist. Foto: SKD

Berufsorientierung und Engagement

Jetzt bietet auch das Städtische Klinikum Dessau jungen Menschen die Chance, sich innerhalb eines FSJ im Bereich der Pflege zu engagieren. Mit dem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes als einem der größten Träger von Freiwilligendiensten im Land Sachsen-Anhalt wurde dazu ein Vertrag geschlossen. Interessierte können sich dort für ein FSJ im Klinikum bewerben.



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 Freiwilligendienste
 Herrenstraße 20 | 06108 Halle (Saale)
 Telefon 0345 279 5325-0
www.drk-freiwilligendienste-st.de

SACHSEN-ANHALTISCHE
 KREBSGESELLSCHAFT E.V.

Zurück in mein Leben – Beruflicher Wiedereinstieg nach Krebs

19. Januar 2016 | 16.00 Uhr
 Auftaktveranstaltung

2. Februar 2016 | 16.00 Uhr
 Informationen zu Nebenwirkungen nach Therapien

16. Februar 2016 | 16.00 Uhr
 Hinweise und Umgangsmöglichkeiten zum Erschöpfungssyndrom Fatigue

1. März 2016 | 16.00 Uhr
 Stressmanagement

15. März 2016 | 16.00 Uhr
 Persönliche Ressourcen mobilisieren

29. März 2016 | 16.00 Uhr
 Kommunikation, Motivation und berufliche Gesprächsführung

12. April 2016 | 16.00 Uhr
 Sozialleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Veranstaltungsort
 Städtisches Klinikum Dessau
 Auenweg 38
 06847 Dessau-Roßlau

Anmeldung
 Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft,
 Paracelsusstraße 23
 06114 Halle (Saale)
 Tel. 0345 4788110 oder E-Mail info@sakg.de

www.zurueck-in-mein-leben.de

*Wir wünschen ein frohes Fest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

Bedeutung des ...

Adventskranzes

Der Adventskranz weist mit seinen vier Kerzen auf das Licht hin, das mit Christus in die Welt gekommen ist (Joh 1,1–14 EU, Joh 8,12 EU). 1839 ließ der evangelische Theologe Johann Hinrich Wichern (1808–1881) im Betsaal des „Rauhen Hauses“ in Hamburg erstmals einen hölzernen Leuchter mit 23 Kerzen aufhängen – 19 kleine rote für die Werktage bis Weihnachten, vier dicke weiße für die Sonntage. In den Ostkirchen wurde der Adventskranz heute teilweise übernommen und der größeren Zahl von Sonntagen im Advent entsprechend mit sechs Kerzen versehen.

Der ursprünglich evangelische Brauch des Adventskranzes hat auch in die katholische Kirche Eingang gefunden. Das Benediktionale enthält einen Ritus für die Segnung des Adventskranzes, das Gotteslob eine Feier für die Segnung des Adventskranzes in der Familie. Mancherorts haben die Kerzen traditionell die liturgischen Farben der Adventssonntage: drei violette Kerzen und eine rosa Kerze für den dritten Adventssonntag (Gaudete).

Quelle: www.wikipedia.de

- Anzeige -

Bedeutung von ...

Lichterbögen

Als Relikt erzgebirgischer Bergarbeitertradition findet sich während der Advents- und Weihnachtszeit ab Einbruch der Dunkelheit in vielen Fenstern ein mit Kerzen beleuchteter Schwibbogen. In der dunklen Jahreszeit brachte er die Sehnsucht der Bergleute nach dem Sonnenlicht zum Ausdruck, die während der Wintermonate noch bei Dunkelheit in den Stollen einrückten und erst nachts wieder auf dem Heimweg waren. Jedes Licht stellte ursprünglich eine aus dem Berg zurückgebrachte Grubenlaterne dar. Ein vollständiger Lichtbogen am Haus bedeutet, dass alle Arbeiter dieses Hauses wohlbehalten aus der Grube zurückgekommen sind. Neben den traditionellen Motiven aus dem Arbeits- und Lebensalltag der Bergarbeiter finden in die Gestaltung von mittlerweile Schwibbögen auch die Darstellung von Landschaften oder lokalen Sehenswürdigkeiten (z. B. Dresdner Frauenkirche) Eingang. Besondere Verbreitung dieses Adventsbrauches hat der Schwibbogen in Sachsen, Thüringen und in der Oberpfalz gefunden. Er ist vermehrt auch in anderen Teilen Europas vorzufinden.

- Anzeige -

Quelle: www.wikipedia.de

ANZEIGE

TINA – The Rock Legend

Die feurige Bühnenshow ist in Dessau-Roßlau zu sehen

Das aktuellste Musical über Tina Turner im deutschsprachigen Raum ist am 17.3.16 in der Anhalt Arena zu sehen.

„Break Every Rule: TINA - The Rock Legend“ heißt jene aufwändige Show, welche die wichtigsten Karrierestationen der Afro-Amerikanerin auf die Bühne bringt. Darin reiht sich Hit an Hit: „Nutbush City Limits“, „What’s Love

Got To Do With It“, „Break Every Rule“, „Simply The Best“ oder „Golden Eye“. Der live gespielte Ausschnitt des Konzertes bei „Rock In Rio“ sicherte ihr einen Eintrag im Guinness-Buch der Rekorde. Die Künstlerin Tess „Dynamite“ Smith stellt mit ihrer feurigen Leidenschaft die einmalige Gelegenheit dar, dem Werk einer der größten Rock-sängerinnen so nahe zu kommen! Tickets unter 0365 - 5481830, auf www.resetproduction.de, u.a. beim Wochenspiegel & Super Sonntag, in der Touristinfo Dessau sowie an allen bekannten VVK-Stellen.



**JETZT
VIP-Tickets*
sichern!**

* • Sitzplatz in der jeweiligen Kategorie • Willkommensgetränk + Begrüßungspräsent • Erinnerungsgeschenk + Tourneepaket
• Kostenfreie Garderobe + separater Einlass • Meet & Greet:
exklusives Treffen mit den Künstlern - für einen Aufpreis von 29,90 €



Das Musical kommt am 17.3.2016 nach Dessau-Roßlau

Zum
Schenken
schön!





Die genussvollste Zeit des Jahres bricht nun an

- Anzeige -

Wenn die Wälder rot und golden leuchten und die Luft frisch und würzig riecht, dann bricht die genussvollste Zeit des Jahres an: die Wild- und Gänsesaison.

In spezialisierten Metzgereien liegen nun neben einem umfangreichem Sortiment von frischem Wildfleisch aus heimischen Revieren – natürlich küchenfertig für Sie vorbereitet – frische Wildpasteten, Terrinen, Schinken und Würste aus. Vom rustikalen Restaurant bis zum Feinschmeckerlokal bereiten Profiköche nun auch Spezialitäten rund ums Wild und der traditionellen Martinsgans zu. So liest man nun von Herbst bis in den Winter hinein auf den Speisekarten Köstlichkeiten wie Fasanenbruststreifen in Kastaniencreme, Hasenrücken mit Rotkohl oder Filet vom Hirschkalb an Kürbispüree – um nur einige Beispiele zu nennen.

Lassen Sie sich überraschen und genießen Sie nach einem Ausflug in die schöne Landschaft, ein leckeres, gemütliches Essen mit Freunden oder der Familie.

Eine Gans füllen

- Anzeige -

Bei Gänse Rezepten, bei denen eine Gans gefüllt werden muss, sollte man darauf achten, nie zuviel von der Füllung in die Gans zu geben, da die Füllung im Volumen noch aufgeht.

Wichtig: Gänse mit Füllungen immer zunähen.

DESSAU MARIENKIRCHE
Tickets unter **0361 65430732** und online unter **www.showfabrik.com**

Weihnachten

Markt und Straßen
stehn verlassen,
still erleuchtet jedes Haus,
sinnend geh ich
durch die Gassen,
alles sieht so festlich aus.

An den Fenstern haben Frauen
buntes Spielzeug
fromm geschmückt,
tausend Kindlein
stehn und schauen,
sind so wundervoll beglückt.

Und ich wandre aus
den Mauern
bis hinaus ins freie Feld,
hehres Glänzen,
heil'ges Schauern,
wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die
Kreise schlingen,
aus des Schnees Einsamkeit
steigt's wie wunderbares
Singen -
o du gnadenreiche Zeit!

von Joseph von Eichendorff



ANZEIGE

THE LAST NIGHT OF DIRE STRAITS

PERFORMED BY **BROTHERS IN BAND**

Exklusiv am 15.4. in DESSAU-ROSSLAU

Die DIRE STRAITS sind mehr als nur eine Band. Sie sind eine Legende der modernen Musikgeschichte aus den Jahren 1978 bis 1991. Die bROTHERS iN bAND ist ebenfalls mehr als nur eine Tribute-Band - eine Musical-Show auf so hohem Niveau das selbst Guy Fletcher (Keyboarder der DIRE sTRAITS) sie mit dem Original verwechselte: „Sie spielten 'Why Aye Man' und ich muss sagen, dass ich dachte es wäre eine Aufnahme von uns.“

„THE LAST NIGHT OF DIRE STRAITS PERFORMED BY BROTHERS IN BAND“ ist eine stilvoll- konzipierte Show, die das letzte Livekonzert in Zaragoza/ Spanien zurück auf die Bühne holt. Erleben Sie am 15.4. in der Anhalt Arena die Kultband zurück auf der Bühne - DIRE sTRAITS reloaded!

Tickets versandkostenfrei unter 0365 – 5481830 oder auf www.resetproduction.de, u.a. beim Wochenspiegel & Super Sonntag, in der Touristinfo Dessau sowie an allen bekannten VVK-Stellen.

JETZT VIP-Tickets* sichern!

* • Sitzplatz in der jeweiligen Kategorie • Willkommensgetränk + Begrüßungspräsent • Erinnerungsgeschenk + Tourneeplakat • Kostenfreie Garderobe + separater Einlass • Meet & Greet: exklusives Treffen mit den Künstlern - für einen Aufpreis von 29,90 €

ZUM SCHENKEN SCHÖN

„THE LAST NIGHT OF DIRE STRAITS“ holt eine Legende der Musikgeschichte zurück auf die Bühne.

*Wir wünschen ein frohes Fest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

**FROHE WEIHNACHTEN
und alles Gute
fürs neue Jahr!**

Friseursalon „Roschild“

S. Roschild · Tel./Fax 03 49 01/6 80 10
Hauptstr. 4 · 06862 Dessau-Roßlau
Winkel 7 · 06786 Vockerode
Tel. 03 49 05/2 18 21



Neue Mitarbeiterin
im Salon Vockerode
jetzt wieder
täglich
geöffnet!

Mini-Knusperhäuschen

Zutaten:

2 Butterkekse mit Schokolade,
1 Butterkeks ohne Schokolade, 3 EL Puderzucker,
1 EL Zitronensaft, 1 Stück Konfekt (Dominostein),
2 Gummibärchen, Puderzucker (zum Bestreuen)

Zubereitung:

Aus dem Puderzucker und dem Zitronensaft einen zähen Zuckerguss herstellen – da muss man ein wenig probieren, bis die gewünschte Konsistenz erreicht ist. Auf den hinteren Teil des Butterkekse ohne Schokolade einen Klecks Zuckerguss setzen und einen Dominostein darauf drücken. Die kurzen Seiten der Schokoladenbutterkekse dick mit Zuckerguss einstreichen und als Dach zusammenkleben. Hinten ansetzen, es soll vorne eine kleine freie Fläche entstehen. Auf dieser Fläche wieder zwei kleine Kleckse Zuckerguss geben und jeweils ein Gummibärchen drauf drücken. Das Ganze mit etwas Puderzucker bestreuen, in durchsichtiges Geschenkpapier verpacken und mit Schleifenbändern verzieren. Der Phantasie bezüglich der Deko sind keine Grenzen gesetzt!

Wir wünschen unseren Kunden und
Geschäftsfreunden frohe
Weihnachten und ein
gesundes neues Jahr.



Fachbuchhandlung



Hein & Sohn



Kühnauer Str. 69 · 06846 Dessau-Roßlau
Telefon 03 40 / 5 41 22 10
Telefax 03 40 / 5 41 22 17
e-Mail: info@buch-hein.de
internet - [http:// www.buch-hein.de](http://www.buch-hein.de)

Viele Tannenzapfen

- Anzeige -

Egal ob in Adventskränzen oder Adventsgestecken, egal ob geklebt, gehängt oder gesteckt – Zapfen sind zur Weihnachtszeit überall, da diese sich wunderbar zum Dekorieren und Basteln eignen. Tannenzapfen kann man außerdem mit im Kaminfeuer verbrennen lassen. Das versprüht nicht nur einen angenehmen Duft, sondern knackt auch noch schön im Feuer.

Freude und Besinnlichkeit
für die Festtage,
Gesundheit, Glück und
Erfolg fürs neue Jahr

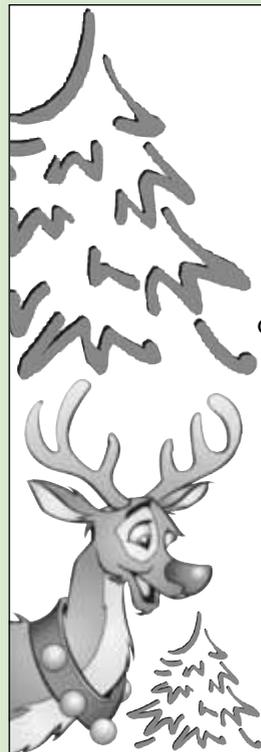
wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten.



**KoBa
Kochstedter Bauhof-GmbH**

Königendorfer Str. 32
06847 Dessau/Roßlau
Tel. 03 40/51 76 88

BAUUNTERNEHMEN



Sandner Dachbau GmbH

Kleinkühnauer Str. 48a · 06846 Dessau/Roßlau
Tel.: 03 40 - 61 36 04 · Fax: 03 40 - 61 36 05
Funk: 0152 - 090 790 79
info@sandner-dachbau.de · www.sandner-dachbau.de

Besinnliche
Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
und die angenehme Zusammenarbeit
und wünschen Ihnen schöne Feiertage
und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Bereitschaft 21.12.15 - 03.01.2016

Dacheindeckung/-sanierung · Gerüstbau
Fassadengestaltung · Dachklempnerei
Blitzschutz · Holzschutz



Zu Weihnachten

So kommst du in mein altgewordnes Leben,
Kommst wieder, Weihnacht, selig Kinderfest,
Willst mir den ersten Traum noch einmal geben,
Hältst lächelnd noch das Kind im Manne fest!

Wenn's Frühling wird, halt ich mein Weib im Arm
Und feire Auferstehungsfest hinieden.
An ihrem jungen Herzen treu und warm
Hat mir der Herr ein Frühlingsfest beschieden.

Jetzt geht er um mit stiller Geistesmacht,
Und horcht und klopft und lauscht nach seinen Lieben.
Er flüstert in der dunklen Winternacht:
Ihr alten Kinder, seid ihr wach geblieben?

Will sich der Lenz an meines Weibes Herzen
Dem alten Menschen fröhlich jung erneu'n:
Oh, lasst mich auch für herbe Winterschmerzen,
Lasst mich ein Kind mit meinen Kindern sein!

Gustav Kühne 1806 - 1888



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.



Fliesen Schubert
Fliesen-Fachgeschäft

Verkauf & Verlegung von Fliesen,
Platten und Naturstein

Inh. Jörg Bahn
Fliesenlegermeister

Stadtweg 23, 06849 Dessau,
☎ 0340/8582143, Fax 8582146



Schachteln statt Papier

- Anzeige -

Alle Jahre wieder setzen wir uns mit Papier, Tesafilm und Schleife hin, um die Weihnachtsgeschenke für unsere Lieben einzupacken. Warum nicht mal mit der gewohnten Tradition brechen und stattdessen die Gaben in schöne Geschenkschachteln legen! Diese sind zwar teurer als Papier, doch dafür sind die Schachteln auch nach dem Fest noch lange Zeit verwendbar. Sei es, dass die Beschenkten sie zur Aufbewahrung von Briefen, Fotos, Schmuck oder anderen Kleinigkeiten nutzen oder die Schachteln zum nächsten Weihnachtsfest erneut als Verpackung verwenden und weiterschicken. Eine große Auswahl an Geschenkschachteln der unterschiedlichsten Größen und Farben findet man in jeder gut sortierten Papeterie und in vielen großen Kaufhäusern.

Allen Kunden und Freunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

**Schulze Metallbau
Dessau GmbH**

Stahlbau - Bauschlosserei - Edelstahl



Brauereistraße 13
06847 Dessau-Rosslau
Tel. 03 40 / 52 100 990
Fax 03 40 / 52 100 999
www.stahlbau-schulze.de
info@stahlbau-schulze.de



*Merry
Christmas*



Allen Lesern,
Anzeigenkunden, Städten/
Kommunen/Gemeinden,
Geschäftspartnern,
Zustell- und Verteilfirmen
für das bisherige Miteinander
ein herzliches Dankeschön
sowie ein frohes Weihnachtsfest mit Ihrer
Familie und Ihren Freunden wünschen
Rita Smykalla & Karin Berger
und das Team der



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster) · www.wittich.de

Neujahrskonzert

“In 80 Takten um die Welt”

am 01.01. - 17 Uhr, 10.01. - 18.30 Uhr & 17.01. - 17 Uhr | Anhaltisches Theater Dessau

Zum Neujahrskonzert lädt das Anhaltische Theater ein, sich gemeinsam auf eine musikalische Weltreise zu begeben und entführt einmal um den Globus. Es wird musiziert, gesungen und getanzt, deutschsprachige Reiseleitung inklusive. Erklungen werden Werke von Kálmán, Brahms, Offenbach, Strauß, Tschaiowski, Puccini und vielen anderen. Bei den Neujahrskonzerten am 1. und 10. Januar steht der englische Dirigent Anthony Bramall, derzeit stellvertretender Generalmusikdirektor der Oper Leipzig, am Pult der Anhaltischen Philharmonie. Als Konzert- und Operndirigent gastierte er u.a. erfol-



Anhaltische Philharmonie Dessau © Heysel

greich in den USA, Japan, Holland, Schweden, Mexiko, Rumänien, Polen, Österreich und der Slowakei. Mit: Dirigent Anthony Bramall (am 1. und 10. Januar 2015)

Solisten Cornelia Marschall, Angelina Ruzzafante, David Ameln
Moderation Ronald Müller

Ballettensemble des Anhaltischen Theaters

Anhaltische Philharmonie Dessau

Tickets und Informationen zu den Aufführungen des Anhaltischen Theaters unter Tel. 0340/2511333 und unter www.anhaltisches-theater.de.

Anhaltisches Theater

4. Sinfoniekonzert

Am 28. und 29. Januar, jeweils 19.30 Uhr, präsentiert die Anhaltische Philharmonie Dessau ihr 4. Sinfoniekonzert in dieser Saison. Dirigiert wird es von Christoph Gedschold. Gedschold wurde in Magdeburg geboren und studierte Klavier und Dirigieren in Leipzig und Hamburg. Von 2009 bis 2015 war er Kapellmeister am Badischen Staatstheater Karlsruhe, bevor er zum Beginn der aktuellen Saison

als Kapellmeister an die Oper Leipzig wechselte. Auf dem Programm seines Dessauer Sinfoniekonzertes stehen Werke von Antonio Salieri, Luigi Cherubini, Ludwig van Beethoven sowie von Wolfgang Amadeus Mozart.

Dirigent Christoph Gedschold
Sopran Angelina Ruzzafante
Klavier Laura Bos

Anhaltische Philharmonie Dessau
Konzerteinführung jeweils 18.30 Uhr

Altes Theater / Studio

Der letzte Einruf!!!

Kultinspizient Leo Polte VIII. erklärt das Theater und die Welt. Dieses Mal mit dem Thema "Maria Stuart" am 17.01., 24.01. & 30.01. - jeweils 20 Uhr | Altes Theater/Studio

Schauspieler Gerald Fiedler schlüpft wieder in die Rolle des charmanten und selbstsicheren Inspizienten Leo Polte VIII. Dieser mischt sich wieder in das aktuelle Geschehen vor und hinter dem Vorhang ein und plaudert zusammen mit einem Überraschungsgast aus dem Nähkästchen der Dessauer Theatergeschichte



Gerald Fiedler in "Der letzte Einruf !!!" © Heysel

und nimmt sich einer aktuellen Produktion des Spielplans an: Diesmal wird das Trauerspiel "Maria Stuart" von Friedrich Schiller in Leo Poltes legendär musikalisch-gewitzter Weise erläutert.

Oper von Giuseppe Verdi

Der Troubadour (Il trovatore)

Premiere am 22. Januar, 19.30 Uhr | Großes Haus

Giuseppe Verdis *Troubadour* gehört zu den großen Opernklassikern. Berühmt ist er für die vier höchst anspruchsvollen Hauptpartien, die am Anhaltischen Theater von Iordanka Derilova, Rita Kapfhammer, Leonardo Gramegna und Ulf Paulsen übernommen werden. Der melodische Reichtum der Oper reicht vom ersten bis zum letzten Takt. Unausweichliches Schicksal, Mord, Rache, Schuld und Tod sind die Themen, die die düstere, von bedrohlichem Feuerschein erhellte

Welt des Troubadour prägen. Soirée zur Premiere *Der Troubadour* Werkeinführung mit gemeinsamem Probenbesuch am 13. Januar, 18.30 Uhr | Großes Haus/Foyer
Musikalische Leitung Wolfgang Kluge | Inszenierung Rebekka Stanzel
Bühnenbild und Kostüme Markus Pysall | Chor Sebastian Kennerknecht | Dramaturgie Felix Losert
Mit David Ameln/Leszek Wypchlo, KS Iordanka Derilova, André Eckert, Leonardo Gramegna, Cornelia Marschall/Gerit, Ada Hammer, Rita Kapfhammer, KS Ulf Paulsen

Altes Theater

Hinter'm Vorhang: Das Ballett

Ein Abend mit den Tänzerinnen und Tänzern des Dessauer Ensembles am 27. Januar, 19 Uhr | Altes Theater/Foyer

Das Ballett des Anhaltischen Theaters tritt üblicherweise stumm auf. Im Musical *Sugar - Manche mögen's heiß* haben die Tänzerinnen und Tänzer zwar auch Text, doch über die Künstler - vor allem die neuen Ballettmitglieder - erfährt man dadurch noch nichts. Bei "Hinter'm Vorhang" soll sich das ändern und die Persönlichkeiten, die das Dessauer Ballett bilden, vorgestellt werden. Generalintendant Johan-

nes Weigand und Ballettdirektor Tomasz Kajdanski sprechen mit dem Ensemble und dem Publikum bei einem Glas Wein über die Bühnenkunst, ihr Leben und ihre Hobbies. Natürlich wird auch die aktuelle Arbeit zur Sprache kommen, bereitet doch das Ballett zusammen mit Tomasz Kajdanski zwei außergewöhnliche Abend vor: seine erste Premiere im Alten Theater, Kurt Weills vor kurzem wiederentdeckte *Zaubernacht* (Premiere am 27.02.), und den aufwühlenden wunderbaren Mandarin von Béla Bartók (Premiere am 29.04.).

Kurz notiert ** Kurz notiert ** Kurz notiert **

Seit dem Frühjahr 2011 ist die Gruppe THE GREGORIAN VOICES wieder auf Tournee in Europa. Mit ihrem Leiter Georgi Pandurov und acht außergewöhnlichen Solisten tritt sie das Erbe des Männerchors GLORIA DEI an. Ziel dieses Chors war die Wiederbelebung der Tradition der orthodoxen Kirchenmusik, und das Ensemble erhielt mehrere internationale Auszeichnungen. Außerdem wurde den Mitgliedern der Gruppe die seltene Erlaubnis zuteil, während der Konzerte Mönchsgewänder zu tragen. In der Dessauer Marienkirche sind sie am 1. Weihnachtsfeiertag, 25.12., um 16 Uhr zu erleben. Karten in den Tourist-Informationen Dessau und Roßlau.

*

Zu einem "Traditional Irish Christmas Concert" lädt am 27.12., um 17 Uhr die SELDOM SOBER COMPANY & FRIENDS in die Marienkirche ein. Ursprünglich als kleines Pub-Projekt gegründet, gehört die Seldom Sober Company (selten nüchtern!) zu den wichtigsten Irish-Folk-Bands Deutschlands. Traditioneller Irish Folk steht im Vordergrund, aber in der Weihnachtszeit haben die vier Musiker auch so manches Highlight der Musikgeschichte im Repertoire. Karten: Tourist-Informationen Dessau u. Roßlau

*

Ein besonderes Erlebnis verspricht auch das Konzert von Maxim Kowalew und seinen Don Kosaken zu werden. Der Chor wird am 6.1., um 19 Uhr in der Mosigkauer Kirche russisch-orthodoxe Kirchengesänge sowie Volksweisen und Balladen zu Gehör bringen. Karten u. a. an der Theaterkasse im Rathaus-Center.

*

"Rentner haben niemals Zeit" - bestimmt kennen viele noch die beliebte Fernsehserie mit Herbert Köfer in der Hauptrolle. Der geht nun mit dem gleichnamigen Bühnenstück auf Tournee und feiert dabei sein mittlerweile 75-jähriges Bühnenjubiläum. Am 21.2. machen Herbert Köfer und das Ensemble der Komödiantenbühne um 16 Uhr Station im Haus Kühnau. Karten für die Veranstaltung sind in den Tourist-Informationen Dessau und Roßlau zu erhalten.

Peugeot-Cup

Fünf Bundesligisten am Start



Das Handballturnier um den Peugeot-Cup geht 2016 in das zweite Jahrzehnt seines Bestehens. Fotos: Hertel

(cs) Ende Januar ist längst alle Feiertagsstimmung vorüber, doch dann steigt das alljährliche Handballfest in der Anhalt-Arena, das seit rund eineinhalb Jahrzehnten bereits auf seine Weise für eine Art Feiertagsstimmung sorgt. Denn begrüßt werden am 24. Januar 2016 wieder hochkarätige Bundesligamannschaften, weshalb das Turnier zu diesem Zeitpunkt als das bestbesetzte in ganz Deutschland gelten darf, wie Sportdirektor Ralph Hirsch stolz verweist. „Erstmals in der Turniergeschichte sind diesmal fünf Bundesligavereine dabei“, spricht Hirsch das herausragende Merkmal des mittlerweile 17. Turniers um den Peugeot-Cup an. Vier von ihnen gehören der 1. Liga an: HSV Handball, Füchse Berlin, SC Magdeburg und DHfK Leipzig. Hinzu kommt der Spitzenreiter der 2. Liga, Aufstiegs kandidat GWD Minden. Den üblichen Lokalkolorit verleiht der DRHV 06 dem Turnier, der in der 3. Liga spielt, aber langsam auch wieder in Richtung 2. Liga blickt.

„Angesichts des hochkarätigen Teilnehmerfeldes haben wir auf eine internationale Mannschaft diesmal verzichtet“, erläutert Hirsch die Spielzusammensetzung, schiebt aber schmunzelnd nach, dass in den Mannschaften natürlich das Who’s who der internationalen Handballszene vertreten ist. Er zählt mit den Fingern ab und hört dann bald auf - die Internationalität der Spieler wird zweifelsohne auf das internationale Handballturnier in Dessau abfärben, ist Hirsch sich sicher.

Der DHfK Leipzig tritt als aktueller Pokalverteidiger an, aber auch GWD Minden (2005 u. 2008), HSV Handball (2014) und der DRHV 06 (2010) haben das Turnier in der Vergangenheit bereits gewonnen, so dass es sich 2016 fast um eine Art Wettstreit der Pokalverteidiger handelt. „Außerdem ist es für unsere Mannschaft wieder ein Riesenerlebnis, in diesem Umfeld zu spielen und gibt hoffentlich ausreichend Auftrieb für die zweite Halbserie, also die Rückrunde in der aktuellen Saison“, wünscht sich Ralph Hirsch einen weiteren positiven Effekt von dem Turnier um den Peugeot-Cup. Dass Peugeot-Autohaus ASC Dessau ist übrigens seit 2006 Titelsponsor und kann mit dem Sportamt auf eine stabile, gewachsene Partnerschaft blicken, die nun schon ins zweite Jahrzehnt übergeht.

Karten für 9 € (erm. 6 €) an den bekannten Vorverkaufsstellen.

Allianz-Cup

Bestes U 11-Turnier Deutschlands



Zum Ende des Sportwinters findet am 30./31. Januar die 22. Auflage des internationalen Hallenfußballturniers der U-11-Junioren am den Allianz-Cup, das beste U-11-Turnier in Deutschland, in der Anhalt-Arena statt. Die Auslosung i8m Dezember hat folgende Gruppenezusammensetzungen ergeben:

Gruppe 1: 1. FC Köln, 1. FC Nürnberg, FC Schalke 04, FC Bayern München, Hallescher FC, ESV Lok Dessau;

Gruppe 2: FK Austria Wien, FC St. Pauli, Eintracht Frankfurt, Borussia Dortmund, TuS Kochstedt, SV Germania 08 Roßlau;

Gruppe 3: FC Chelsea London, Hertha BSC, RB Leipzig, Hannover 96, FC Grün-Weiß Piesteritz, SV Dessau 05;

Gruppe 4: Tottenham Hotspur, 1860 München, VfL Wolfsburg, Hamburger SV, 1. FC Magdeburg, Dessauer SV 97.

„Die Fußballregion Dessau kann stolz auf so ein großartiges Turnier sein, das wir gemeinsam mit allen Organisatoren über 20 Jahre auf diesem Topniveau gehalten haben und alles daran setzen, dass es das Topturnier in Deutschland bleibt.“ (Ralph Hirsch)

Allianz Cup
 22. Internationales Hallenfußballturnier der E-Junioren

1. FC Köln (Titelverteidiger)
 SV Germania 08 Roßlau
 Grün-Weiß Piesteritz
 FC Chelsea London
 Borussia Dortmund
 TSV 1860 München
 Eintracht Frankfurt
 1. FC Magdeburg
 Bayern München
 ESV Lok Dessau
 FK Austria Wien
 Dessauer SV 97
 1. FC Nürnberg
 Hamburger SV
 TuS Kochstedt
 FC Schalke 04
 VfL Wolfsburg
 Hallescher FC
 SV Dessau 05
 Hannover 96
 Hertha BSC
 FC St. Pauli
 RB Leipzig
 MIP Tokyo

30./31.1.2016
 ANHALT ARENA DESSAU
www.allianz-cup-dessau.de
 Informationen über (03 40) 2 04 20 42 und www.dessau-rosslau.de



METALLBAU UND HAUSMEISTERSERVICE
Klaus Dieter Hannemann

Anfertigung und Montage von:

- Treppen • Geländern • Toren • Gittern • Zäunen
- Instandsetzungsarbeiten aller Art
- Entrümpelung • Garten- und Rasenpflege

Büro: Wittenberger Str. 26
 Werkstatt: Ziegeleistr. 9a
 06844 Dessau-Roßlau

Tel./Fax: 0340/2161149
 Funk: 0171/7029430

...wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
 und ein gutes, gesundes neues Jahr

Fester Halt für das stachelige Schmuckstück

- Anzeige -

Von wegen besinnliche Adventszeit: Kurz vor Heiligabend bricht unter den Bundesbürgern regelmäßig Hektik aus, denn nun wird kurz vor dem Fest ein Weihnachtsbaum gesucht. Und ist der dann endlich gefunden, fällt vielen ein, dass man doch längst auch schon einen neuen Christbaumständer besorgen wollte. Besonders bei großen Bäumen kommt es auf die Qualität der Halterung des Ständers an, schließlich soll das stachelige Schmuckstück sicher und perfekt im Lot stehen. Wer als „Dekorationsbeauftragter“ allein das Aufstellen übernimmt, wird sich oftmals ziemlich schwer tun. Bleibt der Baum dann schief oder wackelt sogar, kann es bei der Verwendung echter Kerzen im schlimmsten Fall sogar brenzlich werden. Die meisten Bundesbürger dürften beim Hantieren mit den Flügelschrauben älterer Christbaumständer schon ordentlich geflucht haben, das Fixieren des Baumes ist mit solchen „antiken“ Instrumenten kaum zu schaffen. Neuere Modelle mit Spanndrahttechnik sind deutlich besser in der Handhabung, aber auch dazu ist eine gewisse Sorgfalt gefragt. Der Fachhandel hilft weiter, wenn es um standfeste Weihnachtsbaumständer geht.

Herzlichen Dank sagen wir allen unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

BAUUNTERNEHMEN KLEMM GmbH

Ruhrstr. 9
 06846 Dessau/Roßlau
 e-mail: klemm-dessau@t-online.de

Tel. 03 40 /6 50 17 94
 Fax 03 40 /6 50 17 96
 www.klemm-dessau.de

KLEMM.
 BAUUNTERNEHMEN

Ewiger Weihnachtsbaum

- Anzeige -

Anstatt an Weihnachten wieder einen Baum zu kaufen, der nach kurzer Zeit die Nadeln verliert und wieder entsorgt werden muss, könnte man dieses Jahr auch zwischen zwei interessanten Alternativen wählen. Zum einen wäre da die Möglichkeit, einen kleinen Weihnachtsbaum im Topf zu kaufen, mit dem man dann anschließend den Balkon oder Garten verschönern und ihn alle Jahre wieder verwenden kann, oder man entscheidet sich für die Miete des Weihnachtsbaumes in der Gärtnerei. Die Vorteile liegen auf der Hand und nicht auf dem Teppich, wie die Jahre zuvor. Zum einen spart man sich die intensive Reinigung von den Nadeln und zum anderen spart man sich Geld. Hinzu kommt die gute Tat, an Weihnachten ein Baum-Leben gerettet zu haben.

Herzlichen Dank sagen wir allen unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

BAUtechnik Dessau Handel-, Vermietung und Service GmbH
 Lichtenauer Straße 68 · 06847 Dessau-Kochstedt
 Telefon (0340) 51 76 89 + 90 · Telefax (0340) 51 76 75

Baumaschinen Baugeräte Werkzeuge Service

Mit unseren Weihnachtsgrüßen verbinden wir den Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und die besten Wünsche für das kommende Jahr

Malermeister Harald Starke
 Junkersstraße 11
 06847 Dessau/Roßlau

Tel. 0340/5196152 · Funk 0163/3510980
 E-Mail: info@starke-farben.de
 www.maler-harald-starke.npage.de

Ist es draußen eisig kalt, wir sorgen für Gemütlichkeit!

FRANK MARTINKE
 Meisterbetrieb

Sanitär - Gas - Heizung
 Hauptstraße 156 · 06846 Dessau

Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr



Mohnschmarren

Zutaten für 2 Portionen:

130 g Quark, 1 Vanilleschote, 2 Eier, 60 g saure Sahne,
20 g Dinkelgrieß, 1 Pck. Vanillezucker, 1 unbehandelte
Zitrone, 1 Prise Salz, 10 g Stärkemehl, 30 g Zucker,
40 g gemahlener Mohn, 2 EL Butter, 2 EL Honig

Zubereitung:

Quark etwas abtropfen lassen. Vanilleschote der Länge nach aufschneiden und das Mark herauskratzen. Eier in Dotter und Eiklar trennen. Quark, saure Sahne, Dinkelgrieß, Dotter, Vanillemark, abgeriebene Zitronenschale und Salz glatt rühren. Diesen Teig 2-3 Stunden rasten lassen. Eiklar mit Kristallzucker aufschlagen und Stärke unterrühren. Zuerst Mohn, dann den Schnee unter die Quarkmasse heben. Den Backofen auf 170 Grad vorheizen, in einer Pfanne oder Auflaufform Butter und Honig vorsichtig erwärmen und den Teig eingießen. Pfanne sofort in den Ofen schieben (mittlere Schiene) und ca. 20 Min. backen. Schmarren mit 2 Gabeln zerreißen und mit Staubzucker bestreut anrichten. Dazu passen sehr gut Zwetschgen in Rotwein oder jede Art von Kompott.



Zum Weihnachtsfest besinnliche
Stunden und ein gutes neues Jahr
wünscht Ihnen



Tel. 0340 517297
Fax 0340 517525
e-mail: Kuhn-Geruestbau@t-online.de
www.kuhn-geruestbau.de

*Wir danken
unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen.*

*Wir wünschen
frohe Weihnachten und
alles Gute für das neue Jahr.*



**Schröter's
Pumpen
Service**

SPS

Heidestraße 329 · 06849 Dessau
Tel. 03 40 / 8 58 11 37 · Fax 03 40 / 8 58 11 51
www.pumpenschroeter.de

Farbtrends für Weihnachten

- Anzeige -

Auch für Weihnachten sind die Trendfarben Lila und Brombeere. Weitere Trendfarben sind Weiß, Grau, Silber und Rottöne. Auch angesagt sind Naturfarben wie Creme und Sand. Speziell Weihnachtskugeln werden in Pink und Brombeere bzw. Lila zu haben sein. In Kombination mit stilvoller Ornamentik wird das Weihnachtsfest wieder ein Fest der Sinne.



*Unseren Kunden und Geschäftsfreunden wünschen
wir ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr*



AHW Bauunternehmen

Essener Straße 19
Telefon (03 40) 61 64 23
06846 Dessau-Ziebigk

GmbH

*Herzlichen Dank sagen wir allen unseren
Patienten und Geschäftspartnern für das
uns entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen ein frohes
Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr.*



**Mobiler Pflegedienst
Schwester Sabine**

*24h
immer für Sie da!*

Tel. 03 40/5 71 17 33

*Wir wünschen ein frohes Fest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

Lutz Dürrschmidt

Heizung · Sanitär · Gas



*Herzlichen Dank sagen wir allen unseren Kunden
für das uns entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr*

Alte Straße 13 · 06847 Dessau-Alten
Tel. 03 40 / 53 33 89
Funktelefon: 01 72 / 5 32 28 53

- Anzeige -

Einfach nur lecker: Weihnachtsgebäck

Wenn der Duft nach frischem Kuchen das ganze Haus erfüllt, fühlen sich viele Backfans an ihre Kindertage erinnert, als bei Oma samstags noch Backtag war. Selber Backen ist so aktuell wie nie, das zeigen diverse Backshows wie „Das große Backen“ oder „Tortenschlacht“, in denen sich Kuchenfreunde süße Gefechte liefern. Wer zu Weihnachten seine Liebsten mit köstlichen Kreationen aus dem Backofen überraschen will, muss aber nicht stundenlang vor dem Fernseher verbringen. Im Magazin „Gugelhupf“ finden Backfreudige zahlreiche Vorschläge und Ideen, die sich leicht nachbacken lassen.

Wie wäre es zum Beispiel mit veganen Dinkel-Cookies mit Mandeln, Schokolade und Kakao? Hierzu zunächst die Kuvertüre hacken, das Backblech mit Backpapier belegen und den Backofen vorheizen. Dann den Knetteig vorbereiten: Vollkornmehl mit Backin, Kakao und Zimt in einer Rührschüssel mischen. Übrige Zutaten, bis auf 1 EL gehackte Kuvertüre, hinzufügen und alles mit einem Mixer (Knethaken) zu einem Teig verarbeiten. Teig mit Hilfe von 2 Esslöffeln auf dem Backblech in Klecksen verteilen. Teigkleckse mit der gehackten Kuvertüre bestreuen und backen. Die Backzeit beträgt etwa 14 Minuten. Die Cookies mit dem Backpapier auf einen Kuchenrost ziehen und erkalten lassen. Die notwendigen Zutaten sowie weitere Rezepte für weihnachtliches Gebäck finden sich unter www.oetker.de. (rgz)

Heizung - Lüftung - Sanitär - Gasinstallation

*Mit unseren Weihnachtsgrüßen
verbinden wir den Dank für das
entgegengebrachte Vertrauen
und die besten Wünsche
für das kommende Jahr*

Fa. Hans-Dieter Böhm
eingetragener Installationsbetrieb
Meisterbetrieb



Knobelsdorffallee 8
06847 Dessau-Mosigkau
Telefon: 03 40.52 12 32
Funk: 01 52/09 42 17 51

*Besinnliche Weihnachtstage
und viel Glück im Jahr 2016*



Heizung und Sanitär
Rolf Schnapperelle

Rösicke Str. 2
06846 Dessau/Roßlau

Für Sie knacken wir jede Nuss!

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen mit unserem Team in allen Belangen hilfreich zur Seite.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2016.



Fachhandel und Installationsbetrieb
Berliner Str. 8 · 06862 Dessau-Roßlau



Tel. 03 49 01/8 56 70
Fax 03 49 01/8 56 77
www.hks-rosslau.de



Foto: djd/Dr. A. Oetker



*Mit unseren weihnachtsgrüßen verbinden wir
den Dank für das entgegengebrachte Vertrauen
und die besten Wünsche für das kommende Jahr*



Wunsch + Siebald GmbH  Heizung
Lüftung
Sanitär

Junkersstraße 29 · 06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 03 40 / 61 36 66, 61 18 17
Fax: 03 40 / 61 90 59
e-mail: post@wunsch-siebald.de
www.wunsch-siebald.de

Weihnachtsgottesdienste 2015 in Dessau-Roßlau

24. Dezember, Heiligabend

Evangelische Kirche

Alten, Melanchthonkirche
16.30 Uhr mit Krippenspiel
18.00 Uhr Christvesper
Dessau-Innenstadt, Jakobus-Gemeindehaus (Stenesche Str. 63)
14.00 Uhr Krippenspiel, anschl. Kaffeetafel der Stadtmission
Dessau-Innenstadt, Pauluskirche
15.00 Uhr mit Krippenspiel
17.00 Uhr Christvesper mit Chor
Dessau-Innenstadt, St. Georg
15.00 Uhr mit Krippenspiel
17.00 Uhr Christvesper
18.00 Uhr Heiligabend für Menschen, die allein sind
Dessau-Innenstadt, St. Johannis
15.30 Uhr mit Krippenspiel
17.00 Uhr Christvesper mit Chor
23.00 Uhr Christnacht
Dessau-Nord, Petruskirche
15.30 Uhr mit Krippenspiel
17.00 Uhr Christvesper mit Chor und Bläsern
Großkühnau 17.00 Uhr mit Krippenspiel
Kleinkühnau 14.30 Uhr mit Krippenspiel, 15.30 Uhr mit Chor
Kleutsch 14.30 Uhr Christvesper
Kochstedt 15.00 Uhr Christvesper
Meinsdorf 16.00 Uhr Christvesper
Mildensee 17.30 Uhr Christvesper
Mosigkau 15.30 Uhr + 17.30 Uhr Christvesper
Mühlstedt 15.00 Uhr mit Krippenspiel+Posaunenbläsern
Natho 16.00 Uhr mit Krippenspiel
Neeken 18.00 Uhr Christvesper
Rodleben 17.00 Uhr mit Krippenspiel
Waldersee 16.00 Uhr Christvesper
Sollnitz 13.30 Uhr Christvesper
Roßlau, St. Marien
15.00 Uhr mit Krippenspiel 17.30 Uhr mit Chor
Siedlung, Auferstehungskirche
15.30 Uhr mit Krippenspiel 17.00 Uhr Christvesper mit Chor
Siedlung, Laurentiushalle 16.00 Uhr Christvesper
Streetz 16.15 Uhr Christvesper
Süd - Kreuzkirche: 15.00 Uhr mit Krippenspiel+16.30 mit Krippenspiel
Törten 15.00 Uhr mit Krippenspiel
16.30 Uhr Christvesper mit Gospelchor
18.00 Uhr Christvesper
23.00 Uhr Christnacht

Ziebigk, Christuskirche

15.30 Uhr mit Krippenspiel
17.00 Uhr Christvesper mit Chor
23.00 Uhr Christmette mit Posaunenbläsern

Katholische Kirche

Kath. Propsteigemeinde, Zerbster Straße
15.30 Uhr Christmette mit Weihnachtsspiel
18.00 Uhr Heiligabend für Menschen, die nicht allein sein wollen
21.45 Uhr Vorweihnachtliches Ansingen
22.00 Uhr Christmette
Kath. Pfarrei Dessau-Alten
22.00 Uhr Christmette
Kath. Pfarrei Dessau-Süd
08.00 Uhr Laudes
21.40 Uhr Vorfeier
22.00 Uhr Christmette
Kath. Kirche "Heilige Familie" Roßlau
17.00 Uhr Wortgottesfeier mit Krippenspiel

Weitere Kirchen

Ev.-methodistische Friedenskirche, Tempelhofer Straße 30
16.00 Uhr Christvesper
Freie evangelische Gemeinde, Marienstraße 34
15.30 Uhr Christvesper

25. Dezember, Erster Weihnachtsfeiertag

Evangelische Kirche

Dessau-Innenstadt, St. Georg
11.00 Uhr Festgottesdienst
Dessau-Innenstadt, St. Johannis
10.00 Uhr Regionsgottesdienst mit Abendmahl
Dessau-Innenstadt, Pauluskirche
09.30 Uhr Festgottesdienst
Ziebigk, Christuskirche
10.00 Uhr Regionsgottesdienst
Mildensee
10.30 Uhr Gottesdienst
Roßlau, St. Marien
09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Siedlung, Laurentiushalle (Gropiusallee)
10.00 Uhr Gottesdienst
Waldersee
09.00 Uhr Gottesdienst
St. Peter Törten
10.00 Festgottesdienst mit Abendmahl
Melanchthonkirche Alten
10.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl
Landeskirchliche Gemeinschaft, Wolfgangstraße
17.00 Uhr

Katholische Kirche

Dessau-Innenstadt, St. Peter und Paul
10.00 Uhr Festhochamt + 17.00 Uhr Weihnachtsvesper
Alten, St. Joseph
08.30 Uhr Hochamt
Dessau-Süd, Dreieinigkei
10.30 Uhr Festhochamt + 18.00 Uhr Vesper
Kath. Gemeinde "Heilige Familie" Roßlau
10.30 Uhr Weihnachtshochamt

Weitere Kirchen

Ev.-methodistische Kirche, Tempelhofer Straße 30
07.00 Uhr Christmette mit Krippenspiel

26. Dezember, Zweiter Weihnachtsfeiertag

Evangelische Kirche

Jakobuskirche, Stenesche Straße 63
11.00 Uhr Singegottesdienst
Dessau-Nord, Petruskirche
10.00 Uhr Regionsgottesdienst
Kreuzkirche Dessau-Süd
10.00 mit Abendmahl und Chor
Kleinkühnau 11.00 Uhr mit weihnachtlicher Musik
Mosigkau 10.00 Gottesdienst
Kochstedt 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Chor
Natho 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Rodleben 11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Rietzmeck 14.00 Uhr Gottesdienst

Katholische Kirche

Dessau-Innenstadt, St. Peter u. Paul
10.00 Uhr Hochamt
Alten, St. Joseph
08.30 Uhr Hochamt
Dessau-Süd, Dreieinigkei
10.30 Uhr Hochamt
18.00 Uhr Vesper
Kath. Gemeinde "Heilige Familie" Roßlau
10.30 Uhr Hochamt

Ehrenamt

TelefonSeelsorge Dessau sucht dringend Mitarbeiter

Jeden kann es treffen. Eine Krise, eine Notlage, eine schwierige Situation. Sorgen und Ängste werden immer stärker zur bedrückenden Last und niemand ist da, mit dem man darüber sprechen kann oder will. Dennoch spürt man das Bedürfnis, sich jemandem anzuvertrauen und im Gespräch zu versuchen, einen Weg zu finden, das Problem zu lösen oder besser damit fertig zu werden.

In solchen Situationen steht die TelefonSeelsorge unter den gebührenfreien Rufnummern 0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222 zur Verfügung. Vertraulich und kompetent bietet sie an jedem Tag im Jahr, rund um die Uhr Ratsuchenden die Möglichkeit, Gesprächspartner zu finden, die sie in ihrer jeweiligen Situation ernstnehmen und ihnen im Krisenfall beistehen. Dabei besteht das Angebot vor allem im Zuhören und im Klären, im Ermutigen und im Mittragen, im Hinweisen zu eigener Entscheidung und im Hinweis auf geeignete Fachleute.

Um dieses Angebot auch zukünftig

aufrechterhalten zu können, sucht die TelefonSeelsorge Dessau für ihre Dienststellen in Dessau, Wittenberg und Wernigerode dringend noch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Januar 2016 soll ein neuer Ausbildungskurs beginnen, in dem die Interessierten in Techniken der Gesprächsführung geschult werden. Daneben bilden Selbsterfahrung und die Vermittlung von Grundlagen der Psychologie Schwerpunkte der Ausbildung. Für diesen Kurs werden noch dringend Interessierte gesucht.

Wer Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit hat, wende sich bitte an die TelefonSeelsorge unter: Geschäftsstelle der Telefonseelsorge Dessau
PF 1375, 06813 Dessau-Roßlau
E-Mail: telefonseelsorge-dessau@t-online.de
Nähere Informationen sind auch unter der Telefonnummer 0340 - 21 67 72 25 erhältlich.

Andreas Krov-Raak
Leiter der TelefonSeelsorge Dessau

AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 1/2016
10. Jahrgang, 19. Dezember 2015

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204- 2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>;
E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnentspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 30,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.

Ausstellungen und Museen

Anhaltische Gemädegalerie

Schloss Georgium, Puschkinallee 100
Tel.: 0340/613874, www.georgium.de

Ständige Sammlung:

Wegen Sanierung des Schlosses Georgium bis auf Weiteres geschlossen. Gemälde von Cranach und altdeutschen Meistern im Museum für Stadtgeschichte (Johannbau) Konzerte und Vortragsveranstaltungen siehe www.georgium.de

Fremdenhaus:

Jahresausstellung 2015 aus der Graphischen Sammlung: "Wilde Natur und Gartenreich - Ansichten der Chalcographischen Gesellschaft Dessau von Christoph Nathe (1753-1806) und Heinrich Theodor Wehle (1778-1805)"

Sonderausstellung

"Landschaft Plan Vorstellung" Wortland-schaften und Flämische Malerei (bis 5.6.16) jeden Sonntag 12-17 Uhr, Eintritt frei

Stiftung Bauhaus

Gropiusallee 38, Tel. 0340 / 6508250 täglich 10.00 - 17.00 Uhr, öffentl. Führungen 11.00 + 14.00 Uhr, zusätzl. am Sa, So und an Feiertagen 12.00+16.00 Uhr

Geschlossen am 24.12., 25.12., 26.12., 31.12.15 und 01.01.16

Ständige Ausstellung

Sammlungspräsentation "Werkstatt der Moderne"

Sonderausstellung

"Bauhaus Museum Dessau - Internationaler Architekturwettbewerb" (bis 31.1.16)

Meisterhäuser

Ebertallee 59-71, täglich 11.00 - 17.00 Uhr (November bis März)

öffentliche Führungen 12.30+15.30 Uhr, zusätzl. am Sa, So und an Feiertagen 13.30 Uhr (Treffpunkt und Beginn am Bauhaus)

Geschlossen am 24.12., 25.12., 26.12., 31.12.15 und 01.01.16

Konsumgebäude, Siedlung Dessau-Törten, Am Dreieck 1

Di - So 11.00 - 15.30 Uhr (im Dezember und Januar geschlossen)

Öffentliche Architekturführungen durch die Siedlung Törten an allen Öffnungstages des Konsumgebäudes um 15.30 Uhr, Beginn am Konsumgebäude

Moses Mendelssohn Zentrum Mittelring 38 Mo geschlossen Di-So 12.00-16.00 Uhr

Achtung: In der Zeit vom 12.12.15 bis 22.02.16 bleibt das Zentrum geschlossen.

Ausstellungen:

Moses Mendelssohn - Sein Leben und Wirken, Dessauer jüdische Geschichte, Dessauer soziale Baugeschichte von Walter Gropius, Versuchssiedlung Törten

Historisches Arbeitsamt von Walter Gropius, heute Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Mo. 8.00 - 12.00, Di. 8.00 - 12.00 + 13.30 - 17.30, Mi. 10.00 - 12.00, Do. 8.00 - 12.00 + 13.30 - 15.30, Fr. 8.00 - 11.00

Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Askanische Str. 32, Mi. - So., feiertags 10.00 - 17.00, Mo/Di geschlossen

Achtung: Das Museum ist im Dezember 2015 und Januar 2016 nicht geöffnet!

Dauerausstellungen:

- Steinzeit und Bronzezeit im Mittelbegebiet - Besuchen Sie die Steinzeitfrau Charlotte

- Von Anemone bis Zwergrohrdommel - Auenlandschaften an Mulde und Elbe

- Schätze aus dem Untergrund

- Kostbarkeiten aus den Mineraliensammlungen

- Das Dessauer Land zwischen Germanenzeit und Mittelalter

- Aus der Geschichte des Museums

- Turmausstellung: Ein Gang durch die Erdgeschichte (So., Feiert. 14.00 - 16.00)

Museumspädagogische Veranstaltungen

Anfragen an mdd Tel. 5168433/34, 214824

Museum für Stadtgeschichte Dessau Johannbau, Schloßplatz 3a, Tel. 03 40/ 2 20 96 12, Di-So und feiertags 10.00-17.00 Uhr

Auch das Museumscafé öffnet zu diesen Zeiten.

Achtung: Das Museum und das Museumscafé sind im Dezember 2015 und Januar 2016 nicht geöffnet!

Führungen: Gruppen- und themengebundene Führungen nach Anmeldung

Ständige Ausstellung: „Schauplatz vernünftiger Menschen ... - Kultur und Geschichte in Anhalt I Dessau“

Sonderausstellung in der Orangerie. Puschkinallee 100

"Heimat im Krieg 1914/1918. Spurensuche in Sachsen-Anhalt" (bis 03.01.16)

Das Museumscafé ist geöffnet.

Technikmuseum „Hugo Junkers“

Kühnauer Str. 161, Mo. - So. 10.00 - 17.00

Heimatmuseum Dessau-Alten, Städt. Klinikum, Haus 4, Mo-Fr 10.00 - 17.00, Sa/So/Feiertage 14.00 - 17.00

St. Pauluskirche, Radegaster Straße 10, täglich 10.00 - 12.00 + 15.00 - 17.00

Jüdische Gemeinde zu Dessau Kantorstr. 3, Mo. - Do. 11.00 - 14.00

Roßlauer Schifferverein, Clara-Zetkin-Str. 30c

Schiffahrtsmuseum mit 50 Schiffsmodellen, Dokumenten, Schiffersachen; Di. 10.00-12.00+14.00-18.00, jeder 3. So. im Monat

14.00 - 17.00; außerhalb der Öffnungszeiten Tel. 034901/84824 oder 86050

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Heidestraße 21 (Alter Wasserturm)

Mo./ Di./, Mi. 8.00-16.00, Do. 8.00-17.45, Fr. 8.00-12.30

Strommuseum der Stadtwerke Dessau Kornhausstraße 147 (DESWA-Gelände)

Erlebte Technikgeschichte jeden 1. Mittwoch im Monat 10.00-16.00

Ölmühle Roßlau Hauptstraße 108a

Ölbilder von Heidi Haseloff (17.1.-13.3.16) Vernissage 17.1.16, 15.00 Uhr

Lipmann-Bibliothek / Kulturkaufhaus Roßlau "Dessau-Roßlau on line", Ölbilder von Hilde Rund (3.12.15-31.3.16)

Stadtarchiv Dessau-Roßlau Lange Gasse 22

"Steine - Namen - Schicksale.Jüdisches Leben in Wörlitz" (bis 22.01.16)

Veranstaltungen Januar 2016

FREITAG, 01.01.

Theater: 17.00 Neujahrskonzert "In 80 Takten um die Welt" (Gr. Haus)

SAMSTAG, 02.01.

Theater: 20.00 Ladies Night (AT Studio)+20.00 Zu Gast: Abba Gold (Gr. Haus)

SONNTAG, 03.01.

Theater: 15.00 Pinocchio (Gr. Haus)
Königreichssaal Zeugen Jehovas: 9.30 Biblischer Vortrag und Wachturm-Studium

MONTAG, 04.01.

Ölmühle: 18.30 Tanzkreis+19.40 Line Dance
Die Brücke: 9.00 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+15.00 SHG Polio

Bistro Merc: 14.00-17.00 Spielenachmittag der Volkssolidarität

DIENSTAG, 05.01.

Bistro Merc: 14.00-17.00 Skatnachmittag der Volkssolidarität

Die Brücke: 9.00 SHG Osteoporose V, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.30 SHG Osteoporose II, Sport+14.30 SHG Frauen nach Krebs+15.45 SHG Osteoporose IV, Sport

MITTWOCH, 06.01.

Theater: 15.00 Pinocchio (Gr. Haus)+20.00 Amphitryon (AT Studio)

Marienkirche: 16.00 Konzert mit dem Duo "con emozione"

DONNERSTAG, 07.01.

Theater: 20.00 Winterreise (AT Studio)

Die Brücke: 9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.30 SHG Osteoporose III, Sport

Seniorenz. Goetheschule: 13.30 Rommee+Skat+14.00 1. Verkehrsinfoschulung.

FREITAG, 08.01.

Theater: 19.30 Kristallpalast (Gr. Haus)

Marienkirche: 20.00 Konzert mit den "3HIGligen" Herzberg, Michaelis, Zöllner
Villa Krötenhof: 14.00 Tanznachmittag Ü60+16.00 Spieleabend

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 19.00 Versammlungsbibelstudium, Predigtendienstsch.

SAMSTAG, 09.01.

Theater: 15.30 4. Kammerkonzert (Georgium/Orangerie)+17.00 Die Comedian Harmonists (Gr. Haus)

Freiwillige Feuerwehr Meinsdorf: 18.00 Weihnachtsbaumverbrennen mit Glühwein und Grillwurst (eigene Weihnachtsbäume können mitgebracht werden)

Elbe-Rosell-Halle: 19.00 Schifferball
Marienkirche: 16.00 "Winterzauberland", Revue

SONNTAG, 10.01.

Theater: 17.00 Ansprachen zum Neujahrsempfang der Stadt+18.30 Neujahrskonzert "In 80 Takten um die Welt" (Gr. Haus)

BBFZ Erdmannsdorffstr. 3: 9.00-12.30 Tauschtag von Briefmarken, Münzen, Ansichtskarten u.a.m.

Marienkirche: Hochzeitsmesse

Ölmühle: 15.00 Besuch von den Sternsingern
Königreichssaal Zeugen Jehovas: 9.30 Biblischer Vortrag und Wachturm-Studium

MONTAG, 11.01.

Frauenzentrum: 14.00 Besuch der Ausstellung "Bauhaus Museum Dessau - Internationaler Architekturwettbewerb"; Treff: Bauhaus

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Helferversammlung MG Roßlau+14.00 Spielenachm.

Schwabehaus: 18.00 Treff Numismatiker
Bistro Merc: 14.00-17.00 Spielenachmittag der Volkssolidarität

Die Brücke: 9.00 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+15.00 SHG Depression u.

Angst+19.00 Theaterspielgruppe

Villa Krötenhof: 10.00 Chorprobe+14.00 Treffen der Ost- und Westpreußen

DIENSTAG, 12.01.

Theater: 10.00 Draußen vor der Tür (AT Studio)
Schwabehaus: 9.00 Schlawwercafé

Bistro Merc: 14.00-17.00 Skatnachmittag der Volkssolidarität

Villa Krötenhof: 14.00 Treffen Heimatkreis der Sudetendeutschen Landsmannschaften

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Sprechtag Reiseservice VS 92+14.00 Probe Frauenchor

Die Brücke: 9.00 SHG Osteoporose V, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.30 SHG Osteoporose II, Sport+15.45 SHG Osteoporose IV, Sport

Frauenzentrum: 14.00 Ausstellungseröffnung "Kleidersammlung" mit literarischen Genüssen

MITTWOCH, 13.01.

Theater: 10.00/15.30 Draußen vor der Tür (AT Studio)+18.30 Soirée zur Premiere "Der Troubadour" (Gr. Haus Foyer)

Villa Krötenhof: 9.00/10.00/11.00 Seniorensport+10.00/14.00 Verkehrsteilnehmerschulung

Frauenzentrum: 10.00 Frauen & Politik - das beliebte Frauenmitbringstück

Schwabehaus: 18.00 Literaturkreis "W.Müller"

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Seniorengymnastik+14.00 Neujahrstanz mit DJ S. Kunze (Anmeldung Tel. 034901/84008)

Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 SHG Parkinson II, Sport+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Kreativzirkel+15.30 SHG Rheumaliga, Sport

Marktstraße 9: 10.00 SHG Osteoporose

DONNERSTAG, 14.01.

Theater: 17.00 Draußen vor der Tür (AT Studio)

Frauenzentrum: 14.00 Kreatives Schreiben

BBFZ Erdmannsdorffstr. 3: 17.00 "Jahresrückblick und -ausblick", Vereinsabend des Briefmarkenvereins Dessau-Roßlau

Seniorenz. Goetheschule: 13.30 Rommee+Skat+14.00 2. Verkehrsinfoschulung.

Bistro Merc: 14.00-17.00 Rommeenachmittag der Volkssolidarität

Villa Krötenhof: 13.00 Skatnachmittag

Die Brücke: 9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.30 SHG Osteoporose III, Sport

FREITAG, 15.01.

Theater: 10.00 Draußen vor der Tür (AT Studio)

Villa Krötenhof: 14.00 Tanznachmittag Ü60+16.00 Spieleabend+19.30 AG Aquarianer

Schwabehaus: 20.00 Hörspielwinter "Vier Märchen aus der Türkei"

Seniorenz. Goetheschule: 14.00 Kaffeeklatsch mit Kaffee und Kuchen; besinnliche od. lustige Geschichten können vorgetragen werden

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 19.00 Versammlungsbibelstudium, Predigtendienstsch.

SAMSTAG, 16.01.

Theater: 10.00 Theaterkiste "Klingende Märchenwelt", Workshop für Kinder (Probenstudio)+16.00 Sugar - Manche mögen's heiß (Gr. Gaus)

SONNTAG, 17.01.

Theater: 11.00 Konzert des Anhaltischen Kammermusikvereins (Marienkirche)+17.00 Neujahrskonzert "In 80 Takten um die Welt"+20.00 Der letzte Einruf!!! (AT Foyer)

Marienkirche: 11.00 Konzert des Anhaltischen Kammermusikvereins+16.00 Kabarett "Die Herkuleskeule"

Ölmühle: 15.00 "Mein Augenblick" Ölgemälde von Heidi Haseloff, Vernissage

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 9.30 Biblischer

Vortrag und Wachturm-Studium

MONTAG, 18.01.

Frauenzentrum: 14.00 Biografie von Bertha von Suttner - die 1. Frau, die den Friedensnobelpreis erhielt; Lesung mit Kirsten Golchert

Bistro Merc: 14.00-17.00 Spielenachmittag der Volkssolidarität

Seniorenz. Goetheschule: 14.00 Spielenachm.

Die Brücke: 9.00 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 SHG Aphasie u. Schlaganfall+19.00 Theaterspielgruppe

Villa Krötenhof: 10.00 Chorprobe

DIENSTAG, 19.01.

Theater: 10.00 Schiller unplugged (AT Foyer)

Marienkirche: 20.00 Südafrika in 3D, Vortrag von Stephan Schulz

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Sprechtag Reiseservice VS 92+14.00 Probe Frauenchor

Bistro Merc: 14.00-17.00 Skatnachmittag der Volkssolidarität

Die Brücke: 9.00 SHG Osteoporose V, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.30 SHG Osteoporose II, Sport+15.45 SHG Osteoporose IV, Sport

MITTWOCH, 20.01.

Theater: 10.00 Schiller unplugged (AT Foyer)

Villa Krötenhof: 9.00/10.00/11.00 Seniorensport

Frauenzentrum: 14.00 Eine Entdeckungsreise in die Zauberwelt der Klänge+14.00 Treff der in der DDR geschiedenen Frauen

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Seniorengymnastik+14.00 Gemeinsames Singen

Marktstraße 9: 10.00 SHG Osteoporose

Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 SHG Parkinson II, Sport+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Kreativzirkel+15.30 SHG Rheumaliga, Sport+18.00 SHG Angehörige Essgestörte

DONNERSTAG, 21.01.

Theater: 15.00 Hallo Nazi! (AT Studio)

Orangerie Schloss Georgium: 19.00 Tango, Chansons & alles von mir; mit Caroline Bungeoth & Family

Seniorenz. Goetheschule: 13.30 Rommee+Skat

Villa Krötenhof: 13.00 Skatnachmittag

Die Brücke: 9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+13.00 SHG MS+14.00 Wohngebietstreff+14.00 Handarbeitsstunde+14.30 SHG Osteoporose III, Sport

Gaststätte "GOA" Albrechtstr. 26: 19.30 Mitgliederversammlung Bürgerinitiative "Natürlich Mobil"

FREITAG, 22.01.

Theater: 10.00 Hallo Nazi! (AT Studio)+19.00 Werkeinführung (Gr. Haus Foyer)+19.30 Der Troubadour [Premiere] (Gr. Haus)

Marienkirche: 20.00 Konzert mit Heinz-Rudolf Kunze

Villa Krötenhof: 14.00 Tanznachmittag Ü60+16.00 Spieleabend

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 19.00 Versammlungsbibelstudium, Predigtendienstsch.

SAMSTAG, 23.01.

Theater: 17.00 Kristallpalast (Gr. Haus)

SONNTAG, 24.01.

Theater: 11.00 Das Labor VII "Absurdes Theater" (Gr. Haus Probephöhne) Workshop für Erwachsene+15.45 Kaffee im Salon mit dem Salonorchester "Papillon" (Gr. Haus Restaurant)+17.00 Sitten und Unsitten am Theater - Da muss Mutti ran! (Gr. Haus)+20.00 Der letzte Einruf!!! (AT Foyer)

Ölmühle: 15.00 "Stadt, Land, Mühle ...", zu Gast: Pokermanufaktur Anhalt e. V.

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 9.30 Biblischer

Vortrag und Wachturm-Studium

MONTAG, 25.01.

Frauenzentrum: 10.00 Sicherheit & Recht; Wie verhalte ich mich im Falle eines Überfalls? Polizeiobermeister Schmidt und Kommissarin Müller geben Auskunft

Marienkirche: 17.00 Konzert

Seniorenz. Goetheschule: 14.00 Spielenachmittag der Volkssolidarität

Bistro Merc: 14.00-17.00 Spielenachmittag

Die Brücke: 9.00 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+15.00 SHG Depression u.

Angst+19.00 Theaterspielgruppe

DIENSTAG, 26.01.

Schwabehaus: 9.00 Schlawwercafé

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Sprechtag Reiseservice VS 92+14.00 Probe Frauenchor

Bistro Merc: 14.00-17.00 Skatnachmittag der Volkssolidarität

Die Brücke: 9.00 SHG Osteoporose V, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.30 SHG Osteoporose II, Sport+15.45 SHG Osteoporose IV, Sport

MITTWOCH, 27.01.

Theater: 19.00 Foyerabend mit dem Ballettensemble (AT Foyer)

Ölmühle: 14.30 Lesecafé

Seniorenz. Goetheschule: 10.00 Seniorengymnastik+14.00 Bastelnachmittag

Marktstraße 9: 10.00 SHG Osteoporose

Villa Krötenhof: 10.00/14.00 Verkehrsteilnehmerschulung

Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I, Sport+9.30 Keramikgruppe+10.00 SHG Parkinson II, Sport+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Kreativzirkel+15.30 SHG Rheumaliga, Sport

Frauenzentrum: 10.00 Wie komme ich gesund durch den Winter?

DONNERSTAG, 28.01.

Theater: 18.30 Konzerteinführung (Gr. Haus Foyer)+19.30 4. Sinfoniekonzert (Gr. Haus)+20.00 Winterreise (AT Studio)

Bistro Merc: 14.00-17.00 Rommeenachmittag der Volkssolidarität

Villa Krötenhof: 13.00 Skatnachmittag

Frauenzentrum: 13.30 Spielenachmittag

Seniorenz. Goetheschule: 13.30 Rommee+Skat

Die Brücke: 9.30 Keramikgruppe+10.00 Büchertauschbörse, PC-Hilfe, Fotoschule, Galerie+14.00 Wohngebietstreff+14.00 Normans Musiktreff+14.30 SHG Osteoporose III, Sport

FREITAG, 29.01.

Theater: 18.30 Konzerteinführung (Gr. Haus Foyer)+19.30 4. Sinfoniekonzert (Gr. Haus)+20.00 Amphitryon (AT Studio)

Seniorenz. Goetheschule: 14.00 Kaffeeklatsch mit Kaffee und Kuchen; besinnliche od. lustige Geschichten können vorgetragen werden

Schwabehaus: 20.00 "Freundliche Wölfe", Lesung mit Udo Tiffert

Villa Krötenhof: 14.00 Tanznachmittag Ü60+16.00 Spieleabend+20.00 "Cellophy live", Solokonzert mit Christoph Schenker

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 19.00 Versammlungsbibelstudium, Predigtendienstsch.

SAMSTAG, 30.01.

Theater: 17.00 Pinocchio (Gr. Haus)+20.00 Der letzte Einruf!!! (AT Foyer)

Schwabehaus: 11.00 Spielekiste mit Spielen für Jung und Alt

SONNTAG, 31.01.

Theater: 16.30 Werkeinführung (Gr. Haus Foyer)+17.00 Der Troubadour (Gr. Haus)

Ölmühle: 15.00 Manfred Schubert liest "Gustavs Misthaus"

Königreichssaal Zeugen Jehovas: 9.30 Biblischer Vortrag und Wachturm-Studium

*Wir wünschen ein frohes Fest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

**musik- & instrumental-
ausbildung**
J. Wiczorek
Gitarre - Keyboard - Flöte
Information und Terminvereinbarung unter Telefon
03 40/2 16 24 25 oder 01 72/9 56 59 50

06844 Dessau-Roßlau
Goltewitzer Str. 19a
Unterrichtsort:
06846 Dessau-Roßlau
An der Kienheide
★ **Einstieg jederzeit möglich**
★ **Einzel- und Gruppenunterricht**

Für Sie knacken wir jede Nuss!

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen mit unserem Team
in allen Belangen hilfreich zur Seite. Wir wünschen ein
frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2016.



**Dachdecker GmbH
Wagner**

Meisterbetrieb
Lorkstraße 28
Post: Peterholzhang 9a
Tel. 03 40/8 54 63 10

Innungsmitglied
06842 Dessau/Roßlau
06849 Dessau/Roßlau
Fax 03 40/8 54 63 30
Funk 01 63 77 54 63 12/14

VELUX
PARTNER
Qualität seit
1872



O Tannenbaum

O Tannenbaum, o Tannenbaum,
wie treu sind deine Blätter!
Du grünst nicht nur zur Sommerzeit,
nein, auch im Winter, wenn es schneit.
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
wie treu sind deine Blätter!
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
du kannst mir sehr gefallen.
Wie oft hat nicht zur Weihnachtszeit
ein Baum von Dir mich hoch erfreut!
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
du kannst mir sehr gefallen!
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
dein Kleid will mich was lehren:
Die Hoffnung und Beständigkeit
gibt Kraft und Trost zu jeder Zeit.
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
dein Kleid will mich was lehren.

Text: E. Anschütz/

J.A. Zarnack Weise: Westfalen um 1800



**FRIEREN SIE
JETZT IHREN
STROMPREIS
EIN!**



**JETZT
75,- EUR
EXTRABONUS
SICHERN!**

Sichern Sie sich

*Das Angebot gilt bis zum 31.03.2016.

Es gilt das aktuelle Preisblatt der DessauStrom Produkte sowie die AGB der DSV.

**unseren DESSAUSTROM GARANT – mit
Festpreisgarantie für mindestens 24 Monate***

Lassen Sie sich persönlich in unserem Kundenzentrum beraten.
Kostenfreie Servicrufnummer: 0800 899 1500
Internet: www.dvv-dessau.de

Stadtwerke Dessau – Wir sind dabei!



**STADTWERKE
DESSAU**



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2015

- Festlegung der Vertretungsregelung des Oberbürgermeisters
- Berufung der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis
- Gründung der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag und Betrauungsakt, Entsendebeschluss Mitglieder Aufsichtsrat
- Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau
- Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung 2015 für Erstattungszielen nach § 233a Abgabenordnung (AO)
1. Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau
- Neufassung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau
- Wirtschaftsplan 2016 des Städtischen Klinikums Dessau
- Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2018
1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau
- Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2014
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2016
- Schulentwicklungsplanung (SEPI) für berufsbildende Schulen der Stadt Dessau-Roßlau im Planungszeitraum 2016/2017 bis 2020/2021
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im DK 5913 - Leistungen der Jugendhilfe
- Aufstellungsbeschluss - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“
- Bewilligung von Fördermitteln für die Aufwertungsmaßnahme „Aufwertung des Y-Wohnhauses Friedrichstraße 17“ aus dem Programm „Stadtumbau-Ost“ des Programmjahres 2014 im Fördergebiet Innenstadt
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der „Gestaltungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord“
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Satzung der Stadt Dessau über die Erhaltung und Gestaltung für das Gebiet a) Funkplatz, b) Albrechtstraße und Albrechtsplatz, c) Lidiceplatz, d) Medicusstraße
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der 1. Änderung der „Gestaltungssatzung Waldesruh“ im Stadtteil Roßlau
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Gestaltungssatzung für die Einfamilienhaussiedlung Dessau-Waldersee
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bauhaussiedlung Dessau-Törten einschließlich Laubenganghäuser und Leopold-Fischer-Häuser im Großring
- Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften in den rechtskräftigen Bebauungsplänen B 122, B 136 A2, B 136 B, B 136 C, B 136 D, B 146, B 157 sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan Plan Nr. 17

Beschluss über die unbefristete Weitergeltung der Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Pachteinnahmen von Kleingärten 1. Prüfauftrag zum Haushalt 2015 „Erhöhung Pachterträge aus Kleingärten“ 2. Festsetzung Pachtzins

Neuabschluss des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V.

Ablehnung der Beschlussvorlage: Pachterlass für leergefallene Gärten der im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen

Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 als Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2015

Grundstücksangelegenheit Vergabe der Immobilie „Wolfgangstraße 13“ in Erbbaurecht an den „VorOrt e.V. Dessau“

Grundstücksangelegenheit Verkauf von Teilflächen im Bereich Lange Gasse

Rahmenvereinbarung mit dem Saarländischen Schwesternverband e.V. vom 19.07.2012 / 09.07.2012 - 1. Nachtrag

Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau vom 06.10.2015

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) letzte Änderung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) und in Verbindung mit §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Festsetzung von Gebietszonen

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Es werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I: Innenstadt Stadtteil Dessau:

umfasst das Gebiet das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird: Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Teichstraße, Rabestraße, Friederikenstraße, Muldstraße, Friederikenplatz, Ludwigshafener Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, August-Bebel-Platz, Willy-Lohmann-Straße, Friedensplatz, Hauptbahnhof.

Zone II: Übriges Stadtgebiet (Stadt Dessau-Roßlau):

umfasst das übrige Stadtgebiet mit Ausnahme der als Innenstadt definierten Zonen I

Die Grenzen der Zone I ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

(3) Vorrang vor den in dieser Satzung erhobenen Forderungen nach den notwendigen Stellplätzen haben die Festsetzungen von Bebauungsplänen.

§ 2

Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) (Vorhaben) sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 48 Abs. 1 der BauO LSA zu verlangen:



Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze Zone I	Spalte 4 Zahl der Stellplätze Zone II	Spalte 5 Anteil für Besucher/ innen in v.H.
1.	Wohngebäude			
1.1.	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	-	1 Stpl. je Wohnung	-
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	1-1,5 Stpl. je Wohnung	-
1.4.	Wohngebäude für ausschließlich Betreutes Wohnen, auch bei freiwilliger Inanspruchnahme organisierter Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen	0,5 Stpl. je Wohnung	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätzen, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 15 Plätzen, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Plätzen	1 Stpl. je 2 Plätzen	20
1.7.	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 5 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 3 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 2 Plätzen, jedoch mind. 3 Stpl.	20
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Freie Berufe			
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein, bis 40 m ² Nutzfläche, incl. Freie Berufe	0	mind. 1 Stpl.	-
2.2.	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein, mit mehr als 40 m ² Nutzfläche, incl. Freie Berufe	Ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	20
2.3.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche	0	mind. 1 Stpl.	-
3.2.	Läden, Geschäftshäuser mit mehr als 40 m ² Verkaufsnutzfläche	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75
3.3.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr bis 50 m ² Verkaufsnutzfläche	0	mind. 1 Stpl.	-
3.4.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr mit mehr als 50 m ² Verkaufsnutzfläche	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	ab dem 1. m ² : 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75
3.5.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 10 - 15 m ² Verkaufsnutzfläche	90



Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze Zone I	Spalte 4 Zahl der Stellplätze Zone II	Spalte 5 Anteil für Besucher/ innen in v.H.
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen, kulturelle Einrichtungen			
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2.	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze, je nach Bedeutung der Nutzung	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze, je nach Bedeutung der Nutzung	90
4.3.	Kirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90
4.4.	Ausstellungsräume, Galerien, Besucherzentren etc. bis 200 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 50 m ² Besucherfläche bzw. je 50 Sitzplätze	2 Stpl. je 50 m ² Besucherfläche bzw. je 50 Sitzplätze	-
5.	Sportstätten			
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	-	1 Stpl. je 250 m ² Sportplatzfläche	-
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	-	1 Stpl. je 250 m ² , zusätzl. je 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.3.	Sporthallen ohne und mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.4.	Freibäder und Freiluftbäder	-	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.5.	Hallenbäder mit und ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.6.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	-	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.7.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	-	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
5.8.	Minigolfplätze	-	6 Stpl. je Anlage	-
5.9.	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	3 - 4 Stpl. je Bahn	-
5.10.	Bootshäuser und Bootslegeplätze	-	1 Stpl. je 3 Boote	-
5.11.	Fitnessstudios	1 Stpl. je 10-15 m ² Fläche	1 Stpl. je 10-15 m ² Fläche	-
5.12.	Trainingsräume für Vereine ohne und mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 100 m ² Trainingsfläche	1 Stpl. je 100 m ² Trainingsfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	-
6.	Gaststätten und Beherbergungs-Betriebe			
6.1.	Gaststätten bis zu 40 Sitzplätzen	0	mind. 2 Stpl.	50
6.2.	Gaststätten mit mehr als 40 Sitzplätzen	ab dem 1. Sitzplatz: 1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Stpl. je 6 - 8 Sitzplätze	75
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten	1 Stpl. je 2 Betten	75
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten			
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 3 Betten	60



Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze Zone I	Spalte 4 Zahl der Stellplätze Zone II	Spalte 5 Anteil für Besucher/ innen in v.H.
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	1 Stpl. je 5 Betten	60
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 4 Betten	25
7.4.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 Stpl. je 8 Betten	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	-
8.2.	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	-
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	-
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Stpl. je 3 Studierende	-
8.5.	Erwachsenenbildung	1 Stpl. je 3 Schüler/innen	1 Stpl. je 3 Schüler/innen	-
8.6.	Kindergärten, Kindertagesstätten, und dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 3 Stpl.	-
8.7.	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9.	Dienstleister, Gewerbliche Anlagen			
9.1.	handwerkliche Dienstleister mit einer Nutzfläche bis 40 m ²	0	mind. 1 Stpl.	-
9.2.	Handwerks- und Industriebetriebe Mit einer Nutzfläche von mehr als 40 m ²	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 50 - 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 bis 30
9.3.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 120 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 80 - 120 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.4.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.5.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.6.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzl. Stauraum für 10 Kraftfahrzeuge	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzl. Stauraum für 10 Kraftfahrzeuge	-
9.7.	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	3 Stpl. je Waschplatz	-
10.	Sonstiges			
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch Mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch Mind. 3 Stpl.	-
10.4.	Diskotheiken	1 Stpl. je 5 m ² netto Nutzfläche	1 Stpl. je 4 m ² netto Nutzfläche	-
10.5.	Tierheime, Tierhäuser, Gnadenhöfe, Tierpensionen etc.	-	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche (Zwinger, Ställe, Unterstände etc.) jedoch mind. 2	-



Bei Änderung oder bei Änderung der Nutzung baulicher Anlagen dürfen nur Stellplätze für den Mehrbedarf verlangt werden.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nr. 9.2. und 9.3 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 bis 5 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder gestatten. Abweichungen sind gemäß § 66 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulässig.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung von Stellplätzen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Für Vorhaben mit mehr als einer Nutzungseinheit nach Absatz 1 Nrn. 2.1, 3.1, 3.3, 6.1, 9.1 ist der Nachweis über notwendige Stellplätze der jeweils nachfolgenden Position zu führen.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(8) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.4 bis 1.8, 2.2, 2.3, 3.2, 3.4 bis 4.3, 6.1 bis 7.4 und 9.2 ist der jeweils in Spalte 5 angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.

Dabei ist der Anteil für Besucher der prozentuale Anteil der ermittelten Stellplätze für das Vorhaben.

§ 3

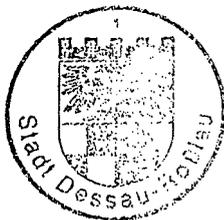
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

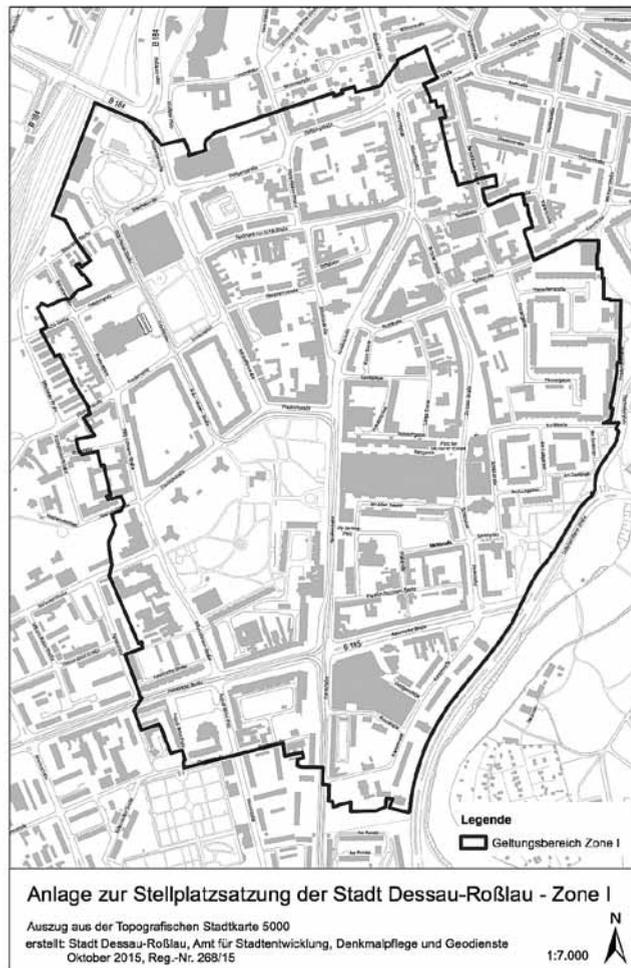
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau vom 14. April 2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 10.12.2015

Der Oberbürgermeister



Anlage: Plan der Gebietszone I



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Die Beschlussunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen (amtliche Bekanntmachungen) verfügbar.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ und ist

- südlich der Kochstedter Kreisstraße und des Kabelwegs,
- östlich der Seemannstraße,
- nördlich der Reichardtstraße und
- westlich der Bahntrasse der DB AG gelegen.

Der dieser Bekanntmachung beigelegte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

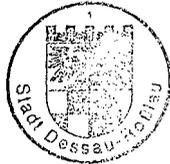


Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Prüfung baurechtlicher Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, 10. Dezember 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



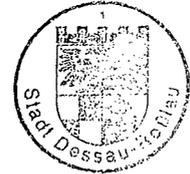
§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 10.12.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26. Oktober 2011, (Amtsblatt Nr. 12/11, S. 9-11 vom 26. November 2011) wird wie folgt geändert:

Mit dem § 4 Abs. 1 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der		
Reinigungsstufe 1	5,28 EUR	
Reinigungsstufe 2	1,84 EUR	
Reinigungsstufe 3	7,91 EUR	
Reinigungsstufe 4	2,76 EUR	
Reinigungsstufe 5	0,85 EUR	
Reinigungsstufe 6	15,46 EUR	
Reinigungsstufe 7	0,57 EUR“	

Artikel II

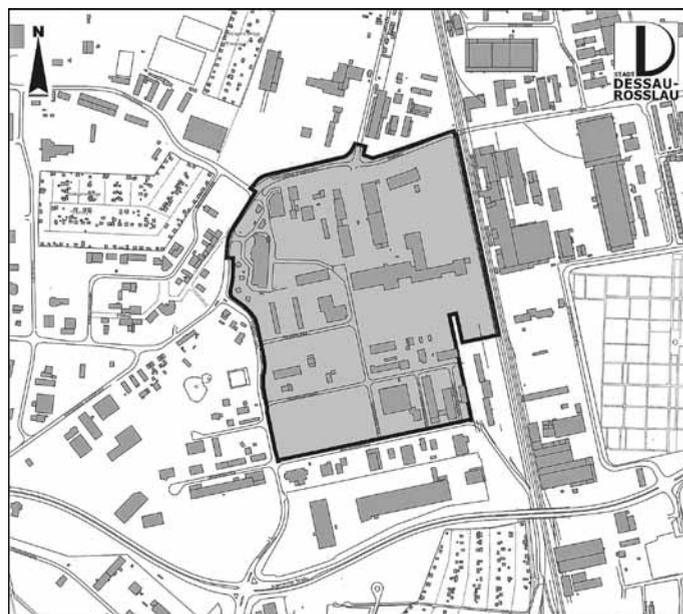
Der § 7 Abs. 3 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten.

Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau Roßlau, gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.“

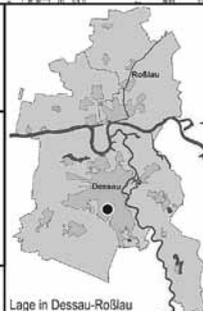


Bebauungsplan Nr. 101 G 2, 1. Änderung
"Gewerbegebiet Mitte" Teilgebiet G 2

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101 G 2 1. Änderung

Topographische Stadtkarte und Grafik:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



Anlage 2

1. Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 f) und des § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624 f) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09.12.2015 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung

Der § 2 erhält einen Absatz 10 als Ergänzung.

Für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport wird im Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau zusammen eine Konzession erteilt.



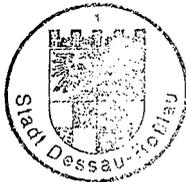
Artikel III

In-Kraft-Treten

„Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

Dessau-Roßlau, den 10. Dezember 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Rechtsstellung der/des Seniorenbeauftragten

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der §§ 8 und 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt folgende Satzung:

§ 1

Bestellung und Rechtsstellung des/der kommunalen Seniorenbeauftragten

(1) Jede im Seniorenbeirat vertretene Seniorenorganisation kann für die Bestellung

des/der Seniorenbeauftragten sowie für dessen Vertreter/in eine Empfehlung aussprechen. Der Seniorenbeirat stimmt über diese Empfehlungen ab. Jede im Beirat vertretene Organisation hat eine Stimme.

(2) Der Seniorenbeirat schlägt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau die durch § 1 (1) bestimmte Person für die Funktion des/der Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau sowie einen Stellvertreter/in vor. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat.

(3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(4) Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die Seniorenbeauftragte die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Seniorenbeauftragten, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, weiter.

(5) Der Stadtrat kann durch Mehrheitsbeschluss und unter Angabe von Gründen den/die Seniorenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in aus diesem Amt abberufen.

(6) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/des Seniorenbeauftragte innerhalb der Stadtverwaltung.

(7) Die/der Seniorenbeauftragte übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er/Sie ist in seiner Funktion überkonfessionell und überparteilich. Des Weiteren übt er/sie sein Amt unabhängig und nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze, aus.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten des/der kommunalen Seniorenbeauftragten

(1) Der/die Seniorenbeauftragte soll die Mitwirkung, die aktive Teilhabe sowie die Eigeninitiative der Senioren an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen fördern und unterstützen.

(2) Der/die Seniorenbeauftragte soll sich für ein solidarisches, verständnis- und respektvolles Miteinander der Generationen sowie für die gleichberechtigte, aktive Teilhabe von Senioren am Leben in der Gemeinschaft einsetzen. Darüber hinaus soll der/die Seniorenbeauftragte unter aktiver Einbeziehung der Senioren auf die Vermittlung realistischer und differenzierter Bilder vom Alter und vom Altern in der Gesellschaft hinwirken.

(3) Der/Die Seniorenbeauftragte ist vertrauensvoller Ansprechpartner für die Senioren in allen altersrelevanten Belangen.

(4) Der/Die Seniorenbeauftragte leistet Hilfestellung bei Anliegen, Anregungen und Problemen durch Empfehlung von bzw. Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen, andere professionelle soziale Dienste sowie gegenüber der kommunalen Verwaltung und den politischen Gremien.

(5) Der/Die Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine gesetzlichen Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse.

(6) Der/Die Seniorenbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der Aktualisierung des Seniorenratgebers und anderer seniorenspezifischer Publikationen.

(7) Der/Die Seniorenbeauftragte ist, soweit die Belange der Senioren der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Er/Sie kann dazu vor dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.

(8) Der/Die Seniorenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(9) Der/Die Seniorenbeauftragte kann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Senioren betroffen sind.

(10) Der/Die Seniorenbeauftragte legt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Organisation und Finanzierung

(1) Der/Die Seniorenbeauftragte wird bei der Organisation seiner/ihrer Tätigkeiten durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit legt der/die Seniorenbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich öffentliche Sprechzeiten im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche. Bei Bedarf sind zusätzlich Beratungen in einzelnen Stadtbezirken bzw. Wohnquartieren durchzuführen.

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten zur Verfügung. Es sind in jedem Fall die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, d. h. eine unbeabsichtigte bzw. unbemerkte Beteiligung Dritter ist auszuschließen.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet die Veröffentlichung der Sprechzeiten des/der Seniorenbeauftragten. Die zeitnahe Zustellung von papiergebundener und elektronischer Post unter Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz an die/den Seniorenbeauftragte/n ist ebenfalls abzusichern. Für eine regelmäßige telefonische Erreichbarkeit hat der Seniorenbeauftragte Sorge zu tragen.

(5) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/der Seniorenbeauftragten.

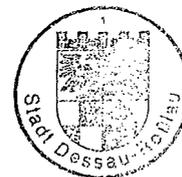
(6) Der/die Seniorenbeauftragte wird gem. § 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 20.12.2014 für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entschädigt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Dessau-Roßlau, den 01.12.2015

Kuras
Oberbürgermeister



Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von



Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

(1) Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau,

(2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,

(3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,

(4) Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Dessau-Roßlau tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten und Stadtteilvertretungen,

(5) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten,

welche die Interessen der älteren Menschen in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,

(6) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u. v. m.

(7) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt vertreten.

§ 3

Rechte und Pflichten

Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

(1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,

(2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,

(3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen,

(4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,

(5) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

(1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Antidiskriminierung einsetzen,

(2) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Seniorenforums in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,

(3) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und Seniorenbeiräten/-vertretungen anderer Kommunen,

(4) gemeinsame Berichterstattung mit der/dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Sieben Vertreterinnen/Vertreter aus den Seniorenorganisationen und -verbänden mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau,

2. einer Person mit Migrationshintergrund, die das 55. Lebensjahr vollendet hat,

3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, mit Sitz im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,

4. die/der vom Stadtrat bestellte kommunale Seniorenbeauftragte,

5. ein Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

6. ein/e Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau

(3) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte; die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.

§ 5

Wahl und Amtszeit

(1) Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Seniorenorganisationen und -verbände wird auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters vom bestehenden Beirat vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Seniorinnen und Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:

1. Bildung

2. Wohnen und Bauen

3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität

4. Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe

5. Kultur und Freizeit.

(3) Die/ der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege wird über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(4) Die/der kommunale Seniorenbeauftragte ist natürliches Mitglied.

(5) Das Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wird vom Fachausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

(6) Die/der Vertreter/in des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung ist natürliches Mitglied.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr.1

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7

Ausscheiden/Nachrücken

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der Seniorenorganisationen und -verbände schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung in der jeweils gültigen Fassung.

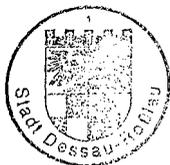


§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 01.12.2015



Kuras
Oberbürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer
in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2016**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die jährlichen Hundesteuerbeträge ab dem Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- a) für den ersten Hund 90,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 180,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 192,00 EUR
- d) für jeden Kampfhund 700,00 EUR
- e) für jeden gefährlichen Hund 700,00 EUR.

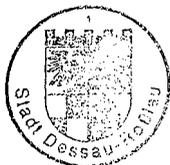
Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird. Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Hundesteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2016 fällig. Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010 und der 2. Änderung vom 09.12.2014 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2016 in einem Betrag am 01. Juli 2016 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 24.11.2015



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung

Feststellung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die 1. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der am 19.10.2015 gefasste Beschluss über die 1. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau ist am 28.11.2015 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 08.12.2015



gez. Michael Hohnvehlmann
Der Vorsitzende

**Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

**Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplans
„Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-
Wittenberg“**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer IV/7. Sitzung am 27.11.2015 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBl. LSA 2015, S. 170) wird der Öffentlichkeit hiermit Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt zu unterrichten und während der Auslegungsfrist zu äußern.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom 4. Januar 2016 bis 4. Februar 2016 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:



Orte der Auslegung		Öffnungszeiten	
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Montag - Freitag Montag - Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Köthen (Anhalt)	Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)	Montag, Dienstag Donnerstag Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Zerbst/Anhalt	Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt	Montag, Dienstag Donnerstag Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bürgerbüro Bitterfeld-Wolfen	Röhrenstraße 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld	Montag, Dienstag Donnerstag Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung	Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg	Montag – Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Jessen (Elster)	Markt 17-19, 06917 Jessen (Elster)	Montag - Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Landkreis Wittenberg, Bürgerbüro Gräfenhainichen	Karl-Liebknecht-Str. 12, 06773 Gräfenhainichen	Montag - Freitag Montag, Dienstag Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Stadt Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus Roßlau, Foyer	Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau	Montag - Freitag Dienstag Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Unterlagen können zusätzlich im Internet unter der Adresse: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik: Regionalplanung/ Teilplan Windenergie/Aufstellung Teilplan 2014! 2. Entwurf abgerufen werden. Die Anregungen, Bedenken oder Hinweise können bis zum Ende der Äußerungsfrist am 4. Februar 2016 an die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) oder per E-Mail an die elektronische Postadresse: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de übermittelt oder zur Niederschrift zu den o.g. Sprechzeiten vorgebracht werden. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet. Köthen (Anhalt), den 27.11.2015

gez. Kuras
Vorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses über die Weitergeltung folgender örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung

nach § 85 Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und nach den §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

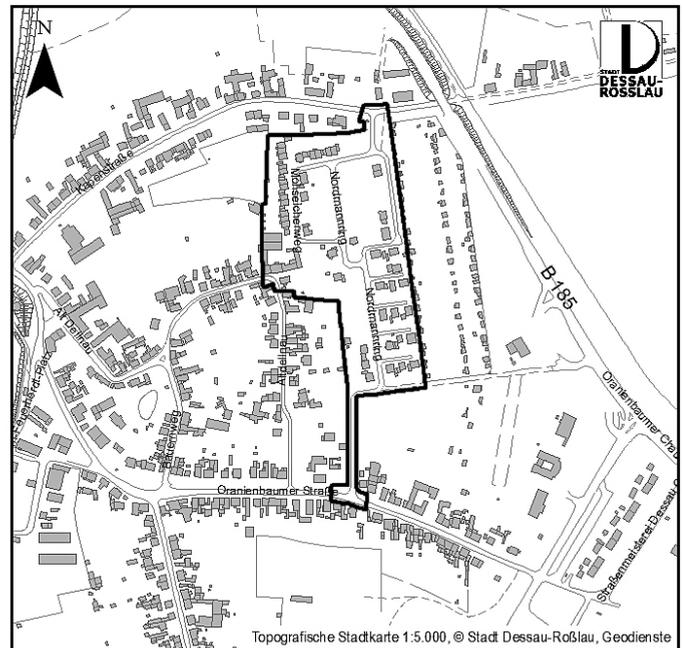
Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 die unbefristete Weitergeltung folgender örtlicher Bauvorschriften in den Bebauungsplänen

1. B-Plan Nr. 122 „Dellnauer Acker“
2. B-Plan Nr. 136 A2 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
3. B-Plan Nr. 136 B „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
4. B-Plan Nr. 136 C „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
5. B-Plan Nr. 136 D „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“
6. B-Plan Nr. 146 „Wohngebiet Große Loos“
7. B-Plan Nr. 157 „An der Kornhausstraße“
8. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 „Wohnsiedlung Neuenhofenweg“ beschlossen (BV/318/2015/VI-61). Die Geltungsbereiche der o. g. Pläne sind in den dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplänen dargestellt.

Jedermann kann die Bebauungspläne sowie die zugehörigen Begründungen in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (Technisches Rathaus, Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Bebauungsplan 122 "Dellnauer Acker" in Dessau-Mildensee

□ räumlicher Geltungsbereich

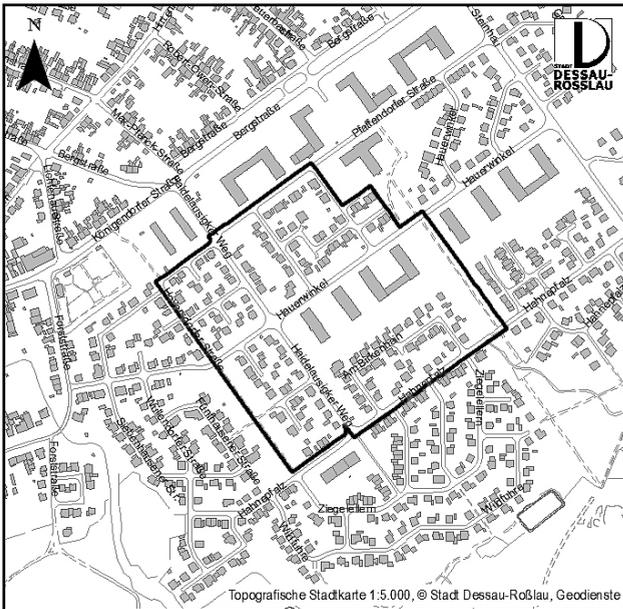
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister

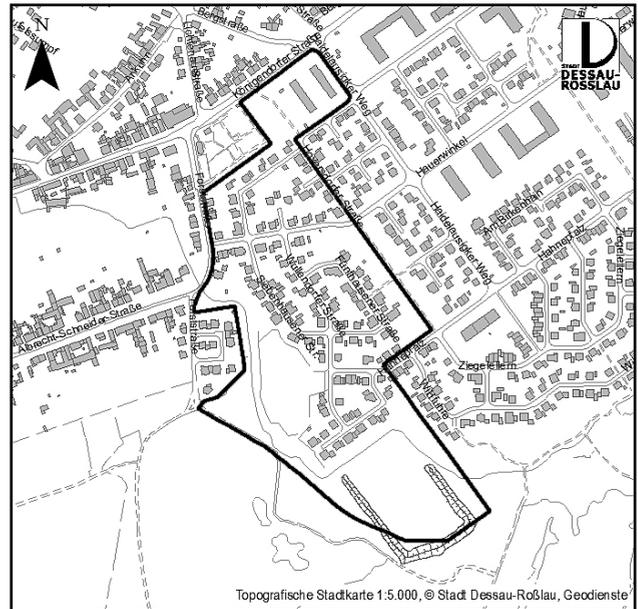
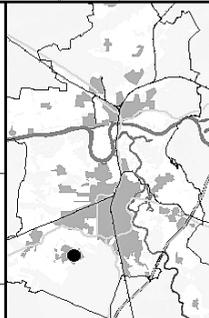
Dessau-Roßlau, d. 10. Dezember 2015



**Bebauungsplan 136-A2
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet A2**

 räumlicher Geltungsbereich

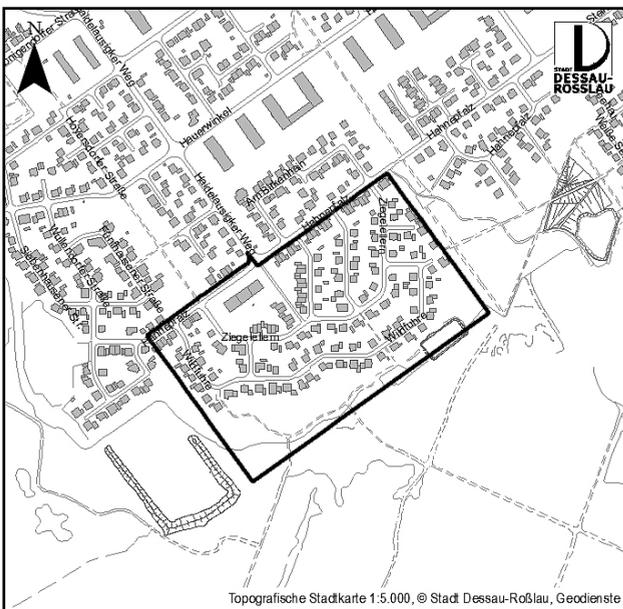
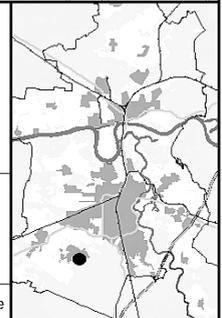
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Bebauungsplan 136-C
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet C**

 räumlicher Geltungsbereich

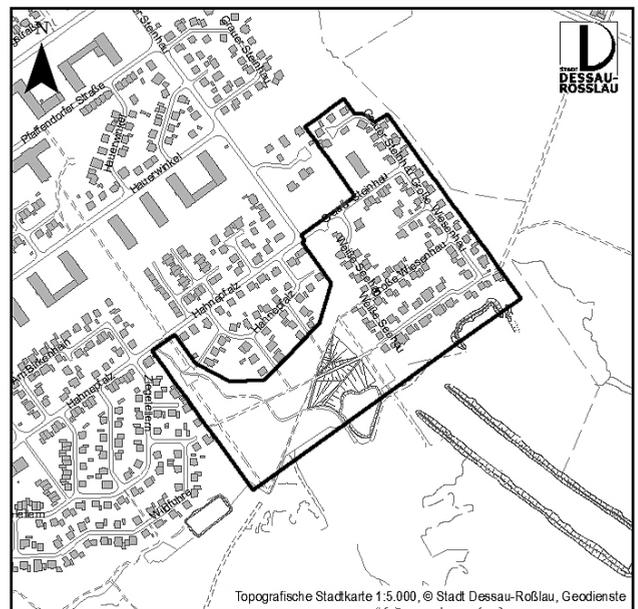
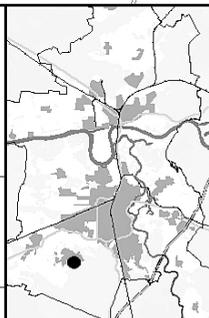
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Bebauungsplan 136-B
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet B**

 räumlicher Geltungsbereich

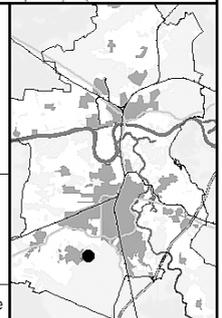
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

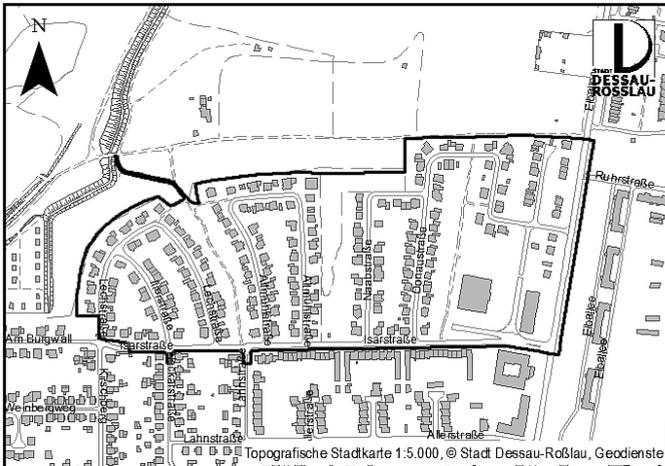


**Bebauungsplan 136-D
"Entwicklungsbereich
Dessau-Kochstedt" Teilgebiet D**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

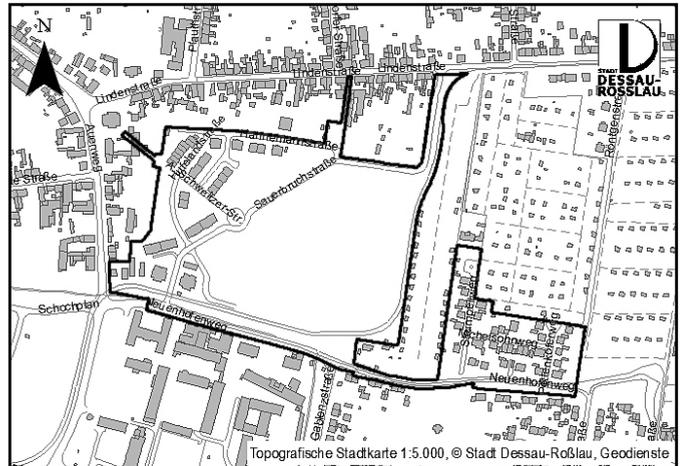




**Bebauungsplan 146
"Wohngebiet Große Loos"**

 räumlicher Geltungsbereich

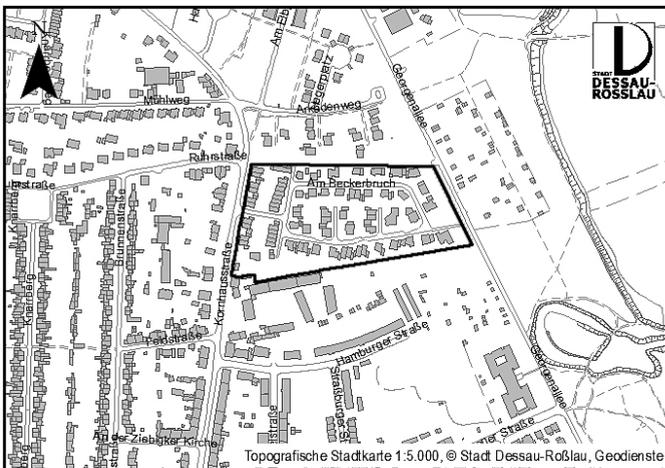
© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Vorhaben- und
Erschließungsplan 17
"Wohnsiedlung Neuenhofenweg"**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege



**Bebauungsplan 157
"An der Kornhausstraße"
in Dessau-Ziebigk**

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung u. Denkmalpflege

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Weitergeltung folgender örtlicher
Bauvorschriften über die Gestaltung**

nach § 85 Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und nach den §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 die unbefristete Weitergeltung folgender örtlicher Bauvorschriften beschlossen:

1. Gestaltungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord (BV/290/2015/VI-61)
2. Satzung der Stadt Dessau über die Erhaltung und Gestaltung für das Gebiet a) Funkplatz, b) Albrechtstraße und Albrechtplatz, c) Lidiceplatz, d) Medicusstraße und die Erteilung der Genehmigung (BV/291/2015/VI-61)
3. Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“ (BV/292/2015/VI-61)
4. Gestaltungssatzung für die Einfamilienhaussiedlung Dessau-Waldersee (BV/294/2015/VI-61)
5. Gestaltungssatzung Waldesruh (BV/293/2015/VI-61)
6. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bauhaussiedlung Dessau-Törten einschließlich Laubenganghäuser und Leopold-Fischer-Häuser im Großring (BV/314/2015/VI-61).

Nachfolgend ist der Wortlaut des Inhaltes der jeweiligen örtlichen Bauvorschriften abgedruckt. Jeder örtlichen Bauvorschrift ist der Geltungsbereich in Form eines Lage- und Übersichtsplan beigefügt worden. Gemäß § 9 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA können die Originalfassungen der Satzungen sowie zugehörige Pläne, Karten, Zeichnungen und Begründungen in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (Technisches Rathaus, Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) während der Dienststunden



Montag u. Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

eingesehen werden.

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Dessau-Roßlau, d. 10. Dezember 2015

Gestaltungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebietes Dessau-Nord

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt Teilbereiche des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ und ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan (Anlage 1) und das dazugehörige Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteile der Satzung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in die im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Teilbereiche A und B untergliedert. Für diese gelten teilweise gesonderte Satzungsinhalte.

(3) Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung haben Gültigkeit für alle baulichen Veränderungen, d. h. Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten, Instandsetzungen und Erweiterungen baulicher Anlagen, die von öffentlichen und privaten Flächen aus sichtbar sind. Für diese gelten teilweise gesonderte Satzungsinhalte. In den folgenden Paragraphen werden Bereiche, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, als „straßenseitig“ und Bereiche, die von privaten Flächen aus sichtbar sind, als „hofseitig“ bzw. „rückwärtig“ bezeichnet.

Die Regelungen gelten auch für bauliche Maßnahmen, die gem. § 67 BauO LSA genehmigungsfrei sind.

(4) Die Begründung/Erläuterung zu den einzelnen §§ der Gestaltungssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziel und allgemeine Grundsätze der Gestaltungssatzung

(1) Ziel der gestalterischen Bestimmungen ist es, das charakteristische Stadtbild von Dessau-Nord zu bewahren, insbesondere die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale zu erhalten oder wieder aufzunehmen und die Eigenart des Stadtbildes zukünftig zu sichern und zu fördern.

(2) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und instand zu halten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägende Bebauung und das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen. Die dafür anzuwendenden Gestaltungssatzungsvorschriften sind, nach Gestaltungselementen geordnet, in den folgenden §§ 3 bis 14 formuliert.

Teil II

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

Lage des Baukörpers zur Straße

(1) Die Straßenfassade der Baukörper muss in der historischen Bauflucht liegen. Als historische Bauflucht in diesem Sinne gelten die Straßenbegrenzungslinien. Soweit Vorgärten bei vor 1935 erbauten Gebäuden vorhanden sind, muss die Straßenfassade der Baukörper in der Bauflucht der Nachbargebäude liegen.

Die rückwärtige Fassade (Blockinnenbereich) muss innerhalb der maßgebenden

den Bauflucht der vor 1935 errichteten Nachbarhäuser liegen. Ist eine solche Bebauung nicht mehr vorhanden, ist die zulässige Bautiefe des Gebäudes aus dem Durchschnittswert der Bautiefe der vor 1935 innerhalb des betreffenden Straßenzuges errichteten Gebäude zu ermitteln.

(2) Vorsprünge von Fassaden vor die historische Bauflucht sind straßenseitig nur im Fall des § 5 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2 zulässig. Im rückwärtigen Bereich sind Vorsprünge von Fassadenteilen vor die historische Bauflucht ausnahmsweise zulässig, wenn diese innerhalb der rückwärtigen Fassaden im entsprechenden Straßenzug vorhanden sind.

§ 4

Breite und Höhe von Fassaden

(1) Die Breite einzelner Gebäudefassaden darf straßenseitig die typische Grundstücksbreite (= Frontmeter) nicht übersteigen. Ist diese aufgrund von Bodenordnungsmaßnahmen nach 1945 nicht mehr aus den Flurkarten ablesbar, sind Grundstücksbreiten von 12 bis maximal 20 m, in Anlehnung typischer Grundstücksbreiten im betreffenden Straßenabschnitt, zulässig. Bei der vor 1935 errichteten Bebauung dürfen die in der Fassadenstruktur ablesbaren Geschosshöhen nicht verändert werden.

(2) Ausnahmsweise sind grundstücksübergreifende Neubauten zulässig. Diese müssen straßenseitig unter Beachtung der typischen Grundstücksbreite in Einzelfassaden aufgegliedert sein. Ist diese aufgrund von Bodenordnungsmaßnahmen nach 1945 nicht mehr aus den Flurkarten ablesbar, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.

(3) In Bereichen mit durchgehend gleicher Traufhöhe und -linie ist diese bei Neu- und Umbauten beizubehalten. Über- bzw. Unterschreitungen sind bis 0,50 m zulässig.

(4) In Bereichen mit angrenzend unterschiedlichen Traufhöhen und -linien vor 1935 errichteter Gebäude, soll die Traufhöhe bzw. -linie eines Neu- bzw. Umbaus zwischen höherer und niedrigerer Traufe der Nachbargebäude liegen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Firsthöhen und -linien

§ 5

Fassadengliederung und Fassadenzonen

(1) Neubauten sollen straßenseitig eine Fassadengliederung in Sockel-, Erd- und Obergeschossbereich aufweisen. Gebäudesockel dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen.

(2) Bei Fassadenerneuerungen von vor 1935 errichteten Gebäuden sind die vorhandenen und typischen (vgl. § 1 Abs. 2) Gliederungselemente straßenseitig zu erhalten und bei teilweisem Verlust entsprechend der erhalten gebliebenen Gliederungselemente zu ergänzen.

(3) Bei vollständigem Verlust von Gliederungselementen ist bei Fassadenerneuerungen der vor 1935 errichteten Gebäude straßenseitig die Fassade entsprechend der vorhandenen Fassadengliederung anderer vor 1935 errichteter Gebäude im Straßenzug zu ergänzen.

(4) Die Reihung gleicher Fassaden straßenseitig ist zu vermeiden.

(5) In Bereichen mit angrenzend gleicher Sockelhöhe vor 1935 errichteter Gebäude ist diese bei Neu- und Umbauten beizubehalten.

Im Bereich mit angrenzend unterschiedlichen Sockelhöhen bei vor 1935 errichteten Gebäuden, soll die Sockelhöhe eines Neu- bzw. Umbaus zwischen höherem und niedrigerem Sockel der Nachbargebäude liegen.

(6) Erker sind nur innerhalb des Teilbereiches B der Satzung bei Neubauten straßenseitig zulässig. Sie müssen zur symmetrischen Gliederung der Fassade beitragen und dürfen nicht mehr als 1,50 m vor die Gebäudefront vorspringen.

Straßenseitig sind Risalite bei Neubauten im Teilbereich B zulässig sowie Erker im Teilbereich A, wenn sie bereits im Straßenabschnitt vorhanden sind.

(7) Bei der Ausbildung von sonstigen vorspringenden Gebäudeteilen darf straßenseitig das Maß von 0,50 m nicht überschritten werden.

§ 6

Fassadenoberflächen - Material und Verarbeitung

(1) Bei Neubauten bzw. Fassadenerneuerungen von Gebäuden sind Außenwandflächen von Gebäuden straßenseitig aus ungemustertem, feinkörnigen mineralischem Putz bzw. im Teilbereich A aus einer Kombination mit glattem, rötlichem, gelblich-braunem, ungeflamtem, einfarbigem und dem Bestand der vor 1935 errichteten Gebäude angeglichenerm Sichtmauerwerk zulässig.



Im rückwärtigen Bereich sind Außenwandflächen von Gebäuden aus ungemastertem, feinkörnigen mineralischem Putz bzw. aus glattem rötlichen und gelblich-braunem Sichtmauerwerk wie vorher genannt zulässig.

(2) Verkleidungen mit Wärmedämm-Verbundsystemen sind straßenseitig nur an Putzfassaden ohne vorhandene Gliederungselemente bzw. an Gebäuden, die in Block- bzw. Plattenbauweise errichtet wurden, zulässig. Die Verkleidungen dürfen maximal 0,10 m vor die Fassade treten. Andere Arten von Fassadenverkleidungen sind straßenseitig nicht zulässig.

§ 7

Farbgebung

(1) Farbanstriche sind nur auf verputzten Fassaden bzw. Fassadenteilen zulässig.

(2) Für die Farbgestaltung der sichtbaren verputzten Hauptwandflächen sind helle und gedeckte lichte Farbtöne aus den Bereichen gelb, beige, braun, grau, graugrün und graublau in Hellbezugswerten von 50 - 80 zu verwenden. Anstrichstoffe (z. B. Dispersions- oder Latexfarben), die eine glänzende Oberfläche ergeben, sind unzulässig.

(3) Erd- und Obergeschosszonen sowie Erker sind farblich als Einheit zu gestalten. Architekturdetails und Akzente sind in Abstufungen der Hauptfarbe bis zu einem Hellbezugswert von 90 zulässig. Sockelbereiche sind im dunkleren Farbton der Fassade farbig abzusetzen. Als Untergrenze für die Sockelbereiche ist ein Hellbezugswert von 25 zulässig.

(4) Fassaden von Gebäuden, die in Platten- bzw. Blockbauweise errichtet wurden, sind durch Farbanstriche zusätzlich zu gliedern.

(5) Benachbarte Gebäudefassaden dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder angestrichen werden.

(6) Fenster, Haustüren und -tore sind holzfarben bzw. in den Farbtönen weiß, braun bis rotbraun und dunkelgrün zulässig.

§ 8

Fassadenöffnungen

(1) Bei Neu- und Umbauten sind Gebäudefassaden in jedem Geschoss durch Wandöffnungen zu untergliedern. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche muss straßenseitig mindestens 70 % und darf höchstens 80 % betragen. Die zugrundeliegende Wandfläche bemisst sich aus der Traufhöhe multipliziert mit der Länge der Gebäudefassade.

Aus stadtgestalterischen Gründen bzw. im Zusammenhang mit dem Einbau von Schaufenstern darf der genannte Rahmen ausnahmsweise bei Neubauten über- bzw. unterschritten werden. In diesem Fall darf der Anteil der geschlossenen Wandfläche straßenseitig zwischen 60 und 90 % liegen.

(2) Gebäudefassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Band- und Schlitzfassaden sind unzulässig.

Zur Betonung der Vertikalgliederung von Gebäuden können Fensteröffnungen zur Belichtung von Treppenhäusern ausnahmsweise als Schlitzfassade zugelassen werden.

(3) In der Fassade müssen vertikale Achsen erkennbar sein, auf die sich Fenster- und Türöffnungen beziehen.

(4) Bei Neubauten bzw. Umbauten an vor 1935 errichteten Gebäuden sind für Fassadenöffnungen stehende Formate zu verwenden. Fensteröffnungen sind hochrechteckig auszubilden. Vorhandene Segmentbögen als oberer Abschluss der Fensteröffnungen sind zu erhalten.

Für den Einbau von Schaufenstern im Erdgeschoss (straßenseitig) sind ausnahmsweise liegende Formate zulässig, wenn sich diese in die Fassadengliederung einfügen.

§ 9

Fenster, Türen, Schaufenster

(1) Ortsbildtypische Fenstererteilungen sind straßenseitig an Gebäuden, die vor 1935 errichtet wurden, zu erhalten.

(2) Bei straßenseitigen Fenstererneuerungen an Gebäuden, die vor 1935 errichtet wurden sowie bei Neu- und Umbauten sind Glasflächen, die 0,70 m oder breiter sind, einmal durch ein vertikales Element (Mittelpfosten) symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die 1,30 m oder breiter sind, sind mindestens durch zwei Mittelpfosten symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die 1,00 m oder höher sind, müssen im oberen Drittel durch ein horizontales Element (Kämpfer) geteilt werden. Bei Dachgaubenfenstern ist der Kämpfer mittig anzulegen. Bei Segmentbogenfenstern gilt der Kämpferpunkt als oberer

Bezugspunkt für die Höhe der Glasfläche im o. g. Sinne. Mittelpfosten und Kämpfer müssen eine Mindestbreite von 0,08 m aufweisen und dürfen nicht breiter als 0,10 m sein. Ausnahmsweise sind bei Neubauten andere Fenstererteilungen aus stadtgestalterischen Gründen zulässig.

(3) Bei Fenstererneuerungen vor 1935 errichteter Gebäude sowie bei Neu- und Umbauten im rückwärtigen Bereich sind Glasflächen, die 1,50 m oder breiter sind, einmal durch ein vertikales Element (Mittelpfosten) symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die

2,50 m oder breiter sind, sind mindestens durch zwei Mittelpfosten symmetrisch zu unterteilen. Glasflächen, die 2,00 m oder höher sind, müssen im oberen Drittel durch ein horizontales Element (Kämpfer) geteilt werden. Mittelpfosten und Kämpfer müssen eine Mindestbreite von 0,08 m aufweisen und dürfen nicht breiter als 0,10 m sein.

(4) Bei vorhandenen Segmentbögen als oberer Abschluss von Fensteröffnungen müssen sich die Fenster in ihrer Konstruktion und Abmessung dem Bogen anpassen.

(5) Fenstersprossen sind aus gestalterischen Gründen zulässig. Innenliegende Sprossen sind unzulässig.

(6) Es ist ausschließlich nicht spiegelndes, ungetöntes Flachglas zu verwenden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist straßenseitig unzulässig.

(7) Schaufenster, die nach § 8 Abs. 4 zulässig sind, dürfen nicht vor die Fassadenflucht treten und sind im Verhältnis zur Öffnungsbreite so durch vertikale Elemente (Mittelpfosten) symmetrisch zu gliedern, dass hochrechteckig-stehende Einzelformate entstehen. Als hochrechteckig-stehend im Sinne der Gestaltungssatzung gelten Einzelformate mit einem Verhältnis von Breite zu Höhe von höchstens 0,5 : 1.

Bei einer Höhe von Schaufensteröffnungen über 2,00 m, sind diese zusätzlich im oberen Drittel durch ein horizontales Element (Kämpfer) zu gliedern.

(8) Straßenseitige Haustüren und -tore, die für das durch diese Satzung geschützte Ortsbild typisch oder die handwerklich wertvoll sind, sind zu erhalten. Ist dies aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes nicht möglich, bzw. wurden diese durch für das Ortsbild untypische Haustüren und -tore ersetzt, sind bei Erneuerungen Haustüren und -tore dem Stil des Gebäudes entsprechend einzubauen.

§ 10

Besondere Bauteile

(1) Windfänge und Arkaden sind bei Neu- und Umbauten straßenseitig nicht zulässig. Im rückwärtigen Bereich dürfen Balkone, Loggien und Wintergärten maximal 50 % der Fassadenbreite einnehmen und höchstens 1,50 m auskragen. Sie müssen zur ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen und in Material und Farbton an die rückwärtige Fassade angepasst sein.

Im Teilbereich A sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig unzulässig. Im Teilbereich B sind Balkone bzw. Loggien straßenseitig ausnahmsweise bei Neubauten zulässig, wenn sich Balkone bzw. Loggien an vor 1935 errichteten Gebäuden im entsprechenden Straßenzug befinden und wenn hierdurch die Gliederung der Fassade unterstützt wird.

(2) Straßenseitig sind Sonnenschutzanlagen nur als bewegliche Markisen, die der Schaufenster- oder Eingangsbreite entsprechen, im Erdgeschoss zulässig. Ihre Auskragung darf höchstens 1,50 m betragen. Als Markisenmaterial dürfen nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwandt werden, die farblich auf die Fassade abzustimmen sind. Korbmarkisen sind unzulässig.

(3) Das Anbringen von Jalousien, Jalousetten oder Rollläden ist zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadenfläche vorstehen oder die Höhe und Form der Fensteröffnung beeinträchtigen. Das Anbringen von Fensterläden (Klappläden) ist unzulässig.

Ausnahmsweise können außen befestigte Haus- und Zeitungsbriefkästen zugelassen werden, wenn sie in die Gebäudefassade, Türleibungen und Eingangstüren so integriert werden, dass sie nicht ins öffentliche Straßenland vorstehen, die Gliederung des Gebäudes bzw. der Eingangstür nicht beeinträchtigen und Ornamente bzw. Schmuckelemente an der Fassade nicht entfernt werden müssen.

(4) Vor die Gebäudeflucht tretende Hauseingangstreppen sind straßenseitig bei Neubauten sowie Umbauten von vor 1935 errichteten Gebäuden unzulässig. Ausnahmsweise können diese im Teilbereich B bei Vorhandensein von Vorgärten zugelassen werden.



§ 11

Dachform und Dachdeckung

(1) Bestehende Dachformen von vor 1935 errichteten Gebäuden, die nachweisbar - z. B. anhand von Bauakten - nicht verändert wurden, sind bei Dacherneuerungen beizubehalten.

(2) Bei Umbauten müssen die bisherigen Firstrichtungen beibehalten werden. Bei Neubauten sollen die Dachformen der vor 1935 errichteten Gebäude aufgenommen werden.

(3) Bei Neu- oder Umbauten sind die Neigungswinkel des Daches an die der angrenzenden vor 1935 errichteten Bebauung anzupassen. Abweichungen hiervon dürfen 5° nicht über- bzw. unterschreiten.

(4) Zulässige Dachformen für Neu- und Umbauten im Teilbereich A der Satzung sind:

- das Satteldach und das Berliner Dach und im Teilbereich B der Satzung
- das Satteldach, das Berliner Dach sowie das Mansarddach.

Ausnahmsweise können bei Neubauten andere Dachformen aus stadtgestalterischen Gründen zugelassen werden, wenn straßenseitig eine Angleichung im Neigungswinkel und in der Firsthöhe sichergestellt wird.

(5) Die Dachflächen der Gebäude sind dort, wo sie von öffentlichen bzw. privaten Flächen aus einsehbar sind, mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten bis braunen Farbtönen einzudecken. Im Teilbereich B sind außerdem noch Eindeckungen mit Naturschiefer zulässig. Glasierte Dachziegel oder Dachsteine sind unzulässig.

(6) Bei Um- und Neubauten soll der Dachüberstand an den Traufen das Höchstmaß von 0,40 m nicht überschreiten. An Zwerchgiebeln sind Dachüberstände nicht zulässig.

(7) Drempele sind bei Neu- und Umbauten unzulässig. Ausnahmsweise können sie zur Herstellung einer einheitlichen Traufhöhe zu den Nachbargebäuden (s. § 4 Abs. 3) bzw. zur Angleichung bei unterschiedlichen Traufhöhen der Nachbargebäude (s. § 4 Abs. 4) zugelassen werden. In diesen Fällen darf der Drempele nicht höher als 0,80 m sein.

§ 12

Dachaufbauten und Dachöffnungen

(1) Zwerchgiebel, Dachgauben, Dachflächenfenster, Dachaustritte bzw. Dachbalkone, Anlagen zur Solarenergiegewinnung, Antennen, Parabolantennen, Entlüftungsanlagen und Schornsteine sind Dachaufbauten bzw. -öffnungen im Sinne dieser Gestaltungssatzung.

(2) Dachgauben sind als Satteldach, Walm- oder Schleppegauben allgemein zulässig. Beim „Berliner Dach“ sind Dachgauben und Dachaustritte (Dachbalkone) im rückwärtigen Bereich unzulässig.

Im Teilbereich B sind ausnahmsweise sogenannte „Dachhechte“ straßenseitig zulässig, wenn sich solche im betreffenden Straßenabschnitt befinden.

(3) Bei Neu- und Umbauten sind Zwerchgiebel nur im Teilbereich B straßenseitig zulässig.

(4) Zwerchgiebel, Dachgauben, Dachaustritte (Dachbalkone) und Dachflächenfenster sind in der Achse darunter liegender Fenster oder Fensterpaare anzuordnen. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 0,70 m betragen.

(5) Die Breite von Dachgauben und Dachflächenfenstern darf straßenseitig die Breite eines im Sinne der Gestaltungssatzung zulässigen Fensters im darunter liegenden Geschoss zuzüglich der für die Gaubenseitenwände notwendigen Konstruktionsbreite nicht überschreiten.

Ausnahmsweise sind zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen breitere Gauben, deren Breite sich höchstens auf die Breite der paarweisen Anordnung von Fenstern im darunter liegenden Geschoss im o. g. Sinne beziehen darf, zulässig. Im rückwärtigen Bereich darf sich die Breite von Dachgauben, Dachflächenfenstern und Dachaustritten (Dachbalkone) auch über mehrere Fensterachsen erstrecken, solange der Bezug zur Vertikalgliederung durch diese gewahrt bleibt.

(6) Der von der Dachfläche am weitesten entfernte Punkt der Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen, der First der Gaube muss mindestens 1,00 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

(7) Die Dachneigung von Gauben muss straßenseitig mindestens 30° betragen. Aus konstruktiven Gründen können ausnahmsweise geringere Neigungen für Schleppegauben bis zu 20° zugelassen werden.

(8) Seitliche Außenflächen von Dachgauben sind in Material und Farbe der Fassade bzw. der Dachfläche anzupassen. Dachflächen von Dachgauben sind in Material und Farbton des Hauptdaches einzudecken.

(9) Die Breite von Dachaufbauten darf straßenseitig insgesamt höchstens 40 % sowie im rückwärtigen Bereich insgesamt höchstens 60 % der Dachlänge pro Gebäude betragen. Im Zusammenhang mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit von sog. „Dachhechten“ im Teilbereich B darf die Breite dieser Dachaufbauten im o. g. Sinne straßenseitig ausnahmsweise bis zu 60 % betragen.

(10) Die Länge der Dachfläche unterhalb von Gauben und Dachflächenfenstern muss straßenseitig, gemessen vom Schnittpunkt zwischen Fassade und Dachfläche bis zur Fassade der Gauben bzw. Dachflächenfenster, mindestens drei Dachsteinreihen oder 0,90 m betragen.

(11) Technisch notwendige Dachaufbauten, wie Sammelentlüftungsanlagen, Anlagen zur Solarenergiegewinnung und Antennen (mit Ausnahme von Parabolantennen), Schornsteinen und Einzelentlüftungen, sind auf der straßenzugewandten Dachfläche unzulässig. Parabolantennen dürfen darüber hinaus die Firsthöhe nicht überschreiten.

(12) Müssen Antennen bzw. Parabolantennen über Dach angeordnet werden, sind sie mindestens 2,00 m hinter dem First als Gemeinschaftsantennen anzubringen.

(13) Schornsteine dürfen bei Neubauten höchstens 1,50 m vom First entfernt sein. Sie sind in verputztem Sichtmauerwerk aus roten bis rotbraunen Klinkern oder Ziegeln auszuführen.

§ 13

Vorgärten, Einfriedungen, bewegliche Abfall-/Wertstoffbehälter

(1) Die im Zusammenhang mit den vor 1935 errichteten Gebäuden angelegten Vorgärten im Teilbereich B der Gestaltungssatzung sind zu erhalten. Alle Vorgärten im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Dabei ist ein standortgerechter Bewuchs von Rasen, Stauden, Sommerblumen, Zwiebelgewächsen, mittel- und schmalkronigen Laubbäumen, Laubgehölzen und Klettergehölzen je nach Platzverhältnissen, Bodenfeuchte und Licht vorzusehen.

(2) An den öffentlichen Verkehrsraum anschließende oder von dort einsehbare Zugangswege zu den Hauseingängen bzw. Zufahrten zu den Blockinnenbereichen innerhalb von Vorgärten sollen gepflastert oder mit kleinformatischen Platten befestigt sein. Die großflächige Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen ist nicht zulässig.

(3) Einfriedungen sind zur Einzäunung von Vorgärten, die zu vor 1935 errichteten bzw. einer Neubebauung im Sinne dieser Satzung gehören, im Teilbereich B der Gestaltungssatzung zulässig.

(4) Bei der Erneuerung von Instandsetzung von Einfriedungen, die im Zusammenhang mit vor 1935 errichteten Gebäuden straßenseitig errichtet wurden und nachträglich verändert wurden, sind Metallzäune mit senkrechter Gliederung in Höhe von 1,00 m bis 1,50 m auf einem verputzten Sockel mit einer Sockelhöhe von maximal 0,50 m zulässig. Die Zäune sollen mindestens an den Grundstücksgrenzen sowie beidseits der Pforten- und Torzugänge durch massive verputzte Pfeiler unterbrochen werden. Sockel und Pfeiler sind dem Material und der Farbgebung des Gebäudes anzupassen. Diese Bestimmung gilt nur für Straßen/Straßenbereiche, in denen noch Einfriedungen, die im Zusammenhang mit vor 1935 erbauten Gebäuden errichtet wurden, vorhanden sind.

(5) Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind in einer geschlossenen Verkleidung unterzubringen, die in Material und Farbgebung der Fassade des Gebäudes entspricht.

§ 14

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Zulässige Werbeanlagen im Sinne der Gestaltungssatzung sind

- Werbeausleger mit einer Auskrantung von maximal 1,00 m und einer Ansichtsfäche von höchstens 0,80 qm,
- Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge mit einer maximalen Höhe von 0,30 m und einer Tiefe von höchstens 0,10 m,
- flach angebrachte Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 0,45 m und einer Tiefe von höchstens 0,10 m.

Im Einzelfall sind Werbeanlagen ausnahmsweise in folgenden Abmessungen zulässig:



- Werbeausleger mit einer Auskrugung von maximal 1,50 m und einer Ansichtsfläche von höchstens 1,20 qm,
 - Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge mit einer maximalen Höhe von 0,50 m und einer Tiefe von höchstens 0,15 m,
 - flach angebrachte Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 0,60 m und einer Tiefe von höchstens 0,15 m.
- Werbeausleger, Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge und flach angebrachte Werbeanlagen können selbstleuchtend bzw. angestrahlt werden. Einzelbuchstaben und Schriftzüge können darüber hinaus hinterleuchtet werden.

(2) Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Die Verwendung der Farben RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchttrot), RAL 3026 (Leuchthellrot) und RAL 4003 (Erikaviolett) in Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nur am Ort der gewerblichen Leistung angebracht werden. Eine reine Fremdwerbung ist unzulässig. Für jede gewerbliche Einrichtung sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei sind höchstens vier Werbeanlagen je Gebäude zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander abzustimmen.

Ausnahmsweise sind bei einer, zwei bzw. mehr als zwei gewerblichen Einrichtungen pro Gebäude weitere Werbeanlagen zulässig, wenn sie sich in die Fassadengliederung einfügen.

(4) Werbeanlagen sind nur zur Straßenfassade des Gebäudes im Erdgeschoss zulässig.

(5) Werbeanlagen dürfen die Breite von Schaufenstern und Eingangstüren zu gewerblichen Einrichtungen nicht überschreiten und von der Gebäudeflucht vorstehende Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken. Sie müssen allseitig von Wandfläche umgeben sein oder in das Oberlicht von Schaufenstern bzw. Eingangstüren integriert werden.

Aus stadtgestalterischen Gründen sind ausnahmsweise andere Bezugsbreiten bzw. Arten der Integration von Werbeanlagen in das Gebäude zulässig.

(6) Das Aufstellen von Warenautomaten ist im Einzelfall zulässig, wenn diese

an der Gebäudefassade befestigt werden, ohne dabei vor die Fassade springende Gliederungselemente zu verdecken. Die Ansichtsfläche von Warenautomaten darf maximal 1,00 qm und die Tiefe höchstens 0,25 m betragen.

Teil III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Gestaltungssatzung regeln sich nach § 72 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die §§ 3 bis 14 dieser Gestaltungssatzung verstößt,
- einer aufgrund dieser Gestaltungssatzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 17

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Denkmalschutzgesetzes bleiben durch diese Gestaltungssatzung unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.03.1998

Az.: 25.b-24239/0-4 gemäß § 87 Abs. 3 BauO LSA mit Maßgaben genehmigt. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat am 24.03.1999 in öffentlicher Sitzung den Beitrittsbeschluss zu den in der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Maßgaben gefasst.

Der Beitrittsbeschluss ist im Amtsblatt Nr. 5/1999 veröffentlicht.

Straßenverzeichnis Teilbereich A

Straße	Hausnummer	Hinweise
Angerstraße	gesamt	B-Plan Nr. 113
Alexandrastraße	1-3, 25-27	
Bertolt-Brecht-Straße	3-14, 20-34	Flurstück Nr. 504 = Haus Nr. 21
Böhmische Straße	gesamt	B-Plan Nr. 113
Breite Straße	gesamt	B-Plan Nr. 113
Eduardstraße	37- 39	
Friederikenplatz	1-2d	B-Plan Nr. 113
Hebbelstraße	1-6	Flurstück Nr. 826 = Haus Nr. 6
Heinrich-Heine-Straße	1-14	
Humboldtstraße	3-7a, 24,25	Flurstück Nr. 323 = Haus Nr. 25
Jonitzer Straße	gesamt	
Kantstraße	gesamt	
Karlstraße	5-58	Flurstück Nr. 616 = Haus Nr. 11 Flurstück Nr. 693 = Haus Nr. 38 Flurstück Nr. 702 = Haus Nr. 47 Flurstück Nr. 593 = Haus Nr. 51 Flurstück Nr. 592 = Haus Nr. 52
Körnerstraße	1-7	Flurstücke Nr. 351, 358/2, 360 = Parkplatz südlich Supermarkt
Kurt-Weill-Straße	9-14, 21-26	Flurstücke Nr. 598, 599, 600, Flurstück Nr. 285 = Haus Nr. 22
Marienstraße	5-13, 15-29	Flurstück Nr. 614 = Haus Nr. 7 Flurstück Nr. 711 = Haus Nr. 14
Oranienstraße	1-7, 19-24, 29-36	Flurstück Nr. 527 = Haus Nr. 6 Flurstück Nr. 634 = Haus Nr. 22 Flurstück Nr. 635 = Haus Nr. 23



Straße	Hausnummer	Hinweise
Reinickestraße	24-35, 36-48	B-Plan Nr. 113 (Haus-Nr. 24-35) Flurstück Nr. 885 = Haus Nr. 25 Flurstück Nr. 886 = Haus Nr. 26 Flurstück Nr. 887 = Haus Nr. 27 Flurstück Nr. 888 = Haus Nr. 28
Richard-Wagner-Straße	3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	
Schlachthofstraße	15-25	B-Plan Nr. 113
Teichstraße	58-63	
Wörlitzer Straße	24-41, 57-69	Flurstück Nr. 667 = Haus Nr. 41

Straßenverzeichnis Teilbereich B

Straße	Hausnummer	Hinweise
Alexandrastraße	5-24	Flurstück Nr. 816 = Haus Nr. 5 Flurstück Nr. 815 = Haus Nr. 6 Flurstück Nr. 773 = Haus Nr. 11 Flurstück Nr. 775 = Haus Nr. 12 Flurstück Nr. 777 = Haus Nr. 15
Beethovenstraße	1a	Flurstück Nr. 227 = Haus Nr. 1a
Eduardstraße	23-36	
Goethestraße mit	2-22, 24-26	Flurstück Nr. 317 = Haus Nr. 8 Flurstück Nr. 312 = Haus Nr. 13 Flurstück Nr. 225 = Haus Nr. 14 Flurstück Nr. 378 = Haus Nr. 25
Friedrich-Schneider-Straße	73,74	
Hebbelstraße	7-12	
Heinrich-Heine-Straße	15-23	
Humboldtstraße	8,9	
Lessingstraße	1-14	Flurstück Nr. 767 = Haus Nr. 7
Mendelssohnstraße	gesamt	
Mozartstraße	gesamt	
Richard-Wagner-Straße	4,6,8,10, 12,14,16,20	Flurstück Nr. 270 = Haus Nr. 4 Flurstück Nr. 249 = Haus Nr. 20
Ringstraße	37-47	Flurstück Nr. 262 = Haus Nr. 40 Flurstück Nr. 264 = Haus Nr. 42 Flurstück Nr. 267 = Haus Nr. 44

Quelle: Flurkarte Dessau, M 1:1000

Blatt 2724	Stand 1978
Blatt 2725 N	Stand 1968
Blatt 2823	Stand 1996
Blatt 2824	Stand 1978
Blatt 2825 N	Stand 1969
Blatt 2923 N	Stand 1969
Blatt 2924 N	Stand 1969

Anmerkung: Bei Baulücken wird unter der Spalte „Hinweise“ ergänzend die Flurstücksnummer mit Zuordnung zur Hausnummer des ehemaligen Gebäudes sowie eine Zuordnung zum Bebauungsplan Nr. 113 angegeben.



der städtebaulichen Anlage. Als städtebauliche Anlagen im Sinne des Satz 1 gelten jeweils die Teilbereiche des Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebietes, wie sie in der Plan-Anlage bezeichnet sind.

Der Charakter des Ortsbildes darf durch Umbauten, Instandsetzungsarbeiten, Abbruch und Neubauten nicht verändert werden. Dies betrifft auch den Charakter der Straßen und Plätze im bezeichneten Gebiet und diesbezügliche bauliche und sonstige Maßnahmen.

Alle baulichen Einzel- und Ensembleanlagen im Gebiet der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sind so zu gestalten, daß sich ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang ergibt. Insbesondere ist hier auf die Farbe, die Gliederung und die Maßstäblichkeit der Baukörper zu achten.

Die historischen Straßen, Wege und Platzanlagen sowie die sich daraus ergebenden Ansichten und Sichtbeziehungen sind zu bewahren, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Bei allen baulichen Maßnahmen, insbesondere Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten, sind die historischen Gestaltungselemente in ihrer Gesamtheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Beeinträchtigungen der historischen Stadt- und Straßengestalt, vor allem solche, die in jüngerer Zeit durchgeführt wurden, sind, wo möglich, zurückzunehmen und in der alten Struktur wiederherzustellen.

§ 5

Fassaden

Die Fassaden der gründerzeitlichen Bebauung weisen in der Regel eine reichhaltige Gliederung auf. Die Geschosse sind meist durch horizontale Gesimsteilungen klar ablesbar. Der Sockelbereich ist überwiegend gestalterisch hervorgehoben, teilweise durch Putzstrukturen, teilweise durch besondere Farbgebung. Die Fensterreihung ist überwiegend regelmäßig und variiert nur geschoßweise. Typisch für die Gebäude der Gründer- und Nachgründerzeit ist eine reiche Stuckornamentik.

Dies gilt auch für die Villen entlang der Albrechtstraße, wenn auch nicht in dem Maße wie bei der mehrstöckigen Mietshausbebauung.

Im Zuge von Instandsetzungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen ist die Gliederung der Fassaden den vorhandenen charakteristischen Fassadengliederungen anzupassen. Straßen- und platzseitige Fassaden müssen dabei durch deutliche vertikale Begrenzungen gegenüber den angrenzenden Fassaden ablesbar sein. Dies betrifft auch die Bebauung großer, den vorherrschenden Grundstückszuschnitt überlagernder Parzellen.

Bei der Neubebauung großer Parzellen muß die Fassadengliederung in der Maßstäblichkeit der angrenzenden Bebauung erfolgen bzw. muß eine entsprechende Gliederung der Fassade erkennbar sein. Für die Gestaltung der Fassaden sind die für das Gebiet typischen Materialien zu verwenden. Vorwiegend sind dies Glattputz, Klinker, Stuckelemente, Spiegel, Pilaster u. ä.; Ziegel- und Schieferdächer, Holz für Fensterrahmen und Türen.

Andere Materialien können zur Anwendung kommen, sofern die Einfügung in die Umgebung gesichert ist.

Putz ist richtungsfrei und ohne Muster aufzutragen.

Das Be- und Verkleiden von Außenfronten mit Blech, polierten oder geschliffenen Werksteinen, mit Marmorplatten, Mosaiken oder Kunststoffen aller Art sowie die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der Charakter des einzelnen Bauwerks und der städtebauliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Die Farbgebung ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Antennenanlagen an der Vorderfassade sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 6

Baukörper

Bei Umbauten sind die ursprünglichen Gebäudefluchten aller Stockwerke beizubehalten.

Gebietstypische Auskragungen und Dachüberstände sind bei Um- und Neubauten auszuführen.

§ 7

Dachlandschaft

Die Dachlandschaft im historischen Bestand ist noch weitgehend frei von Dachaufbauten. Zwerchhäuser und Gaupen treten nur in entsprechender Einbindung in die Dächer auf.

Satzung der Stadt Dessau über die Erhaltung und Gestaltung

für das Gebiet a) Funkplatz, b) Albrechtstraße und Albrechtsplatz, c) Lidiceplatz, d) Medicusstraße und die Erteilung der Genehmigung

1.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt das im beigefügten Plan (Geltungsbereich) umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungs- und Gestaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung und Gestaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Bei der Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist darauf zu achten, daß nicht das Einzelobjekt im Vordergrund der Bewertung steht, sondern seine Erscheinung und Funktion im Gesamtbild



Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen kann eine intensivere Nutzung der Dachgeschosse nicht ausgeschlossen werden und ist in Bezug auf den herrschenden Wohnraummangel sogar wünschenswert. Gestaltungsziel muß es jedoch sein, die Aufbauten in Anzahl, Maß und Form der Dachhauptfläche unterzuordnen. Umwandlungen von Dachgeschossen zu Vollgeschossen sollen ausgeschlossen werden.

Antennenwälder auf Dächern und Parabolantennen an Fassaden verschandeln das Stadtbild. Gemeinschaftsantennenanlagen sind zu präferieren.

Die Dachlandschaft ist in ihrer Maßstäblichkeit zu erhalten.

Bei Neubauten oder Erneuerungen des Dachstuhles sind die Steigungswinkel der Dächer an die der angrenzenden Gebäude anzupassen. Abweichungen hiervon dürfen 5 Grad nicht überschreiten.

Die Dachform und die Gestalt der Dachaufbauten sind entsprechend dem charakteristischen Bestand der Umgebung auszuführen. Die Firstrichtung hat der jeweils für die baulichen Anlage vorgeschriebenen Gebäuderichtung zu entsprechen.

Sind historische Ansichten und Pläne von Dächern bzw. Dachaufbauten vorhanden, so sind diese in Abweichung der Bestimmungen der Sätze 1 und 2, bei der Ausführung von Um-, Aus- und Neubauvorhaben zugrunde zu legen.

Die Ansichtsflächen von Dachaufbauten sind, soweit sie nicht als Fenster ausgebildet werden, in Anpassung an die Hauptdachfläche zu verkleiden.

Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und bauliche Anlagen zur Wärmegegewinnung (Solaranlagen) sind nur zulässig, wenn sie den Gesamteindruck des Ensembles nicht stören.

Durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufe, First, Grate und Kehlen nicht unterbrochen werden. Eine Traufunterbrechung ist nur im Falle eines Zwerchhauses zulässig.

Schneefanggitter sind im Zuge baulicher Maßnahmen wiederherzustellen.

Regenrinnen und Schneefanggitter aus Kunststoff sind nicht zulässig.

Für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel als Biberschwänze, Schuppen, Pfannen, sowie Natur-Schieferplatten zu verwenden. Glasiertes Ziegelmaterial ist nicht zulässig.

Zink- und Kupferbleche sind als Abdeckung für Mauerkronen (Brandwand) und Dachanschlüsse zulässig.

Fernseh- und Rundfunkantennen sind nur in üblicher Größe auf dem Dach zulässig. Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig. Die Antennen dürfen nicht auf der Frontseite des Daches angebracht werden. Dies betrifft Antennen jeglicher Form.

§ 8

Vorgärten

Vorgärten prägen ein Gebiet in seiner städtebaulichen Erscheinungen ebenso stark, wie die bauliche Anlage selbst.

Um dieses Bild nicht zu stören, sind notwendige Stellplätze nur auf dem rückwärtigen Grundstücksteil vorzusehen.

Die ursprüngliche Vorgartensituation ist weiterzuentwickeln bzw. wiederherzustellen.

Der nicht bebaute Grundstücksstreifen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefronten einschließlich der jeweiligen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze ist als Vorgarten anzulegen.

Einstellplätze sind in Vorgärten unzulässig.

Die Vorgarteneinfriedungen haben in Material und Gestaltung mit der Grundstücksbebauung und der unmittelbar angrenzenden Bebauung zu korrespondieren.

Einfriedungen und Zäune mit einer Gesamthöhe von mehr als 1,5 Meter sind als Metallzäune mit vertikaler Gliederung auf dem Mauersockel auszubilden. Alle Vor- und Hausgärten müssen einsehbar sein. Mauern, die eine Einsicht nicht zulassen, sind unzulässig.

Die Vorgärten sind zu bepflanzen.

Um die Versiegelung auf den Grundstücken möglichst gering zu halten, sind die Befestigungen von Wegen und Zufahrten, die nach § 14 nicht anderweitig geregelt werden, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Hierbei sind auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern den Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenschluß, Asphaltierung und Betonierung unzulässig.

§ 9

Gestaltung der Erdgeschoßfassaden

Die für das gesamte Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebiet typischen Erdgeschoßsockel sind beizubehalten. Bei Neubauten sind diese entsprechend herzustellen.

Arkadenfronten in historischer Gestaltung, insbesondere deren Konstruktion, sind zu erhalten. Neubauten haben sich an der historischen Dimensionierung zu orientieren.

Vordächer an den Straßenfronten sind nicht zulässig.

Die Farbgebung ist in Qualität und Farbton mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Bei den Einzel- und Doppelhäusern in der nördlichen Albrechtstraße und in der Medicusstraße sind nur Zugänge an der Gebäudeseite zulässig. Diese Eingänge dürfen mit Überdachungen versehen werden.

§ 10

Gestaltung der Obergeschoßfassaden/Fenster

Die Anordnung der Fenster nach Achsen, unterschiedlichen Achsenzahlen und -abständen, ihre Form, Teilung und Funktion prägen die Gestalt und Erscheinung des Gebäudes. Verstöße gegen diese „Regeln“ führen zu einem Verlust an historischer Originalität und städtebaulicher Qualität.

Die Obergeschoßfassaden sind bei Um- oder Neubauten in Stil, Gliederung und Material an die der vorhandenen Gebäude anzupassen.

Die Farbgebung ist in Qualität und Farbton mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

In den Obergeschossen sind folgende Einzelheiten zu erhalten und zu pflegen:

- hochrechteckige (stehende) Einzelfenster mit (Holz)-Umrahmung (Futter und Bekleidung), Fensterkreuzen oder Fensterteilungen aus Holz oder Kunststoff.

Kunststofffenster müssen in Form, Profilierung und Funktion den ursprünglich vorhandenen Fenstern in vollem Umfang entsprechen. Vorgetäuschte Fensterflügel sind nicht zulässig.

Flügel- und Sprossenteilungen müssen auf das Gesamtgebäude abgestimmt werden. Alte Fensterleilungen sind zu erhalten. Ungeteilte Fenster und Scheinsprossen sind grundsätzlich, ebenso wie liegende Formate, nicht zulässig. Die vorgegebenen Brust- und Sturzriegel der Fenster sind zu erhalten.

Einfügelige Fenster sind bis zu einer lichten Weite der Maueröffnung von 0,5 Meter Breite und 1,1 Meter Höhe zulässig. Größere Fenster sind als Kreuzstockfenster oder Galgenfenster auszubilden.

Vorhandene Klappläden aus Holz oder Rollläden aus Holz sind zu erhalten.

Die farbliche Gestaltung der Fensterläden oder Rollläden ist auf das Gebäude abzustimmen.

Bei Neubauten sind Fenster mit Putzfaschen einzufassen.

- Geschoßgesimse mit den dazugehörigen Konsolsteinen.
- Balkone und Loggien sind zu erhalten. Neue Balkone und Loggien sind nur zulässig, wenn sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

§ 11

Haustüren, Schaufenster und Schaukästen

Alte Haustüren, Ladentüren und Tore sind die „Visitenkarte“ eines Hauses. Modernistische Lösungen in Form-, Farb- und Materialwahl ersetzen auf keinen Fall ihre Erhaltung und Rekonstruktion bzw. eine handwerksgerechte Neuanfertigung.

Schaufenster sind mit Rücksicht auf vorhandene Gestaltqualitäten an- und einzuordnen. Ein Verlust der Maßstäblichkeiten ist zu vermeiden.

Für Haustüren sind Holztüren mit Rahmen und Füllung aus Holz zu verwenden. Art und Ausführung der Türen muß mit der Art und Ausführung der vorhandenen, originalen Türen übereinstimmen.

Vorhandene originale Haustüren sind mitsamt ihren Glaseinsätzen und Beschlägen - soweit vorhanden - zu erhalten und zu pflegen. Zeitungsbehälter an Hauseingangstüren, die gleichzeitig Werbeträger sind, unterliegen den Regelungen des § 16.

Bei Neubauten sind die Türen mit Putzfaschen einzufassen.

Treppenstufen von Haus- und Ladeneingängen sind in ortstypischem Naturstein auszuführen.

Für Reparaturarbeiten oder zur Komplettierung darf Kunststein verwendet werden, sofern er sich in Art und Farbe an das vorhandene Material anpaßt.



Geländer sind in Form und Material an das Gebäude anzupassen.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Schaufenster haben sich in ihren Abmessungen an der Fassadengliederung zu orientieren. Liegt das Schaufenster unter einem Erker, so hat es die Breite des Erkers nicht zu überschreiten. Liegt es nicht unterhalb eines Erkers, so hat es sich an der Fassadestruktur zu orientieren.

Insgesamt dürfen Schaufenster in Bezug auf die Gebäudebreite eine Breite von zwei Dritteln des Gebäudes nicht überschreiten. Durchlaufende Fensterbänder sind nicht gestattet. Die Sturzhöhe muß gleich der der ursprünglich vorhandenen bzw. der angrenzenden Fenster sein.

Vorhandene Fenstergewände, Fensterbögen und Schmuckelemente sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten ist an Außenwänden unzulässig. Diese sind nur in Passagen oder als Teil der Schaufersteranlage zulässig.

§ 12

Sonnen- und Wetterschutzanlagen

Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind auskragende Bauelemente, die in den Stadtraum hineinragen und somit das Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen.

Markisen sollen Fassaden nicht durch Überbreiten zerschneiden, sondern auf die jeweilige Fenster- bzw. Türöffnung Bezug nehmen.

Markisen in grellen und glänzenden Farben stehen den übergeordneten Gestaltungszielen entgegen, da sie in erster Linie modisches Element oder Werbeträger und erst nachgeordnet eine Schutzanlage darstellen.

An den von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Fassaden sind Klappläden, Rollläden und Markisen aus Kunststoff nicht zulässig.

Markisen dürfen nur in Pultform errichtet werden und sich maximal bis zu zwei Dritteln der Gebäudebreite erstrecken. Die Breite der einzelnen Markise darf die Breite des Schaufensters nicht wesentlich überschreiten.

Markisen sind nur über Schaufenstern und Hauseingängen zulässig.

Markenartikelwerbung auf den Markisen ist nicht zulässig. Die Farbe ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Markisen dürfen wichtige Gestaltungselemente der Gebäudearchitektur nicht verdecken oder in Mitleidenschaft ziehen.

Jalousetten und Rollläden dürfen nur dann angebracht werden, wenn die Einrichtungen sich im geschlossenen Zustand innerhalb der Fensterlaibungen unterbringen lassen.

Fenstersicherungen in Form von Gittern, Stangen usw. haben sich an der historischen Formgebung zu orientieren. Grundsätzlich sind diese mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.

§ 13

Garagen und Einstellplätze

Garagen zwischen einzeln stehenden Gebäuden führen oft zu einer gestalterischen Beeinträchtigung des Gesamtbildes. Diese sind, soweit vorhanden, im Zuge baulicher Maßnahmen in den rückwärtigen Grundstücksteil zu verlegen. Stellplätze im eigentlichen Vorgartenbereich stören das Bild der Gesamtanlage ebenfalls zum Teil erheblich. Von einem Vorgarten kann im Extremfall dann nicht mehr gesprochen werden (vgl. hierzu auch § 8).

Garagen zwischen einzelstehenden Gebäuden sind nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze sind nur im rückwärtigen Teil der Grundstücke zulässig. Garagentore dürfen max. 2,50 Meter breit sein. Die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Garagen haben sich in Form, Material und Verkehrsflächen an das Hauptgebäude anzupassen.

Zufahrten und Einstellflächen bei Einzelhäusern sind mit Rasengittersteinen zu befestigen, damit eine weitergehende Versiegelung ausgeschlossen wird. Zufahrten innerhalb der Baublöcke können aus Naturstein-, Ziegel- oder Betonpflaster bestehen.

§ 14

Ausstattungsgegenstände

Die öffentlichen Straßen- und Platzräume sind überwiegend mit Naturstein oder Kleinpflaster befestigt (mit Ausnahme des Fahrbahnbelages der Albrechtstraße). Um den gestalterischen Bezug zwischen öffentlichem und privatem Raum zu bewahren bzw. wieder herzustellen, sind Grundstücksein-

fahrten, Hofflächen und befestigte Flächen in unbebauten Bereichen - soweit diese von öffentlichem Raum aus einsehbar sind - ebenfalls mit Naturstein oder Kleinpflaster zu befestigen.

Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Bei Verlust sind diese zu ersetzen.

§ 15

Mauern und Brandmauern

Freistehende Umfassungswände von Gebäuden sind in Material und Form wie die Straßenseite auszubilden, soweit der bauliche Originalzustand nicht davon abweicht.

Neu zu errichtende Einfriedungs- und Stützmauern sind, wenn aus Beton geformt, mit Natursteinen bzw. ortsüblichen Materialien zu bekleiden.

§ 16

Werbeanlagen

Werbung ist wichtig. Gleichwohl muß die Ortsbildpflege „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden. Grundsätzlich ist allen Tendenzen zu größeren, auffallenderen und damit letztlich aufdringlicheren Werbeanlagen entgegenzuwirken. Die Art der Werbeträger, die nicht mehr für die Stätte der Leistung, sondern auch für ein bestimmtes Produkt wirbt, nimmt immer mehr zu.

Neben den Satzungsregelungen ist der Grundsatz der BauO, § 13 Abs. 2 zu berücksichtigen, wonach die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist.

Oftmals werden Werbeanlagen ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen und zu anderen Werbeanlagen an der Fassade angebracht. Diesen Mängeln soll Abhilfe geschaffen werden.

Werbeanlagen müssen grundsätzlich in Verbindung zum jeweiligen Grundstück stehen, auf dem sie sich befinden; d.h. Werbeanlagen, die einen anderen Standort betreffen, sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind unabhängig von ihrer Größe genehmigungspflichtig.

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind als auf der Wandfläche befestigte Einzelbuchstaben oder in Sgraffito als aufgemalte Schrift auszuführen.

Die Form und die Farbgebung ist auf die Fassade und die weitere Umgebung abzustimmen.

Eine vertikale oder schräge Anordnung der Beschriftungen ist unzulässig, ebenso senkrecht lesbare Werbeanlagen.

Unzulässig sind weiterhin: Bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit beweglichem oder grellfarbigem Licht, sowie Leuchtschilder (Transparente).

Indirekt beleuchtete Schriftzüge, bei denen die Lichtquelle unsichtbar bleibt, sind zulässig. Leuchtkästen sind zulässig, sofern sie sich in das Fassadenbild einpassen und eine Höhe von 0,8 m, eine Tiefe von 0,15 m und eine Schriftgröße von 0,6 m nicht überschreiten.

Senkrecht zur Außenwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtausladung von 1,0 m, eine Ansichtsfläche je Seite von 0,8 m x 0,8 m und eine Stärke von 0,2 m nicht überschreiten.

Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese kann aus mehreren Teilen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein.

Werbeanlagen sind auf die Erdgeschoßzone zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann, wenn die Erdgeschoßzone nicht genügend Platz aufweist, eine Werbeanlage in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden.

Werbeanlagen sind nicht gestattet an Bäumen, Masten, Vorgärten, Grünanlagen, Einfriedungen, Türen, Toren, Einfriedungen, Dächern, über Dach und oberhalb der Brüstungen des ersten Obergeschosses.

Es ist unzulässig, die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone im Zusammenhang mit Werbung zu verändern oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse anzustreichen oder zu verkleiden.

Die Gesimszone darf nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden. Werbeanlagen dürfen besonders ausgestaltete Bauteile wie Erker, Konsolsteine usw. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Werbeanlagen in Form von Fahnen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Für die Anlagen zeitlich begrenzter Werbung für kirchliche, kulturelle, sportliche, und/oder kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.



§ 17

Baugenehmigung

Die nach § 63 BauO genehmigungs- und anzeigefreien Werbeanlagen und Warenautomaten bedürfen einer Baugenehmigung.

Bei beabsichtigten Änderungen der ursprünglichen, historischen Gestaltung des Äußeren von Gebäuden, Bauteilen und Bauzubehör sind dem Bauantrag entsprechende Detailzeichnungen beizufügen.

Bei Neubauten sind auch die Anschlüsse der benachbarten Gebäude einzumessen und darzustellen.

Weitere Anforderungen, wie Material- und Anstrichproben, bleiben vorbehalten.

§ 18

Bezuschussung

Die Stadt Dessau kann auf Antrag für Aufwendungen bei Außenrenovierungen, die über den normalen Unterhaltungsaufwand einer baulichen Anlage hinausgehen und die aufgrund der Auflagen dieser Satzung notwendig werden, einen Zuschuß gewähren, sofern Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung stehen.

§ 19

Erfahrungsbericht

Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung einen Bericht vor, der die Erfahrungen mit ihrer Anwendung wiedergibt und Änderungsvorschläge enthält, die aufgrund dieser Satzung erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 20

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 68 BauO. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet wird.

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht (auch Teilabriss) oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden mit der Möglichkeit des Überschreitens des gesetzlichen Höchstmaßes nach § 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), wenn der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird größer ist.

Ferner handelt ordnungswidrig, wer den gestalterischen Anforderungen in dieser Satzung zuwiderhandelt (i. S. von § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.3 BauO).

Die Fälle der Nutzungsänderung und der Errichtung von Neubauten werden von den o.g. Ordnungswidrigkeitstatbeständen nicht erfaßt, sondern von den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Bauordnungsrechts abgedeckt (§ 83 BauO).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.5.1993 - AZ 25.b gemäß §§ 246 a Abs.1 Nr. 4 BauGB und 83 Abs. 3 Satz 2 BauO genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet der Stadt Roßlau. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die Straßen oder Straßenabschnitte:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| Am Alten Friedhof 5 | Markt |
| Am Schloßgarten | Mörikestr. 1, 4-24 |
| Bandhauerstr. 28-39a | Poetschstraße |
| Burgwallstraße | Porsestraße |
| Dessauer Straße 1-5, 85-93 | R.-Breitscheid-Straße |
| Elbstraße | Schifferstr. 50-56 (gerade nr.), 55 |
| Goethestr. 4-20 (gerade Nr.) | Schillerplatz 3, 6-8 |
| Große Marktstraße | Südstraße (zwischen Elb- u. |
| Hauptstr. 1-50a, 103-116, 120-143 | Karl-Liebnecht-Str.) |
| Karl-Liebnecht-Str. (bis 45) Kleine Marktstraße | Uhlandstraße |

(3) Innerhalb des Geltungsbereiches werden unterschieden die **Zone 1** mit den Straßen:

- Am Schloßgarten,
 Elbstraße,
 Große Marktstraße,
 Hauptstraße (1-50a, 103-116, 120-143),
 Karl-Liebnecht-Straße (1, 2d),
 Kleine Marktstraße,
 Markt,



die **Zone 2** mit den Straßen:

Am Alten Friedhof 5,
Bandhauerstraße (28-39a),
Burgwallstraße (1-11, ungerade Nr.),
Dessauer Straße (1-5, 83-93),
Goethestraße (4-20, gerade Nr.),
Karl-Liebknecht-Str. (bis Nr.45, außer 1, 2d),
Mörikestraße (4-24),
Poetschstraße,
Porsestraße,
Rudolf-Breitscheid-Straße,
Schifferstraße (50-56, gerade Nr., 55),
Schillerplatz 3, 6-9,
Südstraße (zwischen Elbstraße und Karl-Liebknecht-Straße),
Umlandstraße

(4) Der Geltungsbereich der Zonen umfasst jeweils die Straßenansicht der Gebäude und baulichen Anlagen beider Straßenseiten, sofern sie von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind und diese Satzung für den Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Die örtliche Bauvorschrift ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Modernisierung und Instandsetzung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen, Neubau und Wiederaufbau anzuwenden und gilt für die jeweiligen von Baumaßnahmen betroffenen Teile.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie in Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen, Material und Farbe den Charakter und das Erscheinungsbild der historischen Altstadt nicht beeinträchtigen und sich in das Ortsbild einfügen. Die bestehenden Straßen- und Platzräume sind zu erhalten.

(2) Gliedernde oder schmückende Fassadendetails sind zu erhalten. Nicht mehr bestehende und nachgewiesene Fassadengliederungen können als Analogiefassung nachgebildet werden.

§ 3

Baukörper

(1) Die bisherige Firstrichtung ist bei Neu- oder Umbaumaßnahmen beizubehalten. Ist dies nicht möglich, sind die Hauptgebäudeseiten bei Neu- und Umbaumaßnahmen in Traufstellung zum öffentlichen Verkehrsraum zu errichten.
(2) Bei Neubau oder bei Umbau auf bisher bebauten Grundstücken ist grundsätzlich die bisherige Gebäudebreite wieder zu erstellen oder zu erhalten.

Bei Neubau auf bisher unbebauten Grundstücken beträgt die höchstzulässige Gebäudebreite:

in Zone 1	15,0 m und
in Zone 2	12,0 m.

Werden Flurstücksgrenzen überbaut, müssen die Gebäudefronten über alle Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte gegliedert werden. Die Fassadenabschnitte müssen eine Breite aufweisen:

in Zone 1	zwischen 7,0 m und 15,0 m,
in Zone 2	zwischen 9,0 m und 12,0 m.

(3) Die Fassadenabschnitte sind durch unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen und zusätzlich durch mindestens zwei der nachstehend genannten Gliederungsmittel auszubilden:

- Unterschiede in der Traufhöhe von 0,30 m bis 1,20 m
- Unterschiede in der Gebäudehöhe (First) von 0,30 bis 1,20 m
- Unterschiede in der Dachneigung mindestens von 10 Grad
- Unterschiede bei der Ausbildung der Fensteröffnungen im Rahmen der zulässigen Proportion
- Unterschiedliche Brüstungs- und / oder Sturzhöhen von Fenstern und Türen
- Zäsuren durchgehend über alle Geschosse zwischen 0,20 m und 0,30 m Breite und Tiefe
- Differenzierung von 0,10 m bis 0,40 m bei der Anordnung horizontaler Fassadengliederungen

(4) Die gleiche Gliederung eines Fassadenabschnittes darf auf demselben Grundstück nicht wiederholt werden. Die Einbeziehung von Abschnitten benachbarter Fassaden ist unzulässig.

(5) Höchstzulässig ist für Neubau eine Traufhöhe in Zone 1 von 7,5 m und in Zone 2 von 8,5 m, sofern zur Traufhöhe der angrenzenden Gebäude der Unterschied nicht mehr als 1,2 m beträgt. Weisen die direkt angrenzenden Gebäude eine unterschiedliche Höhe auf, bildet das niedrigere Gebäude den Bezug.

Ausnahmsweise ist in der Straße Am Schloßgarten bei Ersatzneubau die Traufhöhe auf maximal 4,0 m beschränkt.

(6) Traufhöhen bestehender Gebäude dürfen unter Beachtung von Absatz 5 nur so verändert werden, dass das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

(7) Differiert die Traufhöhe von mehr als 5 aufeinander folgenden Gebäuden um weniger als 0,5 m, darf dieses Maß bei Um- oder Neubau nicht über- oder unterschritten werden.

§ 4

Fassaden

(1) Die Fassaden traufständiger Gebäude sind unterhalb des Daches durch Haupt- bzw. Traufgesims vom Dach abzugrenzen.

(2) Erker sind mit einem äußeren Abstand von der Fassade von maximal 0,40 m und einer Breite von 1/4 der Fassaden- / Fassadenabschnittslänge zulässig. Die Rekonstruktion historischer Erker ist werk- und formgerecht in der ursprünglichen Ausführung zulässig.

Der nachträgliche Einbau von Balkonen und Loggien ist nicht zulässig, bei Neubau sind Balkone und Loggien auf eine vertikale Gebäudeachse je Gebäude zu beschränken.

Arkaden oder Kolonnaden sind nicht zulässig.

(3) Vertikalgliederungen sind nur im Zusammenwirken mit Horizontalgliederungen zulässig.

(4) Bei Massivbauten müssen Wandöffnungen im Erdgeschoss durch massive mindestens 0,48 m

Breite und 0,35 m tiefe Pfeiler voneinander getrennt werden.

(5) Bei Fachwerkgebäuden darf das tragende Konstruktionsgerüst nur im Sinne einer Anpassung an das Original verändert werden. Balken dürfen nicht entfernt werden, damit das typische Erscheinungsbild gewahrt bleibt.

(6) Die sichtbare Ausbildung des Gebäudesockels ist vorgeschrieben.

Der Sockel ist mit einer Höhe zwischen 0,20m und 0,60m über der Oberkante Fußweg plastisch auszuführen.

(7) Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauglieder sind unzulässig. Ausnahmen bestehen gem. § 8 (8).

(8) Die Fassadenflächen von massiven Gebäuden einschließlich der Sockelflächen sind eben, mit glatter oder fein strukturierter Oberfläche zu verputzen. Die farbige Differenzierung der einzelnen Fassadenteile und Gliederungen ist zulässig. In Zone 2 können Sockelflächen auch verklindert werden.

(9) Massive Gebäude können verkleidet werden, wenn abschließend ein Erscheinungsbild gemäß Absatz (8) erzielt wird und an bestehenden Gebäuden die Gliederungen erhalten bleiben. Glatte, glänzende und andere Materialien vortäuschende Verkleidungen oder Imitationen sind unzulässig.

(10) Abweichend von Absatz (9):

- sind historische Backsteinfassaden oder Natursteinfassaden in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten oder zu rekonstruieren; Verkleidungen sind unzulässig
- ist bei Fachwerkgebäuden das tragende Konstruktionsgerüst nicht zu verdecken, zu verkleiden oder zu verputzen

(11) Ursprünglich als sichtbares Fachwerk geplantes und ausgeführtes Fachwerk ist bei Umgestaltungsmaßnahmen an der Fassade wieder als sichtbares Fachwerk auszubilden, es sei denn baugeschichtliche Gründe stehen dagegen.

(12) Bei Fachwerkgebäuden sind die Holzbalken farbig von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen. Dies gilt nicht für Gebäude, an denen durch Befund ein anderes davon abweichendes Erscheinungsbild nachgewiesen wird.

(13) Alle mineralischen Oberflächen müssen nach Abschluss der Baumaßnahme ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Bis zum Vorliegen eines Farbleitplanes erfolgt die Beratung zur Farbgestaltung von Fassaden im Stadtbauamt.

(14) Brandwände und Brandgiebel sind zu verklindern oder zu verputzen und farbig der Fassadenfläche anzugleichen. Dies gilt auch für Brandwände und Brandgiebel, die durch Veränderung baulicher Anlagen sichtbar werden.



(15) Die abschließende Gestaltung der Außenfläche muss spätestens zwei Jahre nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage fertiggestellt sein. Dies gilt auch für Brandwände an die nicht angebaut wird.

§ 5

Fenster, Hauseingangstore, Hauseingangstüren und Garagentore

(1) Fenster dürfen nur als Einzelfenster im stehenden Format mit geradem Sturz oder mit einem Segmentbogen als oberer Abschluss ausgebildet werden. Die Fensterbreite darf maximal 8 Zehntel der Fensterhöhe betragen. Die Erhaltung davon abweichender Fensterformate ist an bestehenden Gebäuden vorgeschrieben, wenn dies der ursprünglichen Ausführung entspricht.

(2) Fenster sind bei massiven Gebäuden zwischen 0,10 m und 0,30 m von der Fassade zurückzusetzen. Fenster sind bei Fachwerkgebäuden nur außen bündig mit der Fassade einzubauen.

(3) Zwischen den einzelnen Fenstern muss ein massiver Pfeiler von mindestens 0,50 m Breite ausgebildet werden. Paarweise angeordnete und voneinander durch einen massiven Pfeiler unter 0,50 m getrennte Fenster sind zulässig, wenn die Fensterpaare durch mindestens 1,00m breite massive Pfeiler voneinander getrennt werden.

(4) Bei bestehenden Gebäuden sind die Fenster entsprechend dem Baustil in der ursprünglichen Gliederung und Form, jedoch mindestens mit obliegendem Kämpfer und symmetrisch angeordnetem Pfosten auszuführen. Bei Neubauten sind Fenster mit einer Scheibengröße ab 0,6 qm zu unterteilen. Jegliche Fensterteilung durch Kämpfer, Pfosten und Sprossen ist als plastische, von außen sichtbare Gliederung auszuführen. Fensterscheiben aus Ornamentglas sind nicht zulässig.

(5) Für von außen sichtbare Rahmen, Pfosten, Kämpfer und Sprossen werden folgende Breitenmaße, einschließlich der jeweiligen Falze festgesetzt:

1. äußerer Rahmen, incl. Fensterflügel:
maximal 6,0 cm (unterer Querrahmen bis 9,0 cm)
2. Pfosten, incl. Rahmen der Fensterflügel:
10,0 - 13,0 cm
3. Kämpfer, incl. Rahmen der Fensterflügel:
11,0 - 16,0 cm
4. Sprossen: 2,0 - 3,0 cm.

Gleiche Breiten für die unter 2. und 3. genannten Fensterteile sind nicht zulässig.

Beim Nachbau der originalen Fenster des jeweiligen Gebäudes sind abweichende Maße zulässig. Die Originalmaße sind zu belegen.

Die Fensterprofile sind in Anlehnung an die ursprüngliche Ausführung plastisch zu gestalten (Kämpferprofil, Gestaltung der Mittelsprosse wie bei Stulpfenster).

(6) Die farbige Gestaltung der Fenster ist auf der gesamten Fassade einheitlich und auf die Fassadenfarbigkeit abgestimmt auszuführen. Die Farbigkeit von Schaufenstern kann von der Fensterfarbigkeit abweichen. Es sind zulässig die RAL-Farben der Übersichtskarte RAL K1:

- 1014 - elfenbein
- 3005 - weinrot
- 6003 - olivgrün
- 6013 - schilfgrün
- 6015 - schwarzoliv
- 8007 - rehbraun
- 8011 - nussbraun
- 8016 - mahagoniebraun
- 9001 - cremeweiß
- 9002 - grauweiß
- 9010 - reinweiß

Holzfenster können auch im jeweiligen natürlichen Holzfarbton belassen werden.

(7) Eingangstüren und Tore sind so auszuführen, dass insgesamt ein stehendes Format mit geradem Sturz oder mit einem Segmentbogen entsteht.

In ursprünglicher Ausführung bestehende Tore und Eingangstüren sind zu erhalten. Bei notwendiger Erneuerung und bei Ersatz sind sie in Holz auszuführen und in Gliederung und Form dem ursprünglichen Erscheinungsbild anzugleichen oder als Analogiefassung zu erstellen.

Wenn kein historischer Beleg vorhanden ist, sind sie maßstabsgerecht, dem Baustil und Charakter des Gebäudes angepasst, auszuführen.

(8) Zufahrten, die nachträglich in die Fassade gebrochen werden, müssen sich in die bestehende Fassadengliederung durch die Aufnahme der vertikalen und horizontalen Bezugslinien einfügen. Sie dürfen maximal 3,0 m breit sein.

(9) Die Hauseingangstüren und -tore sind holzsichtig zu belassen oder farbig zu gestalten in den RAL-Farben der Übersichtskarte RAL K1:

- 3005 - weinrot
- 3007 - schwarzrot
- 3009 - oxidrot
- 3011 - braunrot
- 6003 - olivgrün
- 6005 - moosgrün
- 6007 - flaschengrün
- 6008 - braungrün
- 6012 - schwarzgrün
- 6013 - schilfgrün
- 7003 - moosgrau
- 7006 - beigegegrau
- 7039 - quarzgrau
- 8007 - rehbraun
- 8011 - nussbraun
- 8012 - rotbraun
- 8014 - sepiabraun

Zulässig ist für alle Farbtöne eine Aufhellung oder Verdunklung bis zu 30 % Abweichung vom RAL-Wert.

(10) Vorhandene Oberlichter sind zu erhalten. Glasflächen können bei Hauseingangstüren und Toren im oberen Drittel angeordnet werden, wenn sie sich in das Erscheinungsbild einfügen bzw. bei vorhandenen historischen Türen anstelle der oberen Füllungen eingeordnet werden. Gewölbte Glasflächen sind nicht zulässig.

(11) Garagentore sind als Flügeltore mit dem Erscheinungsbild von Holztoren im stehenden Öffnungsformat mit einem geraden Sturz oder mit einem Segmentbogen an der Fassade zulässig, wenn keine anderen Belange dagegen stehen.

§ 6

Schaufenster und Ladeneingangstüren

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Sie müssen ein stehendes Rechteckformat, mindestens jedoch ein quadratisches Format aufweisen.

Der Schaufenstersturz kann als Segmentbogen ausgeführt werden, wenn dies der historischen Fassadenstruktur entspricht.

(2) Schaufenster sind so anzuordnen, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse auf der Grundlage folgender Festsetzungen gewahrt bleibt:

1. Das Schaufenster ist axial zu den darüberliegenden Fenstern der Obergeschosse anzuordnen. Die seitlichen Bezugslinien dieser Fenster dürfen nur so überschritten werden, dass die Symmetrie gewahrt bleibt.
2. Abweichend von 1. können Schaufenster zwischen den äußeren seitlichen Bezugslinien zweier darüber liegender Fensterachsen angeordnet werden.
3. Abweichend von 1. können Schaufenster so angeordnet werden, dass nur die äußeren Bezugslinien der äußeren Fensterachsen aufgenommen werden.

(3) Schaufenster sind zwischen 0,10 m und 0,30 m von der Fassadenfläche zurückgesetzt anzuordnen. Sie müssen eine massive Brüstung von mindestens 0,25 m aufweisen. Bei Fachwerkgebäuden ist die Brüstung mit einem Riegel als oberen Abschluss zu versehen.

(4) Schaufenster mit einer Breite über 2,0 m sind durch Pfosten mit einer Breite zwischen 0,05m und 0,15m in Abschnitte zu gliedern. Die größte Glasfläche darf dabei maximal 2,0 m in der Breite betragen. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als gliedernde Elemente.

(5) Ladeneingänge und Schaufenster sind jeweils durch mit der Außenwand bündige massive Pfeiler mit einer Mindestbreite von 0,30 m zu trennen. Der Ladeneingang und ein benachbartes Schaufenster können auch als gestalterische Einheit gemäß Absatz (2) 2. ausgeführt werden.



(6) Aus der Fassadenflucht herausragende Schaufenster, Auslagen, Vitrinen und dgl. sind nicht zulässig. Gewölbte oder farbig getönte Scheiben an Schaufenstern und Ladeneingangstüren sind unzulässig. Ausnahmen sind an historischen Gebäuden zulässig, wenn dies durch Befund belegt werden kann.

(7) Die Farbigkeit von historischen Schaufensteranlagen und Ladeneingangstüren gemäß Absatz (9) regelt sich nach § 5 (9).

Bei Schaufensteranlagen in Neubauten oder dem nachträglichen Einbau von Schaufensteranlagen ist die Ausführung in weiß zulässig, wenn sie sich in das Erscheinungsbild einfügen.

(8) Vorhandene, bis zum Jahr 1945 angebrachte Schaufenster- und Türrahmungen oder zusammenhängende Ladenverblendungen sind zu erhalten oder form- und werkgerecht nachzubauen.

Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so sind die Schaufensteröffnungen gemäß den Satzungsfestsetzungen auszuführen.

(9) Ladeneingänge dürfen bis zu 1,50 m auf einer Breite bis zu 1,60 m von der Außenwand zurückgesetzt werden.

Ladeneingangsstufen sind grundsätzlich zu erhalten. Ausnahmen sind zur Schaffung behindertengerechter Ladenzugänge möglich.

§ 7

Dachgestaltung

(1) Dachflächen müssen in Zone 1 eine Neigung von mehr als 40 Grad zur Waagerechten aufweisen.

In Zone 2 ist die Dachneigung der jeweils angrenzenden Bebauung aufzunehmen. Eine Abweichung bis zu 10 Grad ist dabei zulässig.

Besteht in Zone 2 keine Nachbarbebauung (offene Bauweise) kann die Dachgestaltung bei Neubau unabhängig festgelegt werden.

(2) Bei zweiseitig angebauten traufständigen Gebäuden, die keine Platzrandbebauung bilden oder die nicht unmittelbar an Kreuzungen bzw. Einmündungen liegen und die kein Eckgebäude sind, ist die Dachneigung ab 30 Grad zulässig.

(3) Der Neigungswinkel muss auf Vorder- und Rückseite des Gebäudes gleich sein (symmetrische Dachneigung).

Ein unterschiedlicher Neigungswinkel ist zulässig, wenn die rückseitige Dachfläche oder die seitlichen Giebelflächen nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

(4) Dächer müssen einen Traufenüberstand zwischen 0,20 m und 0,50 m über die gesamte Gebäudebreite aufweisen. Absatz (6) Satz 3 ist zu beachten. Traufgesimse sind in massiver Ausführung oder als Holzkastengesims auszuführen. Ortungsziegel sind nur bei traufständigen Gebäuden und nur an den Gebäudegiebeln zulässig.

(5) Die Dacheindeckung geneigter Dachflächen hat einheitlich auf der gesamten Fläche zu erfolgen. Die Dacheindeckung hat als Biberschwanz-, Falz-, Pfannen- oder Plattendeckung in den Farbbereichen der RAL-Farben der Übersichtskarte RAL K1 zu erfolgen:

2001 - rotorange

3009 - oxidrot

3011 - braunrot

3013 - tomatenrot

3016 - korallenrot

8002 - signalbraun

8004 - kupferbraun

8023 - orangebraun

Dabei ist die Farbigkeit im jeweiligen Farbbereich durch Nuancen abzustufen.

(6) Je Gebäude ist ein Zwerchhaus mit einer Breite bis zu 40 % der Fassadenlänge zulässig, wenn dies nicht im Widerspruch zum Gesamterscheinungsbild der Fassade steht. Dabei darf eine Gesamtbreite von 4,0 m nicht überschritten werden. Das Zwerchhaus muss mit der Gebäudefassade in einer Flucht liegen und sich dieser in Oberflächengestaltung und Gliederung angleichen. Im Bereich des Zwerchhauses ist ein Traufenüberstand des Hauptdaches unzulässig. Das Zwerchhaus muss einen seitlichen Mindestabstand zu Nachbargebäuden von 2,50 m und zu Gaupen von 1,0 m aufweisen.

(7) Dachgaupen sind als Einzel- und Doppelgaupen zulässig und müssen sich in Proportion und Gliederung auf die Proportion und Gliederung der Fassade beziehen und sich optisch unterordnen.

(8) Die Gaupen sind axial zu den entsprechenden Fensterachsen der Fassade

anzuordnen. Vor den Gaupen muss die Dachfläche mit einer Mindestbreite von 0,90 m durchlaufen. Zwischen den Seitenwänden von benachbarten Gaupen muss ein Mindestabstand von 1,0 m bestehen.

(9) Die Gaupen dürfen insgesamt höchstens 40 % der jeweiligen Fassadenlänge einnehmen. Besteht außerdem ein Zwerchhaus, so ist die zulässige Gesamtlänge der Dachaufbauten auf 60 % der Fassadenlänge begrenzt. Die Anzahl aller Dachaufbauten darf nicht mehr als 2/3 der Anzahl der Fensterachsen der Fassade betragen. Fassadenabschnitte sind Fassaden gleichgestellt.

(10) Die vorderen Ansichtsflächen von Gaupen sind als Fenster und baugleich mit den Fenstern der Normalgeschosse auszuführen. Bei einer Fläche zwischen 0,30 qm und 1,0 qm müssen sie eine Längsteilung erhalten. Größere Gaupenfenster sind wie die Fenster der Normalgeschosse zu gliedern.

(11) Gaupen und Zwerchhäuser sind wie das angrenzende Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen von Gaupen und Zwerchhäusern müssen das Erscheinungsbild von Holz oder Putz aufweisen oder sie sind der angrenzenden Dachfläche anzugleichen.

(12) Liegende Dachflächenfenster (Wohndachfenster) sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie nicht in Dachflächen von städtebaulich wichtigen Gebäuden oder Platzrandbebauungen liegen. Sie können zugelassen werden auf Dachflächen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Die Größe sollte 0,8 qm nicht übersteigen. Die Anordnung der Dachflächenfenster muss sich auf die Fensterachsen der Fassade beziehen, wenn die Dachfläche einsehbar ist.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(13) Schornsteine sollten in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden. Verkleidungen können zugelassen werden, wenn das Erscheinungsbild von roten Ziegeln bewahrt oder sie der angrenzenden Dachfläche angeglichen werden.

(14) Technisch notwendige Dachaufbauten sind auf der vom öffentlichen Verkehrsraum und von öffentlichen Grünflächen abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Sie dürfen das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes nicht mehr als unvermeidbar beeinflussen und haben sich farbig der angrenzenden Dachfläche anzupassen.

Sonnenkollektoren und sonstige Solaranlagen dürfen auch straßenseitig angebracht werden, wenn aus technischen Gründen eine Anordnung auf der rückwärtigen Dachfläche nicht möglich ist oder die Dachfläche vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar ist.

§ 8

Markisen, Rolläden, Kragdächer, Fensterläden und sonstiges Bauzubehör

(1) Markisen dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden und nur, wenn dies zum Schutz von Wirtschaftsgütern oder ausgestellten Waren notwendig ist.

(2) Die Markisen sind als bewegliche Markisen auszuführen.

(3) Die Markisenbreite ist auf die jeweilige Breite des Schaufensters zu beschränken. Durchgängige Markisen sind unzulässig. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem unmittelbar benachbarten Schaufenster unter einer Markise ist zulässig, wenn Eingang und Schaufenster gemäß § 6 (2) 2. angeordnet sind.

(4) Markisen dürfen Fassadengliederungen nicht unterbrechen. Die Markise muss der Form des Sturzes entsprechend ausgeführt werden.

(5) Markisen dürfen keine glänzende Oberfläche aufweisen. Die Farbigkeit ist auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen.

Eine Beschriftung oder Symbolik ist nur am unteren Rand mit einer Höhe bis zu 0,20 m zulässig.

(6) Fensterläden sind zu erhalten oder zu rekonstruieren.

(7) Sichtbare Teile von Rolläden müssen auf der gesamten Fassade farbig einheitlich ausgeführt werden.

Der nachträgliche Einbau von Rolläden darf die ursprüngliche Dimension oder Proportion des Fensters nicht verändern. Rolladenkästen dürfen nicht über die Fassadenflucht hinausragen.

(8) Kragdächer sind nur zur Eingangsüberdachung mit einer Auskragung von maximal 0,90 m und einer massiven Ansichtsfläche von 0,20 m zulässig. Der seitliche Überstand muss symmetrisch sein und darf bis zur Hälfte des angrenzenden Pfeilers gehen.



(9) Antennenanlagen und Parabolantennen sind nur zulässig bei Flachdächern im rückwärtigen Viertel der Dachfläche und bei geeigneten Dachflächen auf der straßenabgewandten Dachfläche. Dabei darf die Antenne nicht mehr als 1,00 m über den höchsten Punkt der Dachfläche hinausragen.

Unzulässig ist die Anordnung von Antennenanlagen und Parabolantennen an der Fassade, an anderen Bauteilen oder baulichen Anlagen unterhalb der Traufhöhe des Hauptgebäudes sowie als freistehende Anlage in Vorgärten.

§ 9

Einfriedungen und Vorgärten

(1) Einfriedungen dürfen 1,20 m in der mittleren Höhe nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht, soweit es sich um die Rekonstruktion historischer Anlagen oder um Hecken handelt.

(2) Einfriedungen sind zulässig als Lattenzaun, natürliche Hecke, schmiedeeisernes Gitter in handwerklicher Ausführung oder als glatt geputzte und farbig behandelte Fläche. Kombinationen dieser Arten sind zulässig.

(3) Massive Sockel sind bei Lattenzäunen und schmiedeeisernen Gittern bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.

(4) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

(5) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Hausmüllcontainer), Flüssiggastanks sowie sonstige Brennstoffbehälter sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

(6) Vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen Grünflächen aus sichtbare Hofeinfahrten, Innenhöfe, Einstellplätze und deren Zuwegungen sowie andere nicht bebaute und nicht gärtnerisch genutzte Flächen sind in Pflastersteinen, Rasensteinen oder kleinformatigen Platten (maximal 0,30 x 0,30 m) zu erstellen oder nicht zu befestigen.

§ 10

Arten von Werbeanlagen

(1) Im Sinne der örtlichen Bauvorschrift sind Werbeanlagen alle ortsfesten oder ambulanten, dauerhaft oder zeitweilig errichteten Anlagen, die der Information, der Kennzeichnung oder der Reklame dienen zum Zwecke der Anpreisung oder der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf, sowie sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Werbeanlagen werden nach ihrer Ausführung unterschieden in

- Einzelbuchstaben, incl. Beschriftungen,
- Flachwerbeanlagen,
- räumliche Werbeanlagen,
- Ausleger und
- freistehende Werbeanlagen.

Werbeanlagen gelten als Einzelbuchstaben, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit dem entsprechenden Gebäudeteil konstruktiv verbunden ist.

Werbeanlagen gelten als Flachwerbeanlagen, wenn sie ausschließlich flächig wirken und sie flach an der Fassade anliegen. Ihr maximaler äußerer Abstand von der Fassade darf maximal 0,15 m betragen.

Werbeanlagen gelten als räumliche Werbeanlagen, wenn sie mit der Fassade verbunden sind, mehr als 0,10 m auskragen und dabei ihre Länge (Breite) größer ist als die Auskrugung.

Werbeanlagen gelten als Ausleger, wenn sie rechtwinklig in den Raum wirken, mit der Fassade verbunden sind und ihre Breite maximal so groß ist, wie ihr Gesamtabstand zur Fassade.

Werbeanlagen gelten als freistehend, wenn sie nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen verbunden sind.

Zulässig sind Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen entsprechend den Festsetzungen. Die Anwendungsbestimmungen für Sonderformen sind im § 14 geregelt.

§ 11

Zulässigkeit und Anzahl von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.

Werbeanlagen für Produktwerbung (industrielle Fremdwerbung) sind als eigenständige Werbeanlage unzulässig. Sie sind nur in Verbindung mit Werbeanlagen der Information und Kennzeichnung (an der Stätte der Leistung) zulässig, dabei darf der Flächenanteil der Produktwerbung nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche der Werbeanlage betragen.

(2) Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung, ist für jede dieser Einrichtungen unabhängig von Absatz (3) und (4) nur eine Werbeanlage zulässig.

(3) Zulässig ist für jede im Erdgeschoss ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Werbeanlage auf der Fassade. Bei Eckgebäuden gelten die Gebäudeseiten als zwei Fassaden und bei Gebäudeabschnitten jeder Gebäudeabschnitt als eine Fassade. Zusätzlich kann jeweils ein Ausleger angebracht werden. Bestehen Flachwerbeanlagen aus mehreren Teilen, so gelten sie nicht als eine Werbeanlage.

(4) Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen nicht im Erdgeschoss des straßenseitigen Haupt- oder Nebengebäudes ansässigen gewerblichen oder sonstigen Einrichtung eine Flachwerbeanlage von maximal 0,30 qm auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend. Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung sind die Werbeanlagen als Sammelwerbeanlage gemäß § 14 (1) anzuordnen.

(5) Werbeanlagen sind zulässig bei eingeschossigen Gebäuden nur innerhalb der Wandöffnungen. Ausnahmen bestehen für Ausleger, Hinweisschilder und Sammelschildanlagen, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zulässig sind.

Diese dürfen maximal 0,50 qm groß sein. Werbeanlagen sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.

(6) Werbeanlagen sind unzulässig an bzw. auf Natur- oder Kulturdenkmälern, Brandwänden, Giebelflächen traufständiger Gebäude, Schornsteinen, Türen, Toren, Fensterläden, Jalousien, Leitungsmasten, Böschungen, Uferbefestigungen oder Stützmauern, Brücken, Außentreppen, Geländern, Mauern, öffentlich aufgestellten Bänken und Papierkörben.

(7) Das Anstrahlen von nicht selbst leuchtenden Werbeanlagen ist mit kleinen unauffälligen und direkt der Werbeanlage zugeordneten Strahlern mit blendungsfreiem Licht zulässig.

§ 12

Größenfestsetzungen

(1) Die Länge von Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben darf in Zone 1 maximal 30% und in Zone 2 maximal 40 % der jeweiligen Fassaden-/ Fassadenabschnittslänge betragen. Dabei darf jedoch ein Maß von 5,00 m nicht überschritten werden.

Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufenster können diese Festsetzungen um maximal 20 % bei Flachwerbeanlagen und 30 % bei Einzelbuchstaben überschritten werden.

(2) Die Höhe von Flachwerbeanlagen oder Beschriftungen darf maximal 60 % der Höhe der Fassadenfondfläche zwischen gliedernden Fassadenelementen betragen, dabei jedoch maximal 0,40 m bei Flachwerbeanlagen und 0,50 m bei Einzelbuchstaben betragen.

(3) Das höchstzulässige Maß der Auskrugung und der Höhe für Ausleger wird auf 0,60 m fest-gesetzt, die Breite darf maximal 0,20 m betragen.

Ausleger, deren geschlossene Fläche weniger als 30 % der Gesamtfläche des Auslegers beträgt, können die festgesetzten Maße um bis zu 50 % überschreiten.

§ 13

Anordnung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen tragende oder gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile nicht überdecken, bedecken oder verdecken und müssen sich der Gestaltung der Fassade unterordnen.

(2) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen Begrenzungslinien von Wandöffnungen nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitlichen Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.

(3) Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben sind horizontal und parallel zur Fassade anzuordnen. Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen in vertikaler Richtung oder mit vertikaler Wirkung mit Ausnahme von Sammelschildanlagen.

(4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude müssen mindestens das Pfeilmaß, dabei jedoch mindestens 0,30 m Abstand voneinander haben.



§ 14

Sonderformen

- (1) Einzelne Tafeln oder Hinweisschilder sind bis zu einer Größe von 0,10 qm zulässig. Mehrere Tafeln oder Hinweisschilder sind als Sammelschildanlage in vertikaler oder horizontaler Reihung zulässig.
- (2) Spannbänder und Fahnen dürfen bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses für die Dauer zeitlich befristeter und genehmigter Sonderveranstaltungen angebracht werden.
- (3) Die Aufstellung von einer freistehenden Werbeanlage mit einer Größe bis zu 1,0 qm ist zulässig während der täglichen Geschäftszeit unmittelbar vor der tatsächlich genutzten Einrichtung. Mehrere, größere und zeitlich unbefristet aufgestellte freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig sind Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, mit fluoreszierenden Farben sowie akustische Werbeanlagen.
- (5) Zettel- und Bogenanschlüge sowie Programmwerbung sind nur an den für Anschlag genehmigten Flächen zulässig.
- (6) Schaufenster und sonstige Wandöffnungen dürfen maximal bis zu 30 % der jeweiligen Öffnungsfläche für Werbezwecke genutzt werden.

§ 15

Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind nur an Gebäuden zulässig. Es ist je Gebäude nur ein Warenautomat zulässig, wenn sich dieser der Fassade unterordnet und das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt.
- (2) Warenautomaten dürfen Fassadengliederungen oder Fachwerkkonstruktionen nicht verdecken oder bedecken. Warenautomaten sind unzulässig auf Türen und Toren.
- (3) Warenautomaten dürfen keinen größeren äußeren Abstand von der Fassadenoberfläche aufweisen als die plastischen Fassadengliederungen.

§ 16

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die entsprechend den §§ 2-15 dieser Satzung Anforderungen gestellt werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 17

Abweichungen

- (1) Abweichungen können genehmigt werden, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen und städtebauliche oder gestalterische Gründe nicht dagegen stehen sowie die Genehmigung nicht durch weitere geltende Vorschriften ausgeschlossen ist.
Anträge auf Abweichungen sind schriftlich bei der Gemeinde zu stellen und zu begründen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (7) GO LSA handelt:
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 2 - 17 dieser Satzung durchführt,
 - wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6(7) GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden. Ab 01.01.2002 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Gestaltungssatzung für die Einfamilienhaussiedlung in Dessau-Waldersee

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die Grundstücke an folgenden Straßen:

- Griesener Straße
- Gohrauer Straße
- Schleesener Straße
- Hagendorfstraße

Eingeschlossen sind die Grundstücke der Rehsener Straße - Ostseite - zwischen Wilhelm-Feuerherdt-Straße und Gohrauer Straße.

Er umfasst das Gebiet im Norden begrenzt durch die Südseite der Wilhelm-Feuerherdt-Straße.

Den südlichen Abschluß bilden die Flurstücke Nr. 1139/5; 1139/4; 505 und 506, sowie die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1686 und 1646.

Die westliche Begrenzung ist die Ostseite der Rehsener Straße.

Nach Osten wird das Gebiet durch die Grundstücke Flurstück-Nr. 1665, 1646 bis 1659 und 1616/1/2/3 abgeschlossen.

- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in einem Plan, M 1: 2000, eingetragen, der bei der Stadtverwaltung Dessau, Bauaufsichtsbehörde, Johann-Meier-Straße 28 niedergelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gestaltungsziele

- (1) Die Homogenität dieser in den 30er Jahren für Mitarbeiter der Junkers-Werke errichteten Einfamilienhaussiedlung muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden.



(2) Die Anpassung an den heutigen Wohnstandard (Erweiterungen) hat in einer für die Siedlung typischen Form zu erfolgen, um die Einheitlichkeit zu bewahren.

§ 3

Allgemeine Forderungen

(1) Im Geltungsbereich sind die Wohngebäude und baulichen Anlagen, insbesondere nach Maßgabe der jeweiligen nachfolgenden Bestimmungen, so zu gestalten, dass sie sich in den einheitlichen Charakter dieser Einfamilienhausiedlung einfügen.

(2) Wohngebäude und bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, dass der einheitliche Charakter erhalten bleibt. Bei Umbau und Renovierungsmaßnahmen ist das äußere Erscheinungsbild zu erhalten und, soweit es durch zwischenzeitliche Veränderungen entstellt worden ist, diesem wieder anzugleichen.

§ 4

Baukörper

(1) Die im Geltungsbereich vorhandene Straßenflucht der Gebäude ist bei Neu- und Umbauten beizubehalten.

(2) Die Eingeschossigkeit mit ausgebautem Satteldach sowie die Trauf- und Sockelhöhen sind beizubehalten. Drempele sind nicht erlaubt.

(3) Bei Umbauten und Erweiterungen sind die Trauf- und Firsthöhe sowie die Dachneigung des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.

(4) Vorgesetzte Eingangsbereiche und Windfänge können nur an den Hausseiten vorge- sehen werden, nicht im Straßenbereich.

(5) Garagen sind neben die Wohngebäude, mindestens 3,0 m hinter deren Straßenflucht zurückzusetzen. Bei der Anbindung an das Hauptgebäude ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer geschlossenen Bebauung entsteht.

(6) Wintergärten können nur an den Hausseiten im Gartenbereich vorgesehen werden. Bei möglichen Vorbauten (Erker), auch aus Glas, sollte der obere Abschluss in Form eines Daches ausgeführt werden, um das neue Bauelement harmonisch an das Vorhandene anzupassen.

§ 5

Dachform, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Dachfenster

(1) Dachform

Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach - 50°. Ein Dachüberstand von bis zu 0,5 m ist zulässig. Bei Neueindeckung ist es anzustreben, prinzipiell einen Dachüberstand zu realisieren.

(2) Dacheindeckung

Die Gebäude sind mit Ziegeln einzudecken. Als Farbe ist rot vorgeschrieben. Bei der Ziegelart darf es sich um Pfannen, Falzziegel und Falzkremper handeln, auszuschließen sind Plattenziegel.

(3) Dachaufbauten

a) Dachgauben müssen von der Traufe und den Giebeln zwischen 0,90 m - 1,50 m entfernt sein.
Die Größe der Einzelgaube darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten.

b) Dachgauben können entweder mit einem abgeschleppten Dach versehen sein, oder ein Satteldach mit Anschluss an das Hauptdach aufweisen. Bei Doppelhäusern müssen sich die Nachbarn einigen.

c) Die Eindeckung der Dachfenster ist in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenwände sind wie die Dachflächen oder die Gebäudeaußenwände auszuführen.

Für die senkrechten Außenwände sind auch Holzbeplankungen zulässig.

(4) Dachfenster

Liegende Dachfenster sind zulässig. In der Dachfläche zur Straßenseite ist aber nur eine Flucht gestattet, die Fenster müssen die gleiche optische Ausföhrung aufweisen.

(5) Bei Doppelhäusern sollten sich die beiden Eigentümer entweder auf Dachaufbauten oder liegende Dachfenster einigen. Bei Dachgauben muss auch hier eine Brandwand zwischen beiden Nachbarn vorgesehen werden. Dachgauben von Doppelhäusern sind so auszuführen, dass Stirnseite und Dachneigung in Flucht liegen.

(6) Solarzellen sind wie liegende Dachfenster zu behandeln.

§ 6

Fassaden

(1) Öffnungen in den Straßenfassaden müssen wie folgt aussehen:

a) Einzelhaus- Giebelstellung

Im Bereich des Dachgeschosses werden nahezu quadratische Fenster in den Abmessungen von 1,0 m Breite x 1,0 m Höhe bis 1,0 m Breite x 1,25 m Höhe vorgeschrieben.

Zwischen beiden Fenstern muß ein Mauerwerkspfeiler von 0,8 m vorhanden sein.

Die Fenster sind symmetrisch anzuordnen.

Im Bereich des Erdgeschosses sind 2 Fensterformate vorgeschrieben:

1. ein Fenster entsprechend dem Dachgeschoß

2. ein liegendes Fenster in den Abmessungen
1,6 m - 1,8 m Breite x 1,0 m - 1,25 m Höhe.

Beide Fenster müssen die gleiche Höhe aufweisen.

Zwischen den Fenstern muss ein Mauerwerkspfeiler von 1,55 m vorhanden sein.

Die Fenster müssen den gleichen Abstand von den Hauskanten aufweisen.

b) Doppelhaus - Traufstellung

Im Bereich des Erdgeschosses sind 2 Fenster in folgenden Abmessungen
1,0 m - 1,7 m Breite x 1,0 m - 1,25 m Höhe möglich.

Bei Doppelhäusern ist die gleiche Fenstergröße zu verwenden.

(2) Die Fenster sollten gegliedert sein und mindestens eine vertikale Teilung bei stehenden und 2 vertikale Teilungen bei liegenden Fensterformaten erhalten.

(3) Glasbausteine anstelle von Fenstern sind nur zulässig, wenn sie nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.

(4) Eingangstüren und Garagentore müssen sich in Form und Material den einfach gestalteten Fenstern anpassen.

§ 7

Gestaltung der Außenwände, Materialien und Farben

(1) Die Außenwände sind grundsätzlich zu putzen. Nicht zulässig sind Verkleidungen mit Mauerwerksimitationen, Fliesen, Kunststoffe, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen.

(2) Die Sockelbereiche können in Putz ausgeführt sein. Aber auch aus Klinkern gemauerte oder mit Verkleidungen aus Klinkerplatten ausgeführte Sockelbereiche sind zulässig. Bei Doppelhäusern müssen die gleichen Materialien verwendet werden.

(3) Die Farbgebung der Außenwände muss einen hohen Weißanteil (70 - 80% Pastelltöne) besitzen und sich im Warmtonbereich bewegen. Bei Doppelhäusern ist die gleiche Farbgebung zu verwenden.

(4) Die Farbgebung ist im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt festzulegen.

§ 8

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, es muss sich um Eigenwerbung handeln.

(2) Werbeanlagen müssen sich dem Orts- und Straßenbild anpassen und in Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart werkgerecht und klar gestaltet sein.

(3) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder am Tor der Einfahrt angebracht werden. Unzulässig ist das Anbringen von Werbeanlagen insbesondere an Mauern, Einfriedungen, Bäumen und auf Grundstücksflächen.

(4) Lichtwerbung in Form von Kletterschriften und Blinkanlagen ist unzulässig.

(5) Warenautomaten müssen in der Farbe mit der Farbgestaltung der Fassade harmonisieren.

§ 9

Fensterläden, Rolläden, Jalousetten u. ä.

(1) Bauzubehörteile wie Fensterläden, Rolläden, Jalousetten etc. dürfen das Gesamtbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

(2) Sie müssen in der Farbe mit der Farbgestaltung der Fassade harmonisieren.



§ 10

Antennen

Satellitenantennen sind an der Fassade oberhalb der Traufe bzw. auf dem Dach anzubringen.

§ 11

Einfriedungen

(1) Als Einfriedung sind im Straßenbereich, sowie zu den Wegen zwischen Griesener Straße und Wilhelm-Feuerherdt-Straße, geschchnittene Hecken vorzusehen.

Die Höhe der Hecken im Vorgartenbereich ist einheitlich auf 1,20 m festzulegen. Ebenfalls zulässig sind Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe, die in die Hecken integriert sind.

Hecken an Wegen zwischen Grundstücken und an Hausgärten können bis zu 2,0 m Höhe haben. Innerhalb eines Weges ist die Höhe einheitlich festzulegen.

(2) Es werden folgende Heckenarten vorgeschlagen:

Hauptarten: Hainbuche - *Carpinus betulus*

Feldahorn - *Acer caampestre*

Nebenarten: Liguster - *Ligustrum vulgare*

Kornelkirsche - *Cornus mas*

(3) Die Tore bzw. Türen der Einfahrten und Eingänge können an Pfeilern aus Holz, Klinkermauerwerk oder nichtglänzendem Metall verankert werden. Sie dürfen nicht höher als die angrenzende Hecken sein.

§ 12

Außenanlagen

(1) An Straßen werden keine Alleen gepflanzt. In den aufgeweiteten Straßenbereichen sind hochstämmige Bäume in Ergänzung des Bestandes zu pflanzen.

Der Bestand ist zu erhalten.

(2) Vorgärten dürfen nicht versiegelt (außer Zugänge und Zufahrten) und nicht als Arbeitsplatz, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt werden.

In Bereichen zwischen zwei benachbarten Wohnhäusern können kleinkronige und lichtkronige Bäume gepflanzt werden (z. B. Lärchen, Baumhasel, Kornelkirsche).

Müllstandplätze können auch innerhalb der Vorgartenbereiche angeordnet werden. Zur Straße sind sie mit Hecken abzupflanzen oder mit einem anderen Sichtschutz zu versehen.

(3) In Hausgärten dürfen keine großkronigen Bäume gepflanzt werden.

Die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume ist möglich.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen können gemäß § 68 Bauordnung im Einzelfall erteilt werden, sofern das Gesamtvorhaben in Übereinstimmung mit dem Umfeld steht und sich diesem anpasst. Voraussetzung ist eine besondere Gestaltungsqualität.

§ 14

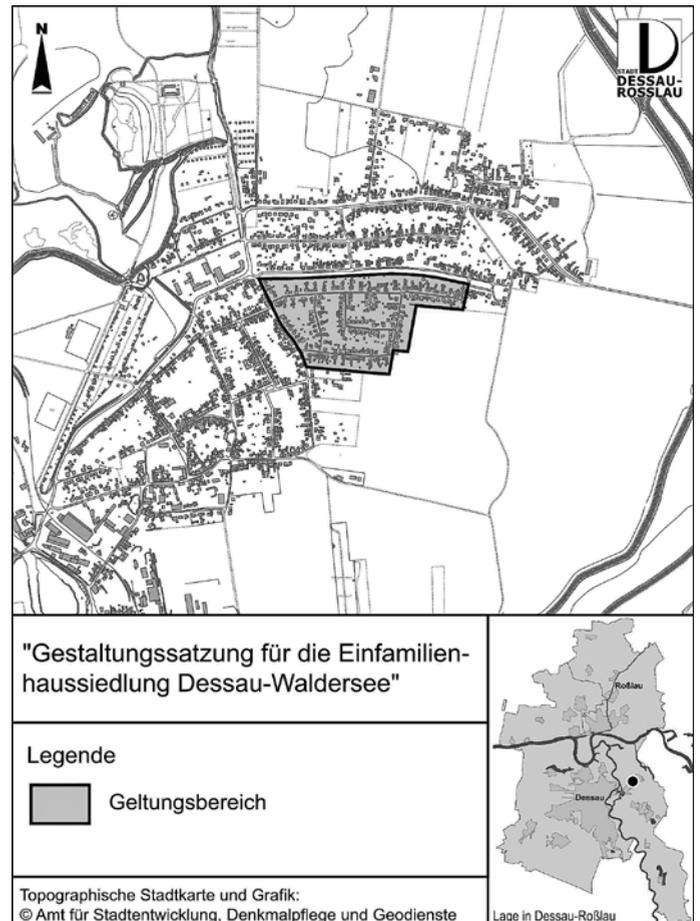
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten und können nach § 81 (3) der Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 15

Denkmalschutz

Bestimmungen zum Denkmalschutz werden durch diese Gestaltungssatzung nicht berührt.



„Gestaltungssatzung Waldesruh“ in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Roßlau, welches im Wesentlichen umgrenzt wird von den Straßen Waldesruh, Akazienweg, Rotdornweg und Berliner Straße. Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist der als Anlage 1 beigegebenen Übersichtskarte zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gemäß § 90 (3) BauO LSA bedürfen die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die diese Satzung Anforderungen stellt, einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind bei der Errichtung bzw. Anbringung, Änderung und Unterhaltung so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen zueinander, Material und Farbe das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigen.

(2) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind nur Gebäude zulässig, die sich in ihrer Typik an die vorhandene Altbebauung anlehnen. Für die Altbebauung sind folgende Merkmale typisch:

- Zweigeschossigkeit
- Sattel oder Walmdach mit 45 — 48 Grad Dachneigung
- Gebäudetiefen zwischen 10,0 -> 11,0 m
- wechselnde Gebäudelängen zwischen 12,5 und 67,0 m
- Traufhöhe einheitlich ca. 7,2 m
- Lochfassade mit symmetrischem Aufbau und lagerhaftem Erscheinungsbild (vorwiegend horizontale Gliederungselemente, wie Sockel, Fensterläden)
- stehende oder liegende Fensterformate



- Baudetails, wie Fensterläden, profilierte Einfassungen der Hauseingänge, Dachgesimse, Putzfaschen
- Materialkontrast Putz - Sichtmauerwerk
- Terrassenbalkone in massiver Bauweise.

Entsprechend der Eigenart der vorhandenen Siedlungsstruktur dürfen bei Neubau Reihenhauszeilen mit einer maximalen Länge von 60,0 m errichtet werden.

§ 3

Dachform

(1) Die Dachneigung muss bei den Hauptgebäuden mindestens 45° betragen. Als Dachform sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer zugelassen. Flachdächer können für An- und Aufbauten zugelassen werden, wenn sie als Terrasse genutzt werden. Für Garagen oder Nebengebäude sind nur Satteldächer mit einer Mindestneigung von 30° zulässig. Nebengebäude sollten in der Firstrichtung mit dem Hauptgebäude übereinstimmen.

(2) Für Neubauten ist grundsätzlich die Traufstellung zur Straße zu wählen.

(3) Der Traufüberstand (gemessen in der Waagerechten) muss mindestens 20 cm betragen. Er ist mit einer Holzverkleidung oder einem Putzgesims zu versehen.

§ 4

Dachdeckung

(1) Geneigte Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten oder braunen Farbtönen einzudecken. Andere Farben sind unzulässig. Andere Materialien sind nur möglich, wenn sie in Maßstab, Verlegeart, Oberfläche und Farbe dem Ziegeldach entsprechen.

(2) Als Teil des Dachkörpers sind Dachgaupen in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Die seitliche Verkleidung ist als Holzschalung oder als Putzfläche auszuführen.

(3) Regenrinnen sind als offene, runde, vorgehängte Rinnen auszuführen. Fallrohre müssen vertikal verlaufen.

§ 5

Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten sollten möglichst sparsam eingesetzt werden. Dachaufbauten müssen mit Lage und Anordnung der Fassadenöffnungen korrespondieren.

(2) An den Vorderseiten der Gebäude sind Dachfenster nur in Form von Gaupen mit Schlepp- oder Satteldach zulässig. An den Gebäuderückseiten sind Dachflächenfenster zulässig.

(3) Unterschiedliche Arten von Dachaufbauten in einer Dachfläche sind nur zulässig, wenn der Gesamteindruck des Daches dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

(4) Der Abstand von Gaupen untereinander muss mindestens 1,0 m und der Abstand vom Ortgang bzw. Walmkante muss mind. 1,5 m betragen. Die Höhe von Giebel- und Schleppgaupen ist auf max. 1,2 m begrenzt, gemessen zwischen der Schnittkante Gaupe/Dach und der Unterkante der Traufe des Dachaufbaus. Die Breite darf max. 2,5 betragen. Dachaufbauten dürfen in ihrer Gesamtbreite 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.

§ 6

Fassadenmaterialien und -oberflächen

(1) Die Fassaden sind grundsätzlich als Putzfassaden herzustellen, wobei ein fein strukturierter Rauputz anzuwenden ist. Die Fenster sind mit tiefer liegenden Putzfaschen in Glattputz einzufassen. Bei Garagen und Nebengebäuden darf die Fassade auch in Glattputz hergestellt werden.

An den Altbauten ist der Sockel entweder in Sichtmauerwerk zu belassen oder bei Neuherstellung in Glattputz auszuführen.

Nicht zulässig als Fassadenmaterialien sind:

- gemusterte, grobstrukturierte oder gespritzte Putze
- glänzende, reflektierende oder spiegelnde Materialien
- flächige oder geschuppte Verkleidungen aus Holz, Asbest, Kunststoff, Metall, Mosaik, Werkstein, Fliesen, Naturstein, Glasbaustein

§ 7

Farbgebung

(1) Für verputzte Wandflächen sind helle, gedämpfte Farbtöne, d. h. gelbe und rote Ockertöne in Verbindung mit Weiß, zu verwenden. Zulässig sind auch helle Grau- und Grüntöne. Reinweiß als Fassadenfarbe ist ausgeschlossen.

Lediglich an betonten Stellen, z. B. Ecksituation oder Abschlüsse von Häuserreihen können gesättigtere Töne angewendet werden.

(2) Für Baudetails (z. B. Fensterläden, Türen, Dachgaupen) sind gesättigte Farben anzuwenden. Vorzugsweise sind Grün-, Braun- und Rottöne zu verwenden. Details wie Putzfaschen, Türöffnungen und Putzgesimse können Ton-in-Ton abgesetzt werden. Die Sockelfarbe ist aus der Fassadenfarbe durch Abtönen mit Schwarz oder Braun zu entwickeln.

(3) Die Farbgestaltung der Fassaden ist im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.

§ 8

Fenster

(1) Zulässig sind rechteckige Einzelfenster im stehenden Format mit einem Verhältnis von Breite zur Höhe von min. 1:1,25 oder Fenster im liegenden Format mit einer max. Breite von 200 cm.

(2) Die ursprüngliche Fensterteilung der Altbauten (2er- oder 3er-Teilung mit Mittelsprosse) ist zu erhalten. An den Gebäudeseiten, die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, kann auf die Mittelsprossen verzichtet werden. Bei Neubauten sollten sich Fenstergröße und -gliederung an die vorhandene Bebauung anlehnen.

(3) Die Fensterformate sind grundsätzlich beizubehalten. In Ausnahmefällen ist eine Vergrößerung von Fensteröffnungen zulässig. Zweiteilige Fenster dürfen maximal um die Hälfte ihrer ursprünglichen Breite erweitert werden. Bei Veränderungen ist auf die harmonische Gestaltung der Gesamtfassade Rücksicht zu nehmen.

(4) Fenster sind in der Regel aus Holz herzustellen und deckend weiß zu streichen. Fenster aus anderem Material sind nur gestattet, wenn sie sich in ihrer Form dem Erscheinungsbild von Holzfenstern annähern. Alle Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen.

(5) In Ausnahmefällen sind bei Neubauten auch großflächige Verglasungen zulässig. Die Glasflächen sind durch Sprossen zu unterteilen.

(6) Schaufenster und Schaukästen sind nicht zulässig.

§ 9

Haustüren und Tore

(1) Haustüren sind im Format eines stehenden Rechtecks in der Regel als Holzfüllungstür mit überwiegendem Holzanteil mit oder ohne Oberlicht herzustellen. Türen aus anderem Material sind nur gestattet, wenn sie sich in ihrer Form dem Erscheinungsbild von Holztüren annähern. Türbekleidungen sind entsprechend dem Hauscharakter zu gestalten. Die profilierten Türöffnungen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Profilierung kann in keramischem Material in Naturton (ziegelrot) oder geputzt und farblich von der Fassade abgesetzt hergestellt werden.

(2) Garagentore sind ebenfalls aus Holz anzufertigen. Metallschwing Tore sind zulässig, wenn die Außenseite in Holz oder holzähnlich in der Art eines Flügeltors verkleidet oder gestaltet wird.

§ 10

Zusätzliche Bauteile

(1) Vordächer und Windfänge sind dem Hauscharakter anzupassen. Pergolen sind nur in zimmermannsmäßiger Konstruktion zulässig.

(2) Balkone, Wintergärten und Terrassenanbauten sind nur an den Gebäuderückseiten sowie an den Giebelseiten erlaubt. Balkone sind mit senkrechten Eckstützen zu errichten. Die Abmessungen von Anbauten dürfen in der Breite 3,5 m und in der Tiefe 2,5 m nicht überschreiten.

(3) An den Gebäudevorderseiten sollten Fensterläden als ortstypische Schmuckelemente erhalten bzw. neu angebracht werden. Sie sind passend zur Fassadenfarbe zu streichen.

(4) Rolllädenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(5) Markisen sind aus textilen Materialien mit matter Oberfläche herzustellen. Grelle Farben und Schriften sind nicht zulässig.

§ 11

Private Flächen

(1) Private Freiflächen sind grundsätzlich gärtnerisch zu gestalten. Der Grünflächenanteil muss im Vorgartenbereiche bzw. in Bereichen, die an öffentlichen Flächen grenzen, überwiegen.

(2) Soweit private Freiflächen nicht gärtnerisch gestaltet werden, sind sie mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

(3) Betonierte oder asphaltierte Oberflächen sind unzulässig.



§ 12

Grünordnung

- (1) Für die Bepflanzung von Grundstücken und öffentlichen Flächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- (2) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sind unter Beachtung der jeweiligen Baumart die erforderlichen Mindestabstände zu Gebäuden einzuhalten.

§ 13

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen kommen nur Hecken oder Holzzäune mit senkrechten Latten in Betracht. Hecken sind als Laub- bzw. Mischhecken mit überwiegender Laubgehölzanteil zu gestalten.

Vor den Gebäudevorderseiten darf die Höhe der Einfriedung 1,0 m nicht überschreiten. Maschendraht ist nur in Verbindung mit Heckenpflanzung erlaubt.

- (2) Ausgeschlossen sind insbesondere Mauern, Jägerzäune, Maschendraht und Metallgitterzäune sowie Zäune aus Kunststoffen.

§ 14

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen und Stellplatzüberdachungen können entsprechend § 6 Abs. 2 BauO LSA unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden.
- (2) Unzulässig sind insbesondere Fertigteigaragen, Flachdächer, Blechgaragen sowie Stellplatzüberdachungen mit Kunststoffabdeckungen.
- (3) Je Hauseingang ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 3,0 m gestattet.
- (4) Der Belag ist bei offenen Stellflächen wasserdurchlässig auszubilden.

§ 15

Mülltonnen/Brennstofflagerung

- (1) Die Aufstellung von Müllbehältern im öffentlichen Raum ist unzulässig. Müllbehälter sind auf dem Grundstück in einem eingefriedeten Bereich vom Gehweg nicht einsehbar aufzustellen.
- (2) Die Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in Tanks sollte vorzugsweise unterirdisch erfolgen. Oberirdische Lagertanks sind in den hinteren Grundstücksbereichen aufzustellen und so einzufrieden, dass sie von öffentlichen Flächen nicht zu sehen sind.

§ 16

Antennen

- (1) Die Anbringung von Antennenspiegeln ist nur an den rückseitigen Gebäudeteilen oder auf dem Dach gestattet.
- (2) Antennenkabel dürfen an der Straßenseite des Gebäudes nicht sichtbar angebracht werden.

§ 17

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur auf den jeweiligen örtlichen Betrieb hinweisen.
- (2) Für jeden Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.
- (3) Werbeanlagen haben sich dem Bauwerk, an dem sie angebracht werden, unterzuordnen. Ihre Fläche darf 0,5 qm nicht überschreiten. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (4) Die Anbringung von Warenautomaten ist unzulässig.

§ 18

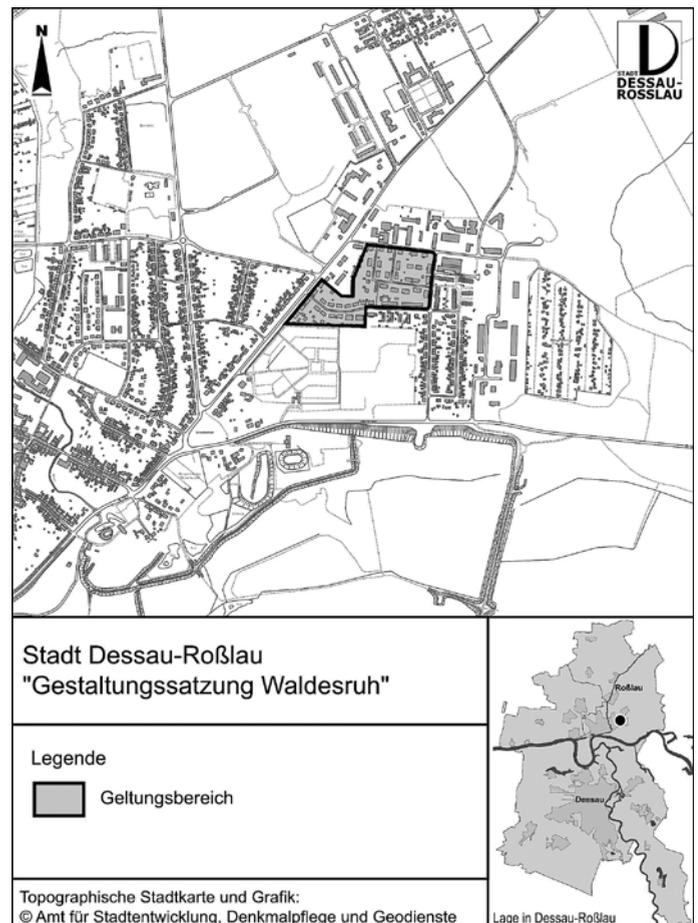
Ausnahmen und Befreiungen

Über Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet gemäß § 90 (3) BauO LSA die Gemeinde.

§ 19

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (7) der Gemeindeordnung LSA handelt,
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen dieser Satzung durchführt,
 - wer ohne die erforderliche Genehmigung Baumaßnahmen oder Vorhaben durchführt,
 - wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung der Gemeinde zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (7) der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden. Ab 01.01.2002 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 EURO geahndet werden.



Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bauhaussiedlung Dessau-Törten, einschließlich Laubenganghäuser in der Peterholzstraße und Mittelbreite sowie der L.-Fischer-Häuser im Großring

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Siedlung Dessau-Törten einschließlich der Laubenganghäuser und Leopold-Fischer-Häuser. Sie umfasst folgende Straßenzüge bzw. Grundstücke:

nördliche Seite	Damaschkestr. Nr. 1 - 63 (ungerade Hausnummern)
Nordweg	2 - 12 (gerade Hausnummern)
Nordweg	23 - 49 (ungerade Hausnummern)
Doppelreihe	1 - 72, 74 und 76
Kleinring	1 - 48 und gerade Hausnummern 50 - 64
Mittelring	1 - 90 und gerade Hausnummern 92 - 106
Großring	1 - 11 und ungerade Hausnummern 13 - 135
In der Flanke	1 - 19 (ungerade Hausnummern)
Am Dreieck	1 und gerade Hausnummern 2 - 24
Peterholzstr.	40, 48, 56
Mittelbreite	6 und 14

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, Grundstücke, sowie für andere Anlagen und Errichtungen an die in dieser Satzung Anforderungen gestellt werden, unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.
- (2) Gemäß dieser Satzung bedürfen Änderungen der äußeren Gestaltung



durch Anstrich, Verputz, Vordächer, Austausch von Fenstern und Hauseingangstüren sowie durch Außenwandbekleidungen der Baugenehmigung. Sonstige Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung bleiben unberührt.

Allgemeine Forderungen für das Gesamtgebiet

§ 3

Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen, die das Siedlungs- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere bauschichtlicher Bedeutung ist und die vorgesehenen Maßnahmen den Gestaltungswert beeinträchtigen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die arteigene Siedlungsgestalt des Gebietes oder die historischen Merkmale beeinträchtigt werden.

§ 4

Städtebauliche Struktur

Die Siedlung ist ein reines Wohngebiet.

Sie wird östlich vom Lorkpark, südlich von einer Hochspannungsleitung und westlich von der Südstraße begrenzt.

Die Zeilen der zweigeschossigen Reihenhäuser sind spiegelbildlich beiderseits der teils geraden, teils gebogenen Straßen angeordnet. Dahinter liegen die schmalen und tiefen Gartengrundstücke, die alle durch einen befahrbaren Wirtschaftsweg erschlossen sind.

Ein städtebaulicher Akzent ist das Wohnhaus des Konsumvereins, dem als Flachbau Läden angefügt sind. Der davor liegende Platz und die platzartige Straßenerweiterung an der Damaschkestraße/Eingang Nordweg bilden eine räumliche Differenzierung zum auf gleichförmige Straßen beruhenden Planschemas.

(1) Diese Bereiche sind ebenso wie die dreieckartigen Freiflächen an der Damaschkestraße als Grünbereiche zu gestalten.

Die Laubenganghäuser liegen in dem südlich anschließenden Gebiet. Ursprünglich wollte hier Hannes Meyer eine Mischbebauung aus dreigeschossigen Laubenganghäusern und dazwischenliegenden Reihenhäusern errichten. Es kam jedoch nur zum Bau der 5 genannten Laubenganghäuser, die dazwischen liegenden Flächen wurden in den 30er Jahren mit Eigenheimen mit Satteldach bebaut.

§ 5

Allgemeine Anforderungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen bauliche Anlagen nach Anordnung, Umfang, Form, Gliederung, Material und Farbe mit dem historischen Charakter der Siedlung in Einklang gebracht werden. Zwischenzeitliche Veränderungen, die entstellend wirken, müssen bei erforderlichen Umbau- und Renovierungsarbeiten der einheitlichen Gestaltung des Straßenbildes angepasst werden.

(2) Farbgebungen im gesamten Siedlungsbereich sind mit dem Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

§ 6

Antennenanlagen, Flüssiggasbehälter

(1) Satellitenantennen sind grundsätzlich so anzuordnen, dass sie nicht von der Straße her einsehbar sind.

(2) Flüssiggasbehälter dürfen nicht im Vorgartenbereich aufgestellt werden.

§ 7

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung in Form von Hinweisschildern zulässig. Sie sind nach § 83, Abs. 2, Ziffer 1, BauO grundsätzlich genehmigungspflichtig.

(2) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zulässig. Bei horizontal angebrachten Anlagen darf die Gesamthöhe das Maß von 50 cm nicht überschreiten.

Horizontal angebrachte Werbeanlagen dürfen die Fassadengliederung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei mehreren Werbeanlagen an einem Doppelhaus sind diese in gleicher Höhe über OF Gelände anzubringen.

(4) Einzelausleger und Zunftzeichen sind zulässig bis zu einer maximalen Größe von 0,65 m².

(5) Unzulässig ist das Anbringen von Werbeanlagen an Giebeln, Dächern, Vordächern, Einfriedungen, auf Grundstücksfreiflächen und an Bäumen.

(6) Lichtwerbung ist unzulässig.

§ 8

Standflächen für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

Zweckmäßig ist die Anordnung im rückwärtigen Bereich der Häuser oder im Vorgarten mit Sichtschutz durch immergrüne Abpflanzungen.

Eine Verbreiterung der Wirtschaftswege ist nicht vorgesehen, die Entsorgung der Abfallbehälter erfolgt von der Straße aus.

§ 9

Gehwege, Hauszugänge

Für Gehwege und Hauszugänge sind nach historischen Analogien, Gehwegplatten 30 x 30 cm vorzusehen.

§ 10

Straßen

(1) Die Straßen sind als Asphaltstraßen auszubauen.

(2) Großring, Mittelring und Kleinring sowie in der Doppelreihe sind die vorhandenen Straßenbreiten beizubehalten und als Einbahnstraßen einzurichten (s. Anlage 7).

Vorschriften

abgestimmt auf die einzelnen Bautypen und Straßenzüge der Siedlung

Typ I, I-2 (1926, 1927) - Doppelreihe

Dieser Typ wurde in 2 Varianten gebaut, die sich lediglich durch verschiedene Eingangslösungen unterscheiden.

Typ I

- ohne Eingangsvorbau - Doppelreihe Nr. 1 - 56, 58

Typ I-2 - mit Eingangsvorbau - Doppelreihe Nr. 57, 59, 61 - 72, 74, 76

§ 11

Baukörper

Die Bebauung besteht aus zweigeschossigen Reihenhäusern mit Flachdach.

(1) Die Gebäude haben ein Flachdach mit Innenentwässerung. Bei Dachsanierungen oder Aufbringen von zusätzlichen Wärmedämmungen ist die ursprüngliche Firsthöhe an der Straßenseite beizubehalten.

Ein Sichtwinkel von < 12° oberhalb der ursprünglichen Dachkante ist nicht zu überschreiten.

§ 12

Fassade

(1) Ursprünglich vorhandene gliedernde Fassadenelemente, wie die gegenüber den Hauszeilen vorgezogenen Querwände und Geschosdecken sind beizubehalten bzw. nachzuvollziehen.

(2) Bei Erneuerung der Putzfassaden ist nur glatter Reibputz oder Putz mit einer Größtkornstruktur von max. 2 mm zulässig.

Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoffen, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

Sockelbereiche sind zu putzen.

(3) Bei Fenstererneuerungen ist auf eine Fensterhöhe im Obergeschoss von 1,10 m und im Erdgeschoss von 1,20 m sowie eine einheitliche Sturzhöhe zu orientieren. Die Fensterbreite soll im Obergeschoss als Vorzugsvariante 2,40 m (4 Fensterflügel zu jeweils 60 cm) und im Erdgeschoss 1,80 m (3 Fensterflügel zu 60 cm) betragen (s. Anlage 3).

(4) Farbgestaltung der Außenwände

Die Putzfassaden sind mit einem warmtonigen Weiß zu streichen.

Farblich grau (RAL 7011, bzw. 7012, 7016) abgesetzt werden die gliedernden Fassadenelemente (Geschosdecke und Querwände) sowie der Sockel. Fenster sind schwarz zu streichen. Farben mit glänzender Wirkung sind ausgeschlossen.

(5) Bei Erneuerung der Hauseingangstüren ist die vorhandene Türform aufzunehmen.



Das Verblenden der Türeinfassung mit Kacheln, Fliesen oder Riemchen ist unzulässig.

Neue Hauseingangstüren sind als Blendrahmentüren mit einem vollen Türblatt auszuführen.

Zulässig als Variante sind Türen mit einer schmalen vertikalen Lichtöffnung in Türmitte. Über den Türen kann ein Oberlichtfenster mit senkrechter Sprossenteilung angeordnet werden.

Farbgebungen: Grau- und Brauntöne, naturholzfarbig

(6) Vordächer haben die vorhandene Form des Eingangsbereiches aufzunehmen.

Als Material sind Stahlrahmen mit bruchsicherem Glas zulässig.

Die Außenmaße der Überdachung dürfen die darunterliegende Podestfläche + 1 Stufenbreite nicht überragen.

Bei unmittelbar nebeneinander liegenden Hauseingängen sind die Vordächer gleich zu gestalten.

§ 13

Freiflächen, Einfriedungen

Die Vorgärten sind mit Ausnahme der Gebäudezugänge gärtnerisch anzulegen (Rasen + Sträucher) und zu unterhalten. (s. Anlage 8)

Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten. Bei evtl. notwendiger Entnahme von Bäumen aus Alters- oder Sicherheitsgründen muss für die entsprechende Nachpflanzung durch die Stadtverwaltung gesorgt werden.

Es dürfen nur kleinkronige Bäume gesetzt werden.

Die Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsplatz, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt werden.

Einfriedungen sind nur in Form eines Rohrgeländers zulässig. (Höhe 20 cm)

Typ II (1927)

Damaschkestr.	1 - 63 (ungerade Nr.)
Nordweg	2 - 12 (gerade Nr.)
Kleinring	1 - 48 und 50 - 64 (gerade Nr.)
Mittelring	1 - 12
Großring	1 - 11
Am Dreieck	2 - 24 (gerade Nr.)
In der Flanke	1 - 19 (ungerade Nr.)

§ 14

Baukörper

Der Typ II ist ein zweigeschossiges, winkelförmiges Reihenhause mit Flachdach. Die Straßenfronten sind durch vorspringende Baukörperteile kräftig gegliedert.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten.

Bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich ist ein Sichtwinkel von $< 12^\circ$ oberhalb der ursprünglichen Dachkante an der Straßenseite nicht zu überschreiten.

§ 15

Fassade

Der Typ II wurde vom Material und von der Fassadengestaltung her in 2 Varianten gebaut.

Variante in Schlackenbetonstein und durchgängigen Fensterbändern

Variante in Ziegelmauerwerk mit in der Breite reduzierten Fensterbändern

(1) Die gegenüber der Hausfront vorgezogenen und damit gliedernden Giebelwände und Decken sind da, wo sie ursprünglich vorhanden waren, beizubehalten bzw. nachzuvollziehen.

(2) Bei Erneuerung der Putzfassade ist nur glatter Reibputz oder Putz mit einer Größtkornstruktur von max. 2 mm zulässig.

Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoff, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

Sockelbereiche sind zu putzen.

(3) Die Putzfassaden sind mit einem warmtonigen Weiß zu streichen.

Farblich grau abgesetzt werden die gliedernden Fassadenelemente (Geschossdecke und Querwände) sowie der Sockel.

Fenster sind schwarz zu streichen. Farben mit glänzender Wirkung sind ausgeschlossen. (Anlage 4)

An Häusern, an denen nur die Giebelwände vorgezogen sind, hat kein farblisches Absetzen zu erfolgen. (Anlage 5)

(4) Bei Fenstererneuerung ist im Erdgeschoss auf eine Systemfensterhöhe von 1,20 m und im Obergeschoss auf 1,10 m zu orientieren, dabei müssen einheitliche Sturzhöhen im Doppelhausbereich eingehalten werden (nach Anlage 4 und 5).

(5) Noch vorhandene Glasbausteinfensterachsen in den Treppenhäusern sind zu erhalten und nach Möglichkeit an den Häusern, an denen sie durch andere Fenster ersetzt wurden, wieder nachzuvollziehen.

(6) Bei Erneuerung der Hauseingangstüren sind diese als Blendrahmentüren mit einem vollen Türblatt auszuführen. Zulässig als Variante sind Türen mit einer schmalen vertikalen Lichtöffnung in Türmitte.

Das Verblenden der Türeinfassung mit Kacheln, Fliesen oder Riemchen ist unzulässig.

(7) Als Vordächer sind leichte Stahl/Glaskonstruktionen zulässig.

§ 16

Freiflächen, Einfriedungen

Die Freiflächen sind mit Ausnahme der Gebäudezugänge gärtnerisch anzulegen (Rasen, Sträucher) und zu unterhalten (Anlage 6).

Die Freiflächen dürfen nicht als Arbeitsplatz, Stellplatz oder Lagerfläche genutzt werden.

Einfriedungen sind nur in Form eines Rohrgeländers zulässig, wie unter § 13 dargestellt.

Typ IV (1928) - Mittelring, Nordweg

§ 17

Baukörper

Bei dem Typ IV sind die Räume um eine halbe Geschosshöhe gegeneinander versetzt, so dass die Straßenfront aus einer eingeschossigen Reihenhausebebauung mit Souterrain besteht.

Die Eingangsbereiche sind zurückgesetzt und eine halbe Geschosshöhe niedriger als das Wohnhaus.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten. Bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich ist ein Sichtwinkel von $< 12^\circ$ oberhalb der ursprünglichen Dachkante an der Straßenseite nicht zu überschreiten.

§ 18

Fassade

(1) Die an der Straßenfront sichtbaren Querwände sind als gliedernde Fassadenelemente beizubehalten bzw. nachzuvollziehen.

(2) Bei Erneuerung der Putzfassade ist nur glatter Reibputz bzw. Putz mit einer Größtkornstruktur von 2 mm zulässig.

Das Verblenden oder Verkleiden der straßenseitigen Fassade mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoff, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

(3) Bei Fenstererneuerungen ist auf eine Systemfensterhöhe von 1,20 m mit einheitlicher Sturzhöhe zu orientieren.

Die Fensterbreite soll als Vorzugsvariante 2,40 m betragen und eine 4er-Teilung (4 Fensterflügel zu 60 cm) aufweisen (Anlage 6).

Die Höhe der Kellerfenster beträgt 64 cm.

(4) Bei Erneuerung der Hauseingangstüren sind diese als einfach gestaltete Holztüren mit vollem Türblatt auszuführen.

Über den Türen ist ein Oberlichtfenster angeordnet.

Das Verblenden des Hauseingangsbereiches mit Kacheln, Fliesen oder Riemchen ist unzulässig.

(5) Die Putzfassade ist weiß zu streichen. Grau abgesetzt werden Hauseingangsbereich und Sockel.

Die Fenster erhalten einen schwarzen Anstrich.

(6) Vordächer dürfen die Straßenflucht der Gebäude nicht überragen und sind für jeweils zwei Eingänge als Einheit zu gestalten.

Als Material sind Stahlrahmen mit bruchsicherem Glas zulässig.

§ 19

Freiflächen, Einfriedungen

Die Vorgärten sind mit Ausnahme der Gebäudezugänge gärtnerisch anzulegen (Rasen, Sträucher) und zu unterhalten.

Einfriedungen sind in Form eines niedrigen Rohrgeländers zulässig, wie unter § 13 dargestellt.

Laubenganghäuser (1929/30)

Peterholzstr. 40, 48, 56, Mittelbreite 6 + 14



Die unter Leitung von Hannes Meyer gebauten 5 Laubenganghäuser sind in ihrer Anlage völlig gleich. Jedes der Häuser enthält 18 Wohnungen.

Die Blocks stehen einheitlich in Ost-West-Richtung, 2 davon in der Mittelbreite und 3 in der Peterholzstr.

§ 20

Baukörper

Das Laubenganghaus ist ein 3geschossiger Baukörper mit einem zur Straße hin leicht geneigten Pultdach.

Auf der Straßenseite schaffen das vorgezogene Treppenhaus und die Laubgänge kräftige Akzente in der blockhaften Erscheinung des Baukörpers.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten (auch bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich).

§ 21

Fassade

Das Äußere dieser Bauten wird von dem Rot der Backsteinwände und dem Grau der durchlaufenden Stahlbetonstürze bestimmt.

(1) Nicht zulässig ist ein Verputzen, Verkleiden oder Versiegeln der Außenwände.

(2) Bei Fenstererneuerungen sind Fenstergrößen nicht zu verändern und die Teilungen beizubehalten.

(3) Am Treppenhaus ist bei Durchführung von Veränderungen die durchgehende Verglasung (sh. Foto) wieder herzustellen.

(4) Sonnen- und Sichtschutzeinrichtungen, wie Rolläden, Jalousetten oder Markisen sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

(5) Die ursprünglich geflochtenen Drahtbrüstungen der Laubgänge wurden aus Witterungs- und Sichtschutzgründen ummörtelt, so dass geschlossene Brüstungen entstanden.

Bei Erneuerung sind diese als Stahlrahmen-Konstruktionen mit Drahtglasfüllung herzustellen.

(6) Die Wohnungseingangstüren sind im Zuge baulicher Maßnahmen zu rekonstruieren und bei eventuell notwendigen Erneuerungen originalgleich wieder herzustellen.

(7) Bei geplanten Maßnahmen an der Wohnungs- und Hauseingangsbeleuchtung, ist diese ebenfalls originalgleich wieder herzustellen.

Gebäude des Konsumvereins (1928) - Am Dreieck 1

§ 22

Baukörper

Das Gebäude des Konsumvereins besteht aus zwei Baukörpern - einem Flachbau mit Ladeneinrichtungen und dem anschließenden 5geschossigen Hochkörper des Wohnhauses.

Die Gestalt des Wohnhauses wird durch die beiden sich teilweise ineinanderschubenden, annähernd quadratischen Baukörper unterschiedlicher Höhe bestimmt. In den Rücksprüngen sind Balkone angeordnet.

(1) Die ursprünglichen First- und Sockelhöhen sind beizubehalten (auch bei zusätzlicher Dämmung im Dachbereich).

§ 23

Fassade

(1) Bei Erneuerung der Putzfassade ist nur glatter Reibeputz zulässig.

(2) Farbgestaltung der Außenwände

Die Putzfassade ist mit einem weißen Anstrich zu versehen.

Die Pfeiler im Schaufensterbereich erhalten ebenso wie der Sockel ein schwarzes Aussehen.

Die Stahlgeländer der Balkone und Dachterrasse erhalten, wie auch die Fenster, einen schwarzen Anstrich.

(3) Bei Fenstererneuerungen sind diese in Material und Gliederung entsprechend ursprünglich vorhandener auszuführen.

(4) Sonnen- und Sichtschutzeinrichtungen, wie Rolläden, Jalousetten oder Markisen sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

Leopold-Fischer-Häuser (Großring 13 - 135)

§ 24

Baukörper

Die L.-Fischer-Häuser am Großring sind 2geschossige Doppelhäuser mit leicht geneigtem Pultdach und gegenüber der Straßenfront zurückliegenden

eingeschossigen Nebenbauten. Diese Nebenbauten wurden jedoch im Laufe der Zeit zum Zwecke der Wohnraumvergrößerung in den meisten Fällen aufgestockt, so dass eine fast geschlossene 2geschossige Bebauung entstand.

(1) Erweiterungen des Hauseingangsvorbaues sind in einer mit dem Amt für Denkmalpflege abgestimmten Form zulässig (s. Anlage 10).

(2) Ursprüngliche Trauf- und Sockelhöhen sind beizubehalten.

§ 25

Fassade

(1) Die Außenwände sind grundsätzlich zu putzen (Rauhputz).

Nicht zulässig sind Bekleidungen mit Mauerwerksimitationen, Fliesen, Kunststoff, Metall sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen.

(2) Die Farbgebung muss sich im Warmtonbereich (mit hohem Weißanteil) bewegen. Bei Doppelhäusern sollte die gleiche Farbgebung gewählt werden.

(3) Fensterläden sollten erhalten bleiben bzw. nachvollzogen werden.

(4) Sockelbereiche sind nicht zu putzen, sondern mit roten Klinkern oder Vorsatzklinkern zu bekleiden. Kunststoffimitate sind ausgeschlossen.

§ 26

Freiflächen, Einfriedungen

(1) Vorgärten dürfen mit Ausnahme der Zugänge nicht versiegelt werden.

(2) Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten. Bei evtl. notwendiger Entnahme von Bäumen aus Alters- oder Sicherheitsgründen, muss für die entsprechende Nachpflanzung gesorgt werden.

(3) Die Abgrenzung des Vorgartenbereiches zur Straße hat durch geschnittene Hecken mit einer Höhe bis ca. 50 cm zu erfolgen.

§ 27

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den in dieser Satzung festgeschriebenen Kriterien können erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Ausnahme von den aufgestellten Sollvorschriften kann gestattet werden, wenn die angebotene Lösung der Zielsetzung dieser Satzung entspricht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen der § 2 - 26 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 81, Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

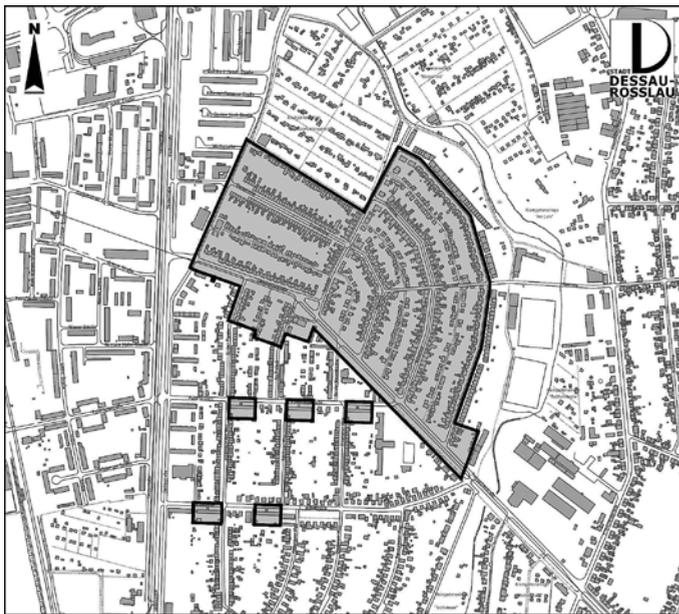
1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.07.1994 - Az. 25.b-24149-0/3 - gemäß § 83 Abs. 3 des Gesetzes über die Bauordnung - BauO - für die gestalterischen Bestimmungen genehmigt. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Dessau

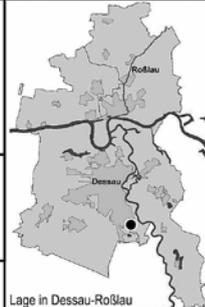
Dessau, den 18.08.1994



"Gestaltungssatzung für das Gebiet der Bauhaussiedlung Dessau-Törten, einschl. der Laubenganghäuser in der Peterholzstraße und Mittelbreite Häuser in der L.-Fischer-Häuser im Großring"

Legende

 Geltungsbereich



Topographische Stadtkarte und Grafik:

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Lage in Dessau-Roßlau

AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 1/2016

10. Jahrgang, 19. Dezember 2015

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,

Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204- 2913, Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 30,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.